Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Landkreis Diepholz

102. Änderung des Flächennutzungsplans

mit integriertem Standortkonzept Windenergienutzung

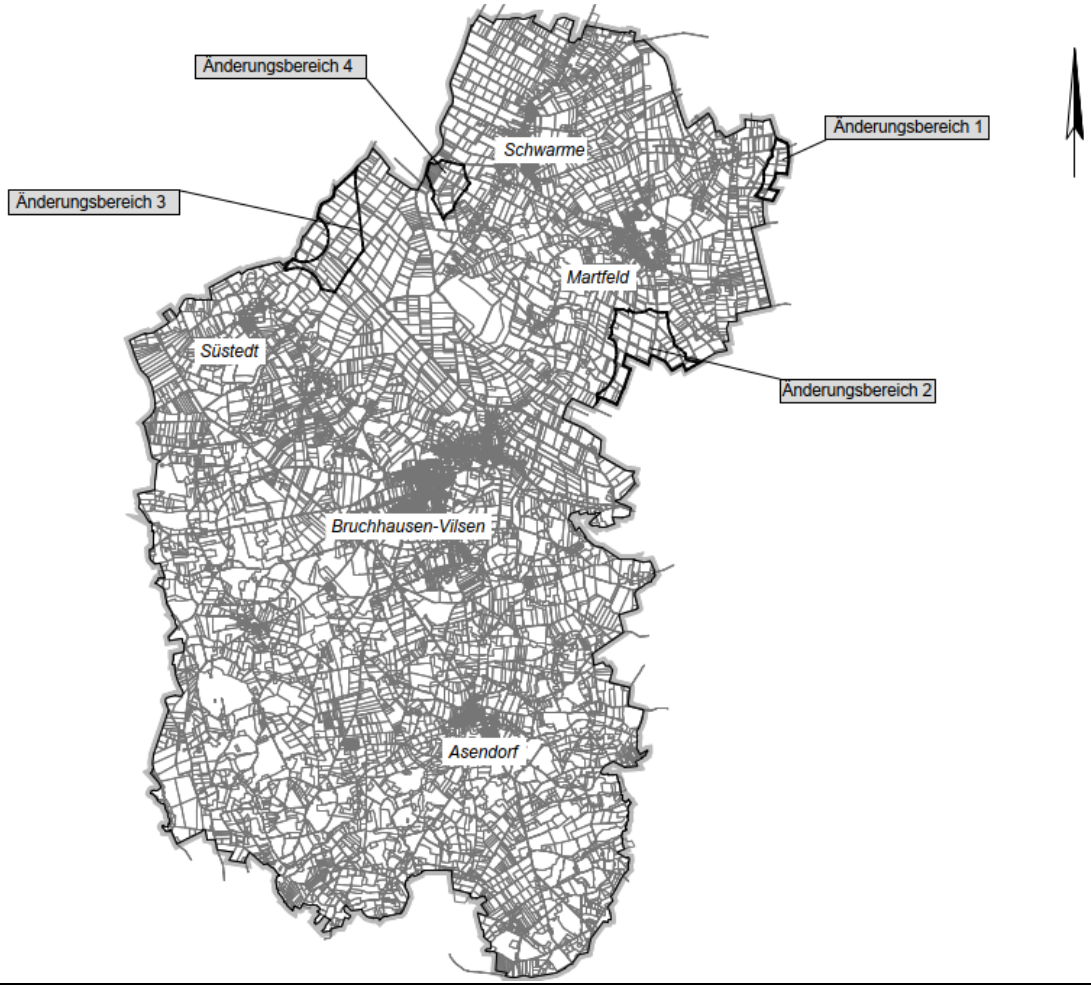

Dezember 2021 Begründung Feststellungsbeschluss

NWP Planungsgesellschaft mbH Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. VORBEMERKUNG ... 4
1. RECHTSGRUNDLAGEN ... 6
2. ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ... 6
2.1 Hintergrund: Bundes- und landespolitische Ziele ... 8
2.2 Freiflächeninanspruchnahme ... 9
3. RAHMENBEDINGUNGEN ... 10
3.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche ... 10
3.2 Landesraumordnung ... 11
3.3 Regionale Raumordnung ... 12
3.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ... 12
3.5 Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden ... 14
3.6 Windenergieerlass Niedersachsen ... 16
4. INHALTE UND ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTES WINDENERGIE ... 17
4.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b) ... 18
4.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2) ... 27
4.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3) ... 28
4.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4) ... 33
4.5 Ergebnisse des Standortkonzeptes ... 34
5. UMSETZUNG DER ERGEBNISSE DES STANDORTKONZEPTES IM ZUGE DIESER 102. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ... 36
5.1 Überprüfung des substanziellen Raumes ... 44
6. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG ... 47
6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren ... 47
6.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ... 47
6.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ... 52
6.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB ... 63
6.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB ... 73
6.2 Belange der Raumordnung ... 78
6.3 Belange des Immissionsschutzes ... 80
6.4 Belange von Natur und Landschaft ... 84
6.5 Belange der Erholung ... 88
6.6 Belange des Verkehrs ... 88
6.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen ... 89
6.8 Belange der Landwirtschaft ... 91
6.9 Altablagerungen ... 91
6.10 Belange des Waldes ... 92
6.11 Belange der Wasserwirtschaft ... 92

6.12 Belange der archäologischen Denkmalpflege 93
6.13 Belange der Baudenkmalpflege 94
6.14 Belange der Bundeswehr 94
6.15 Kampfmittel 94
6.16 Belange der Flurbereinigung 95
6.17 Belange des Modellflugverkehrs 96
6.18 Belange der Bauwirtschaft und des Bergbaus 96
7. PLANUNGSINHALTE 96

Anlagen:

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen: Standortkonzept Windenergie; Oldenburg, Kartensatz:
  Karte 1a: Siedlung – harte Tabuzonen, Juli 2021
  Karte 1b: Siedlung – weiche Tabuzonen, Juli 2021
  Karte 2: Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur, Juli 2021
  Karte 3: Harte und weiche Tabuzonen Natur und Landschaft, Juli 2021
  Karte 4: Harte und weiche Tabuzonen Raumordnung, Juli 2021
  Karte 5: Harte und weiche Tabuzonen gesamt, Juli 2021
  Karte 6: Verbleibende Flächen, Juli 2021
  Karte 7: Weitere Überlagerungen Dezember 2021

- NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten: Flächennutzungsplanänderung Windenergie, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ´, Landkreis Diepholz – Brutvögel -, Oldenburg, 01.12.2021

Teil II der Begründung: Umweltbericht

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

0. Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen in den Vorbemerkungen geben die Änderung zur Entwurfsfassung und damit auch den Stand zum Festsetzungsbeschluss wieder:

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen.

Zur Entwurfsfassung waren das Standortkonzept Windenergie und die 102. Flächennutzungsplanänderung in folgenden Punkten überarbeitet worden:

- Am 12.04.2021 war das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfiel zur Entwurfsfassung in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Die Tabuzonen zur Raumordnung wurden entsprechend angepasst.
- Die weiche Tabuzone zu Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, zu Misch- und Dorfgebieten, zu Sondergebieten mit vergleichbarer Zweckbestimmung sowie zu Satzungsbereichen und Wohngebäuden (außerhalb von Gewerbegebieten) war zur Entwurfsfassung einheitlich mit 200 m berücksichtigt worden (Gesamttabuzone 600 m). Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen.
- Gewerbegebiete, die über einen Bebauungsplan abgesichert sind, sind zur Entwurfsfassung nur noch in ihrer Flächenabgrenzung selber als harte Tabuzone in Ansatz gebracht worden. Die gewerblichen Bauflächen - ohne Absicherung über einen Bebauungsplan – sind als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand über das eigentliche Gewerbegebiet/ die eigentliche gewerbliche Baufläche hinaus ist nicht berücksichtigt.
- Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und ergänzende Aussagen der Bundeswehr waren zur Entwurfsfassung berücksichtigt worden. Auf die Darstellung von Änderungsbereichen (mit Ausnahme von Flächen im Bestandswindpark südwestlich von Schwarme) in Hubschraubertiefflugkorridoren ist verzichtet worden.
- Die Samtgemeinde hat zur Entwurfsfassung eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern berücksichtigt. Damit ergibt sich eine Entlastung der Ortschaften und des Landschaftsbildes.
- Zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung und einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl war zur Entwurfsfassung ein Korridor von insgesamt mindestens 190 Grad definiert worden, der von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

- Ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln ist zur Entwurfsfassung erstellt und ausgewertet worden. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung.

Im Ergebnis resultierten daraus zur Entwurfsfassung folgende Änderungen:

Änderungsbereich 1 (Bestandswindpark östlich Hustedt):

- Reduzierung des Sondergebietes für die Windenergienutzung gegenüber der Vorentwurfsfassung im Süden, dadurch Einhaltung der maximalen Längenausdehnung von 3.000 Metern von planungsrechtlich gesicherten Windparks - hier im Zusammenhang mit den bestehenden und gesicherten Windenergieanlagen in der Gemeinde Blender (Samtgemeinde Thedinghausen).
- Erweiterung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in nordwestliche Richtung durch Übernahme der Darstellung aus der 80. Flächennutzungsplanänderung

Änderungsbereich 2 (Bestandswindpark südlich Martfeld):

- Erweiterung des Sondergebietes für die Windenergienutzung gegenüber der Vorentwurfsfassung am westlichen Rand aufgrund der Vereinheitlichung der weichen Tabuzone auf 200 m (Tabuzone gesamt einheitlich 600 m).

Der Änderungsbereich Südlich von Asendorf (Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung) entfällt, weil der Änderungsbereich im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr liegt.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung war zur Entwurfsfassung in zwei Änderungsbereiche aufgeteilt worden:

Änderungsbereich 3 (Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)

- Das Sondergebiet für die Windenergienutzung ist gegenüber der Vorentwurfsfassung wie folgt deutlich reduziert worden:
  - Der gesamte östliche Teil der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche entfiel aufgrund der Lage im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr.
  - Zur Gaststätte Holschenböhl ist ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt worden. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfielen zur Entwurfsfassung weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.
  - Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung war zur Entwurfsfassung auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfielen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.
  - Die Flächen im Süden waren zur Entwurfsfassung auch aufgrund der Lage im KN-Gebiet (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) entfallen.
  - Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist zur Entwurfsfassung verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.

Änderungsbereich 4 (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

- Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst zur Entwurfsfassung daher nur noch den Bestandswindpark.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

2. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen besteht mit der 80. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2009 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Im Rahmen der 80. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen drei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt. Es handelt sich um die Standorte östlich von Hustedt, südlich von Martfeld und südwestlich von Schwarme. In allen Sonstigen Sondergebieten sind Windenergieanlagen verwirklicht. Außerhalb der in der 80. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Innerhalb der in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie, wird die weitere Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die aufgestellten Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden Martfeld und Schwarme geregelt. Der Bebauungsplan für den Bereich südlich Martfeld erlaubt ein Repowering der bestehenden Anlagen.

Seit Aufstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2009 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert.

Erstens haben sich die Windenergieanlagen technisch weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Leistung von 2 bis 3 MW und über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden, wobei Seitens der Vorhabenbetreiber ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich ist.

Zweitens liegen inzwischen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor. Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung verhindert wird.

Drittens haben sich auch die politischen Rahmenbedingungen seit 2009 geändert. Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Landesregierung Niedersachsen will den weiteren

kontinuierlichen Ausbau der Windenergie an Land umwelt- und sozialverträglich gestalten und bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung an Land erreichen.

Am 12.04.2021 ist das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.

Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Standortkonzept für die Windenergienutzung erstellt. Das alte Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, das im Vorfeld der 80. Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, wird den heutigen Ansprüchen/ der derzeitigen Rechtsprechung nicht mehr gerecht. Im Standortkonzept hat die Samtgemeinde analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Insbesondere wurde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt, wonach im Standortkonzept in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Standortkonzept das gesamte Samtgemeindegebiet betrachtet und bewertet. Im Standortkonzept Windenergienutzung wurden die bestehenden Windparks im Wesentlichen bestätigt (vergl. dazu im Detail Kap. 3.6). Außerdem wurden im Standortkonzept zusätzliche Potenzialflächen südlich von Asendorf und großflächige Erweiterungsflächen für den Bestandswindpark südwestlich von Schwarme nach Süden in Richtung Bruchhausen-Vilsen erkannt. Bereits auf Standortkonzeptebene wurden aber weitere Belange angesprochen, die einer weiteren Abwägung auf nachgelagerter Flächennutzungsplanebene erfordern (Karte 7 des Standortkonzeptes). Hierzu zählen die Flächen, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (KN Gebiete), Belange der Bundeswehr (Hubschraubertiefflugstrecken) sowie freizuhaltende Sichtkorridore für die Gaststätte Holschenböhl und außerdem die Begrenzung der Längenausdehnung der planungsrechtlich gesicherten Windparks auf maximal 3.000 m und die Berücksichtigung des faunistischen Gutachtens zu Brutvögeln.

Die im Standortkonzept zunächst nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erkannten Potenzialflächen Südlich von Asendorf (Änderungsbereich 3 der Vorentwurfsfassung) sowie zwei kleineren Potenzialflächen östlich bzw. südöstlich von Bruchhausen-Vilsen sind nicht im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt, weil die Flächen im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr liegen. Die Bundeswehr hat für diese Flächen (mit Ausnahme des Bestandswindpark südwestlich von Schwarme, der ebenfalls im Hubschraubertiefflugkorridor liegt) keine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt.

Auch weitere im Standortkonzept erkannte Potenzialflächen östlich sowie nördlich von Martfeld werden im Rahmen dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Die Ortslage von Martfeld soll von weiteren Windenergieanlagen freigehalten werden, um eine Umzingelungssituation zu vermeiden. Zudem sind diese Flächen zum Teil zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu entfalten.

Im Ergebnis sind in der Entwurfsfassung die dargestellten Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung deutlich reduziert worden. In den folgenden vier Änderungsbereichen werden Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

- **Änderungsbereich 1: Bestandswindpark östlich Hustedt und seine Erweiterung in südliche Richtung**

- **Änderungsbereich 2: Bestandswindpark südlich Martfeld und seine Erweiterung in nördlicher und südlicher Richtung**
- **Änderungsbereich 3: Neuer Windpark nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen**
- **Änderungsbereich 4: Bestandswindpark südöstlich Schwarme**

Der Windenergienutzung wird mit den getroffenen Darstellungen in substanzieller Weise Raum gegeben. Das haben entsprechende Berechnungen ergeben (s. Kap. 5.2).

Die vier Änderungsbereiche werden in dieser 102. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Darstellung wird auch ein mögliches Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet. Durch das Repowering am gleichen Standort lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung. Zudem sind moderne Windenergieanlagen im Hinblick auf die nachbarschaftsrelevanten Auswirkungen durch Schall, Licht und Schatten durch bedarfsgerechte Regelungsmöglichkeiten optimiert. Neue Windenergieanlagen weisen eine geringere Rotordrehzahl und eine gleichmäßige Rotordrehung auf. Voraussetzung für ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen in den Teilbereichen 2 und 4 wäre allerdings eine Anpassung der bestehenden Bebauungspläne.

Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenenergieanlagen, sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen. Die 80. Flächennutzungsplanänderung wird durch diese 102. Flächennutzungsplanänderung überplant und tritt nach Rechtswirksamkeit dieser 102. Flächennutzungsplanänderung außer Kraft.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB besteht.

2.1 Hintergrund: Bundes- und landespolitische Ziele

Deutschland hat sich dafür entschieden, seine Energieversorgung grundlegend umzustellen - und seine Ausbauziele für einen Umstieg auf erneuerbare Energien präzisiert. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien 40 bis 45 Prozent der Stromerzeugung im Jahr 2025 übernehmen, bis 2050 sogar 80 Prozent.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch liegt inzwischen bei rund 46 Prozent (Stand: 2020, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html). Noch im Jahr 2010 lag der Erneuerbare-Energien-Anteil erst bei 16,9 Prozent. Der Anteil der Windenergieanlagen am deutschen Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2020 bei 23,7 Prozent.

Das Klimaschutzgesetz des Bundes trat zum 1. Januar 2020 in Kraft und legt das Ziel der Emissionsminderung bis 2030 zunächst auf 55 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 gesetzlich fest. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai ein

novelliertes Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Damit verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045.

Für das Land Niedersachsen ist die Windenergie eine tragende Säule der Energiewende. Windenergie ist kostengünstig, klimafreundlich und hat auch wirtschaftspolitisch eine hohe Bedeutung erlangt. Die Landesregierung Niedersachsen will den weiteren kontinuierlichen Ausbau der Windenergie an Land umwelt- und sozialverträglich gestalten.

Die niedersächsische Landesregierung hat am 25.11.2020 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm zum Klimaschutz mit einem Finanzvolumen von über 1 Milliarde Euro beschlossen. Im Zentrum stehen eine Vielzahl neuer Förderschwerpunkte etwa für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Gebäudesanierung und eine klimafreundliche Mobilität. Niedersachsen hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 seine Treibhausgasemissionen nicht nur signifikant zu senken, sondern klimaneutral zu werden. Dies ist im Niedersächsischen Klimagesetz festgelegt (Verabschiedet am 09.12.2020). Spätestens bis 2040 will Niedersachsen den Energiebedarf komplett aus erneuerbaren Energien erzeugen.

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

Bei Windenergie an Land ist nach dem EEG 2021 eine installierte Leistung von 71 GW bis zum Jahr 2030 geplant. Zur Stärkung der Windenergienutzung an Land wurden im Jahr 2020 entscheidende Maßnahmen auf dem Weg gebracht. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 wurde eine Regelung für die finanzielle Beteiligung von Kommunen geschaffen und neue ambitionierte Ausbauziele kombiniert mit den entsprechenden Ausschreibungsvolumina festgelegt.

Vor dem Hintergrund dieser politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen.

2.2 Freiflächeninanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von baulich bislang ungenutzten Flächen ist abwägungsrelevant. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält jedoch kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Windenergieanlagen sind jedoch nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Planung von Standorten für die Windenergienutzung unterscheidet sich damit deutlich von der Planung von sonstigen Baugebieten, da für neue Windparks i.d.R. nur Außenbereichsflächen in Frage kommen. Diese sind überwiegend baulich ungenutzt. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine versiegelten Flächen oder anderweitig bereits in der Vergangenheit baulich genutzte und sanierte Flächen in größerer Flächendimension vorhanden. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Standorten für die

Windenergienutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf zusätzliche Windparks bedeuten würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in drei Änderungsbereichen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Geltungsbereich und Beschreibung der Änderungsbereiche

Geltungsbereich für die Ausschlusswirkung ist der gesamte Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 1

Der Änderungsbereich 1 liegt am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, in der Mitgliedsgemeinde Martfeld, an der Grenze zur Gemeinde Blender (Samtgemeinde Thedinghausen) und zur Gemeinde Hilgermissen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya). Westlich des Änderungsbereiches 1 liegt die Ortslage Hustedt. Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich bereits der Windpark östlich Hustedt mit 4 Windenergieanlagen. Es handelt sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 149 m und einer Leistung von jeweils 2,3 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz). Am nordöstlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft das Gewässer Steinwätern. Die übrigen Flächen im Änderungsbereich 1 und die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege vorhanden. Die Wege sind zum Teil von Gehölzen gesäumt.

Der Änderungsbereich 1 wird im Osten, Norden und Süden durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Die südliche Grenze ergibt sich zudem durch die Begrenzung der maximalen Längenausdehnung von 3.000 Metern planungsrechtlich gesicherter Windparks im Zusammenhang mit den bestehenden und gesicherten Windenergieanlagen in der Gemeinde Blender (Samtgemeinde Thedinghausen). Die westliche Grenze des Änderungsbereiches ergibt sich im Wesentlichen durch die 600 m Tabuzone zu Wohngebäuden, Innenbereichssatzungen und Mischgebiete, am nordwestlichen Rand durch die bestehende Flächennutzungsplanabgrenzung.

Nördlich des Änderungsbereichs, auf dem Gebiet der Gemeinde Blender, schließt ein Windpark unmittelbar an.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 2

Der Änderungsbereich 2 liegt am östlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Martfeld, südlich der Siedlungslage von Martfeld, an der Grenze zur Gemeinde Hoyerhagen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya). Im Geltungsbereich sind bereits 13 Windenergieanlagen vorhanden. Es handelt sich um 8 Anlagen mit 99 m Gesamthöhe und jeweils 1,3 MW sowie 5 Anlagen mit ca. 149 m Gesamthöhe und jeweils 2,0 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz). Die übrigen Flächen im Änderungsbereich 2 und die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege vorhanden. Die Wege sind zum Teil von Gehölzen gesäumt. Im Norden wird der Änderungsbereich durch das Gewässer Krähenkuhlenfleet und im zentralen Bereich durch das Gewässer Aalfleet gequert.

Der Änderungsbereich 2 wird im Süden durch die Samtgemeindegrenze begrenzt. Zu allen anderen Richtungen ergeben sich die Grenzen des Änderungsbereichs 2 durch die 600 m Tabuzone zu Wohngebäuden, im Südwesten zusätzlich durch die 600 m Tabuzone zu

Sondergebieten. Am östlichen Rand erfolgt eine Abrundung, um die bestehenden Windenergieanlagen in den Darstellungsbereich einzubeziehen.

Nördlich des Änderungsbereiches 2 liegt die Siedlungslage von Martfeld. Südlich des Änderungsbereiches 2 befinden sich neun weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Hoyerhagen.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 3

Der Änderungsbereich 3 liegt am nordwestlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Westlich angrenzend befinden sich die Stadt Syke und nördlich die Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen).

Der Änderungsbereich 3 liegt im Süstedter Bruch. Der Süstedter Bruch ist kaum durch Gehölze strukturiert, dadurch bestehen sehr weite Sichtbeziehungen. Mehrere Gewässer durchziehen das Plangebiet. Am nordwestlichen Rand befindet sich der Süstedter Bach. In Nord-Südrichtung wird der Änderungsbereich durch den Rethwiesengraben gequert. Im südlichen Änderungsbereich verläuft der Süstedter Graben, am östlichen Rand der Hauptkanal sowie der Retzer Bach. Die Flächen im Änderungsbereich 3 sind im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Es kreuzen mehrere Wege das Plangebiet.

Der Änderungsbereich 3 wird im Nordwesten durch die Grenze zur Stadt Syke und zur Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen) begrenzt. Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch den Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr und im Südosten durch den Freihaltekorridor von 83 Grad zur Gaststätte Holschenböhl begrenzt. Zudem bildet westlich die 600 m Tabuzone zu Wohngebäuden die Grenze des Änderungsbereiches. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich durch die Begrenzung der maximalen Längenausdehnung von 3.000 Metern planungsrechtlich gesicherter Windparks.

Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches 4

Der Änderungsbereich 4 liegt am nordwestlichen Rand der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Mitgliedsgemeinde Schwarme. Westlich angrenzend befindet sich die Gemeinde Emtinghausen (Samtgemeinde Thedinghausen).

Im Änderungsbereich befinden sich 8 Windenergieanlagen. Es handelt sich um 5 Anlagen mit ca. 150 m Gesamthöhe und jeweils 2 MW, 2 Anlagen in einer Gesamthöhe von 149 m bei einer Leistung von jeweils 2,35 MW sowie 1 Anlage in einer Gesamthöhe von 149 m bei einer Leistung von 2,5 MW (Angaben entnommen aus GEO WEB, Landkreis Diepholz).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches 4 ergibt sich aus der derzeitigen Abgrenzung des Flächennutzungsplanes und im Westen durch die bestehenden Windenergieanlagen.

3.2 Landesraumordnung

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 sollen in Vorranggebieten für Windenergie

keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

3.3 Regionale Raumordnung

Landkreis Diepholz

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam. Für die Änderungsbereiche trifft das RROP 2016 folgende Darstellungen:

Änderungsbereich 1:	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)

Änderungsbereich 2:	Zum Teil Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)

Änderungsbereich 3:	Vorbehaltsgebiet Erholung (G)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G)
	südlicher Teil Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)

Änderungsbereich 4:	Vorbehaltsgebiet Erholung (G)
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Z)

Landkreis Verden

Angrenzend an den Änderungsbereich 1 stellt das RROP des Landkreises Verden 2016 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dar.

Angrenzend an den Änderungsbereich 4 ist ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.

Landkreis Nienburg

Angrenzend an den Änderungsbereich 1 stellt das RROP des Landkreises Nienburg 2003 ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Angrenzend an den Änderungsbereich 2 werden keine Darstellungen getroffen.

3.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verfügt mit der 80. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2009 bereits über einen wirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der

Windenergienutzung. Insgesamt sind drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen dargestellt.

- Windpark östlich Hustedt
- Windpark südlich Martfeld
- Windpark südwestlich Schwarme

Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Bestandsschutz hinaus damit keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Änderungsbereich östlich Hustedt der 80. Flächennutzungsplanänderung;

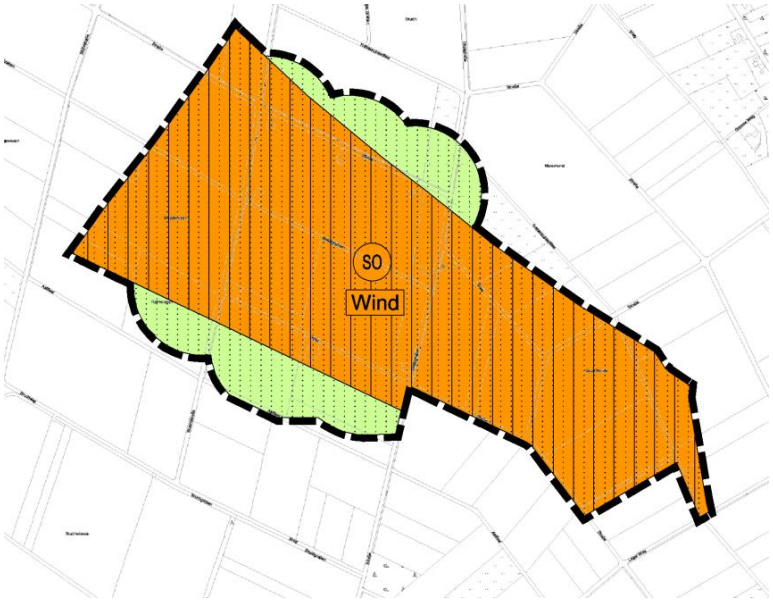

Änderungsbereich südlich Martfeld der 80. Flächennutzungsplanänderung

Für den Änderungsbereich 4 dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ist in der wirksamen 80. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ein Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

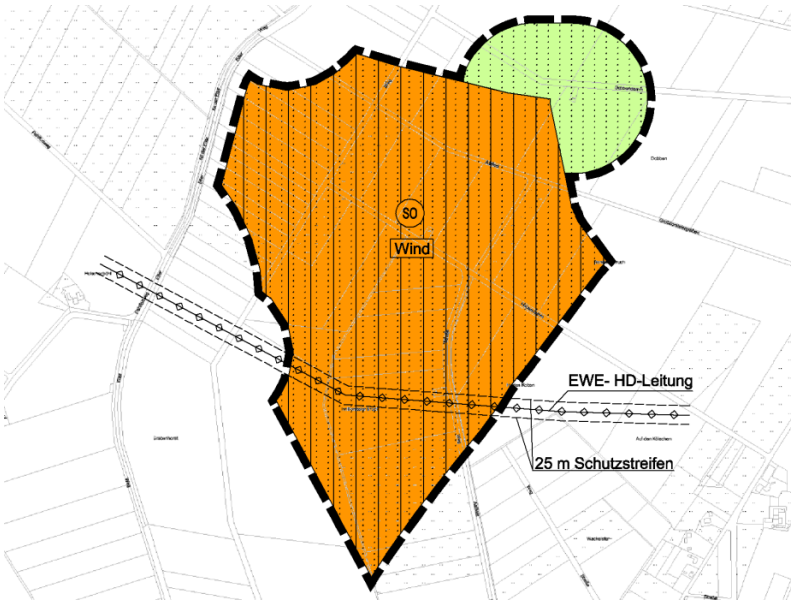

Änderungsbereich südwestlich Schwarme der 80. Flächennutzungsplanänderung

Für den Änderungsbereich 3 sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

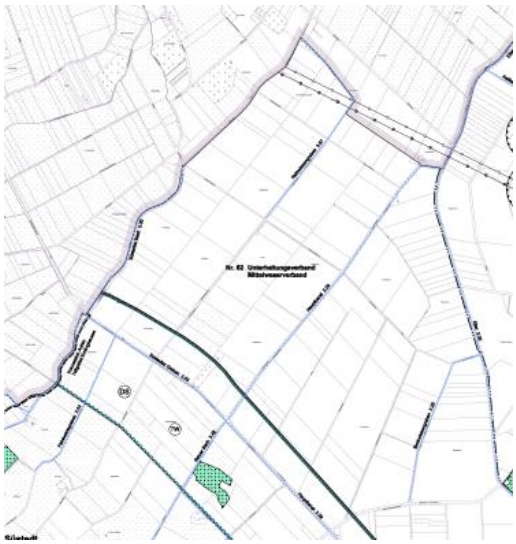

Die Darstellung entspricht dem Stand der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und ist damit nicht vollständig aktuell

3.5 Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden

Für den Änderungsbereich 2 liegt der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergieanlagen-Neue Weide“ der Gemeinde Martfeld vor. Er ist am 02.05.2011 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglicht in dem Sonstigen Sondergebiet östlich der Stickstraße 5 Windenergieanlagen, westlich dieser Straße insgesamt 6 Windenergieanlagen. Die Anlagen müssen eine einer Mindestnennleistung von 1,5 MW und einer maximale Leistung von 3 MW aufweisen. Dabei bleiben die zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung vorhandenen Windenergieanlagen unberücksichtigt.

Die maximal zulässige Nebenhöhe ist auf 110 m, die maximal zulässige Gesamthöhe ist auf 150 m begrenzt.

Außerdem werden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Windenergieanlagen getroffen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergieanlagen-Neue Weide“ waren westlich der Stickstraße bereits Windenergieanlagen vorhanden.

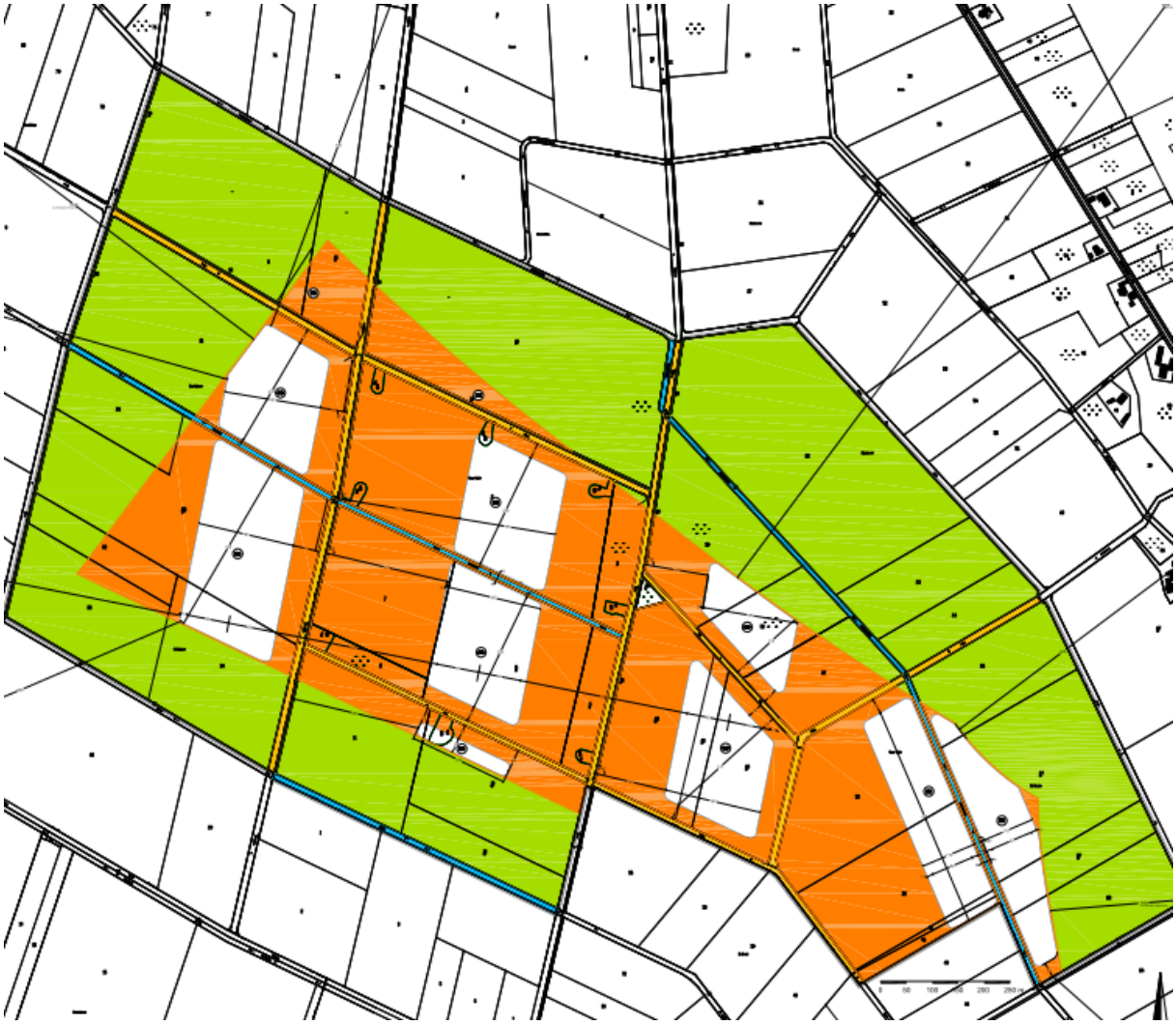

Bebauungsplan „Sondergebiet für Windenergieanlagen Neue Weide“

Für den **Änderungsbereich 4** liegt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ der Gemeinde Schwarme vor. Der Bebauungsplan ist am 01.07.2009 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von maximal 8 Windenergieanlagen. Die zulässige Gesamthöhe wird auf 150 m begrenzt. Außerdem werden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Windenergieanlagen getroffen.

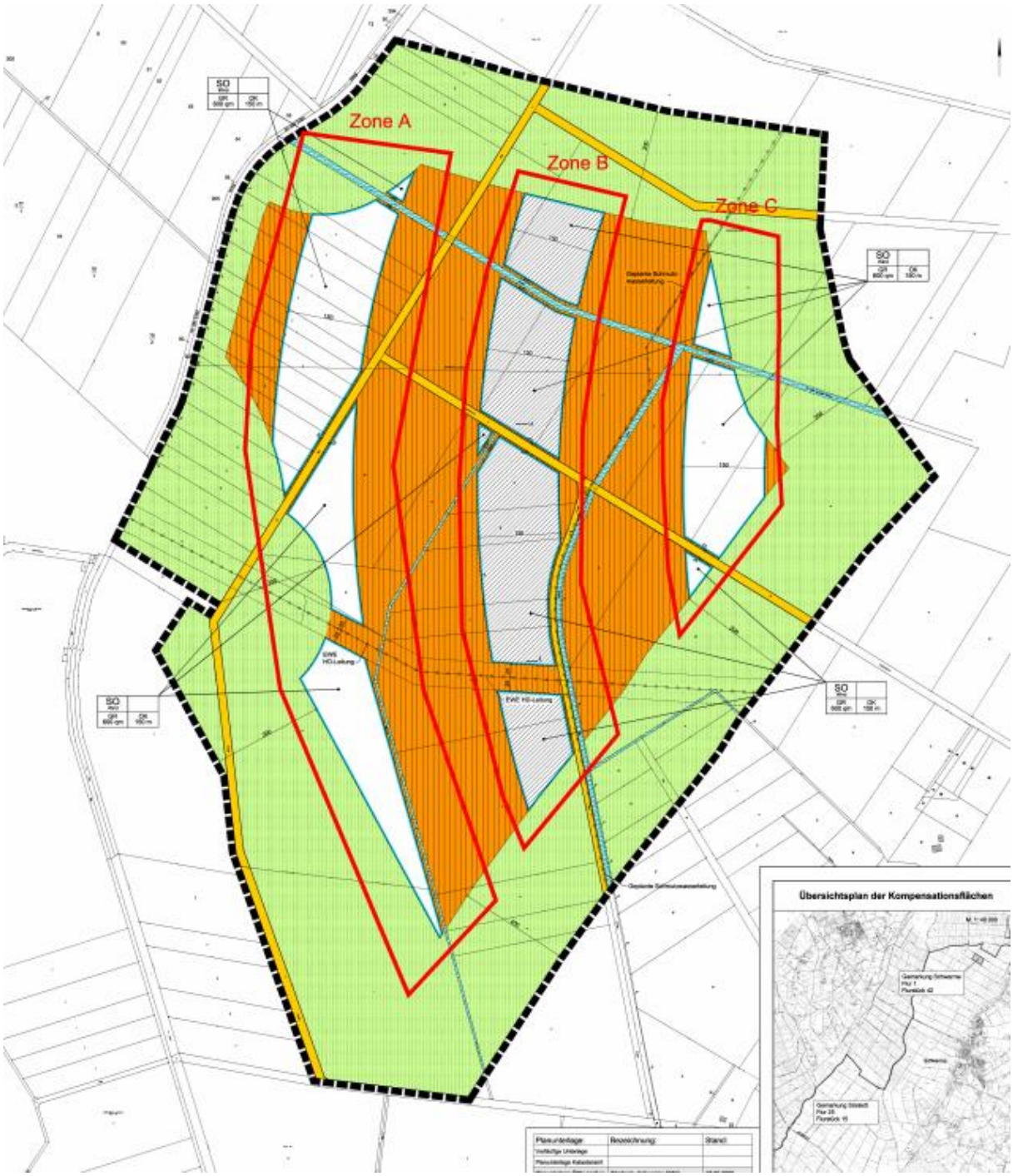

Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

3.6 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der

Landesfläche erforderlich ist. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

4. Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Vorfeld dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept für die Windenergie aufgestellt. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe als Begründung verschiedener Tabuzonen bzw. Abstandsradien zugrunde gelegt. Anlagen dieser Höhe sind zum derzeitigen Zeitpunkt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes realistischerweise zu erwarten (VGH Mannheim, U. v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18, juris Rn. 73; OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16, juris Rn. 25). Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist jedoch bewusst, dass in der Realität derzeit bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Das OVG Lüneburg hat jedoch die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 – 12 KN 243/17, 12 MN 26/19).

Nach aktuellem Stand der Anlagentechnik wird davon ausgegangen, dass bei Anlagenhöhen von 200 m grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöffigkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird. Zudem sind in der Samtgemeinde bereits Windenergieanlage vorhanden, so dass von der Möglichkeit auszugehen ist, Windenergieanlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die Landschaft in der Samtgemeinde ist zudem relativ eben, so dass auch nicht von großen Unterschieden in der Windhöffigkeit auszugehen ist.

Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Zusammenfassend gilt nach dem o.g. Urteil, dass sich die Gemeinde zur Vermeidung eines Fehlers im

Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat entsprechend bei den Tabuzonen in harte und weiche Tabuzonen unterschieden.

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst. Die genannten Karten beziehen sich auf den Anhang des Standortkonzeptes:

- Raum- und Siedlungsstruktur auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Karte 2)
- Natur und Landschaft (Karte 3)
- Raumordnung (Karte 4)

In der Karte 5 sind die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 (Weitere Überlagerungen) werden weitere Kriterien zur Abwägung aufgezeigt.

4.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b)

Harte Tabuzonen - Siedlung

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auch Innenbereichssatzungen und Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Dennoch sind regelmäßig Schutzabstände erforderlich. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung[1] wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung unterfällt die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung.

Insofern geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder

1 OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09

tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen[2] zu.

Insofern wird bei Anlagenhöhen von 200 m (Referenzanlage) die bedrängende Wirkung bei Abständen bis 400 m zu **Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten** (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und **Innenbereichssatzungen** regelmäßig erreicht und der 400-m-Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für Sondergebiete deren Zweckbestimmungen vergleichbar mit Wohnen sind. Im Gebiet der Samtgemeinde bestehen mehrere Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB. Diesbezüglich wird analog zu Wohn- und Mischgebieten von einer harten Tabuzone von 400 m ausgegangen, wobei sich Abstandsbemessung auf die Geltungsbereiche der Satzungen bezieht, da zum derzeitigen Zeitpunkt durch die Samtgemeinde nicht beurteilt werden kann, welche Bereiche tatsächlich bebaut werden können. Bezüglich der ausgewerteten Bebauungspläne wurde dabei innerhalb der Baugebiete jeweils die Baugrenze zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt, da die Zulässigkeit der schutzwürdigen Wohnnutzungen (Wohngebäude) durch die jeweils festgesetzten überbaubaren Flächen beschränkt wird. Außerdem werden Gebäude mit Wohnnutzung gemäß ALKIS mit Ausnahme von Wohngebäuden in Gewerbe- und Industriegebieten mit 400 m harter Tabuzone in Ansatz gebracht. Damit werden auch die **Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich** erfasst.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen.

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch **Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und weitere Sondergebiete** (Zweckbestimmungen Campingplatz, Ferien-Reiterhof, Klostermühle) als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben. In Bezug auf Gewerbegebiete ist hinsichtlich der Nutzungsart zwar nicht zwingend eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gegeben, die Auswertung der entsprechenden Bebauungspläne ergab jedoch nicht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkungen. Für Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 30 und 34 BauGB wird somit als harte Tabuzone die Gewerbegebietsfläche selber berücksichtigt.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten - mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen - nicht erkennbar. Dabei stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt

2 Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Für das Samtgemeindegebiet bestehen mit den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18) zwei Bebauungspläne zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft und der Erholungsnutzung. Zu diesem Zweck sind großräumig von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Auf diesen Flächen können keine Windenergieanlagen errichtet werden, die entsprechenden Bereiche werden als harte Tabuzonen gewertet.

Weiche Tabuzonen - Siedlung

Auch über den erforderlichen Mindestabstand (harte Tabuzone, s.o.) hinaus wirken sich Windenergieanlagen beeinträchtigend auf Wohnnutzungen und vergleichbare Nutzungen aus. Bei der Festlegung von **weichen** Tabuzonen kann die Gemeinde im Zuge der Standortfindung im Rahmen der übrigen bindenden, rechtlichen Vorgaben (z. B. der Windenergie substanziell Raum zu geben) weitere Bereiche des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung ausschließen.

Mit Bezug auf das o.g. Urteil zur erdrückenden Wirkung bringt die Samtgemeinde zu

Reinen Wohngebieten Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten

Mischgebieten, Dorfgebieten

Satzungsbereichen vergleichbar Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (s.u., Einzelfallprüfung)

Sondergebieten Zweckbestimmung Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus

Wohngebäuden (gemäß ALKIS) - mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten

über die harte Tabuzone von 400 m **hinaus** einen zusätzlichen Abstand von 200 m in Ansatz (Tabuzone insgesamt 600 m). Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Im Samtgemeindegebiet bestehen mehrere Innenbereichssatzungen und eine Außenbereichssatzung. Die Schutzbedürftigkeit wurde anhand der im Flächennutzungsplan dargestellten Gebietstypen in Abgleich mit dem Luftbild ermittelt. Eine Übersicht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Teilweise sind die Innenbereichssatzungen verschiedenen Gebietstypen zuzuordnen.

Tabelle: Im Einzelfall geprüfte Satzungsbereiche (IB = Innenbereichssatzung, AB = Außenbereichssatzung)

Satzungsbereich	Gemeinde	Darstellung im FNP	Vorsorgeabstand in m
IB Bruchmühlen	Bruchhausen-Vilsen	M	600
IB Bruchhöfen	Bruchhausen-Vilsen	W, M	600
IB Gehlbergen/Stapelshorn	Bruchhausen-Vilsen	W, M, G	600, G kein Vorsorgeabstand
IB Homfeld	Bruchhausen-Vilsen	W, M	600
IB Engeln	Engeln	W, M	600
IB Oerdinghausen	Engeln	W	600
IB Weseloh-Müggenburg	Engeln	M	600
IB Bruchhausener Straße	Martfeld	W, M	600
IB Büngelshausen	Martfeld	M	600
IB Hustedt	Martfeld	W, M	600
IB Kleinenborstel	Martfeld	M	600
IB Ortsteil Loge	Martfeld	W, M	600
IB Ortsteil Tuschendorf	Martfeld	W, M	600
IB An der Heide	Schwarme	W, M	600
IB Hinterm Felde	Schwarme	Luftbild: M	600
IB Hörsten	Schwarme	M	600
IB Kirchstraße	Schwarme	W, M	600
IB Ortskern Schwarme	Schwarme	W, M, G	600, G kein Vorsorgeabstand
IB Innenbereichssatzung Rosenweg/An der Herrlichkeit/Bruchhauser Str.	Schwarme	W, M, G	600, G kein Vorsorgeabstand
IB Spraken	Schwarme	W, M	600
IB Barbusch	Süstedt	W, M	600
IB Uenzen	Süstedt	M	600
IB Uenzen-Kurzeheide	Süstedt	W	600
AB Bökenbraken	Süstedt	Luftbild: M	600

Für Gewerbegebiete wird keine weiche Tabuzone angesetzt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erkennt kein Erfordernis für einen über die harte Tabuzone hinausgehenden Vorsorgeabstand.

Flächennutzungsplan

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier

weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben. Es soll eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert werden. Daher wird zu folgenden Nutzungen eine weiche Tabuzone in Ansatz gebracht:

- Fläche + 600 m zu **Wohnbauflächen (FNP)**
- Fläche + 600 m zu **gemischten Bauflächen (FNP)**
- Fläche + 600 m zu Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet; Kinderheim; Altenheim; Kur/Erholung; Altenheim/Kindertagesstätte; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap, **(FNP)**
- Fläche + 600 m zu Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim; Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete (FNP):
- von 600 m zu **Sondergebieten** mit der Zweckbestimmung Campingplatz, Ferien-Reiterhof, Klostermühle

Gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete ohne besondere Schutzansprüche und Flächen für die Ver- und Entsorgung werden in ihrer Flächenabgrenzung als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung und Sondergebiete wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind. Dazu wurden die im Folgenden dargelegten Prüfungen vorgenommen:

<u>Grünflächen</u>

Für Grünflächen verzichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf pauschale Vorsorgeabstände. Dementsprechend werden lediglich die Flächendarstellungen des Flächennutzugsplanes als weiche Tabuzone übernommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden die Grünflächen zuzüglich eines Puffers von 600 m mit den nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen mit Konzentrationswirkung und ohne eine Unzulässigkeit aufgrund militärischer Belange verschnitten (s. nachstehende Abbildung). Wie die Abbildung zeigt, liegt der überwiegende Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Entfernungen über 600 m zu den Flächenpotenzialen. Daher werden nach Auffassung der Samtgemeinde ausreichende Abstände eingehalten.

Bei den Ausnahmen handelt es sich um Grünflächen mir der Zweckbestimmung Parkanlage im Bereich des Hauptkanals südlich einer Biogasanlage. Außerdem handelt es sich um eine Eingrünung eines Gewerbegebietes nördlich von Martfeld. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sieht für die genannten Grünflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung kein Erfordernis für gesonderte Vorsorgeabstände.

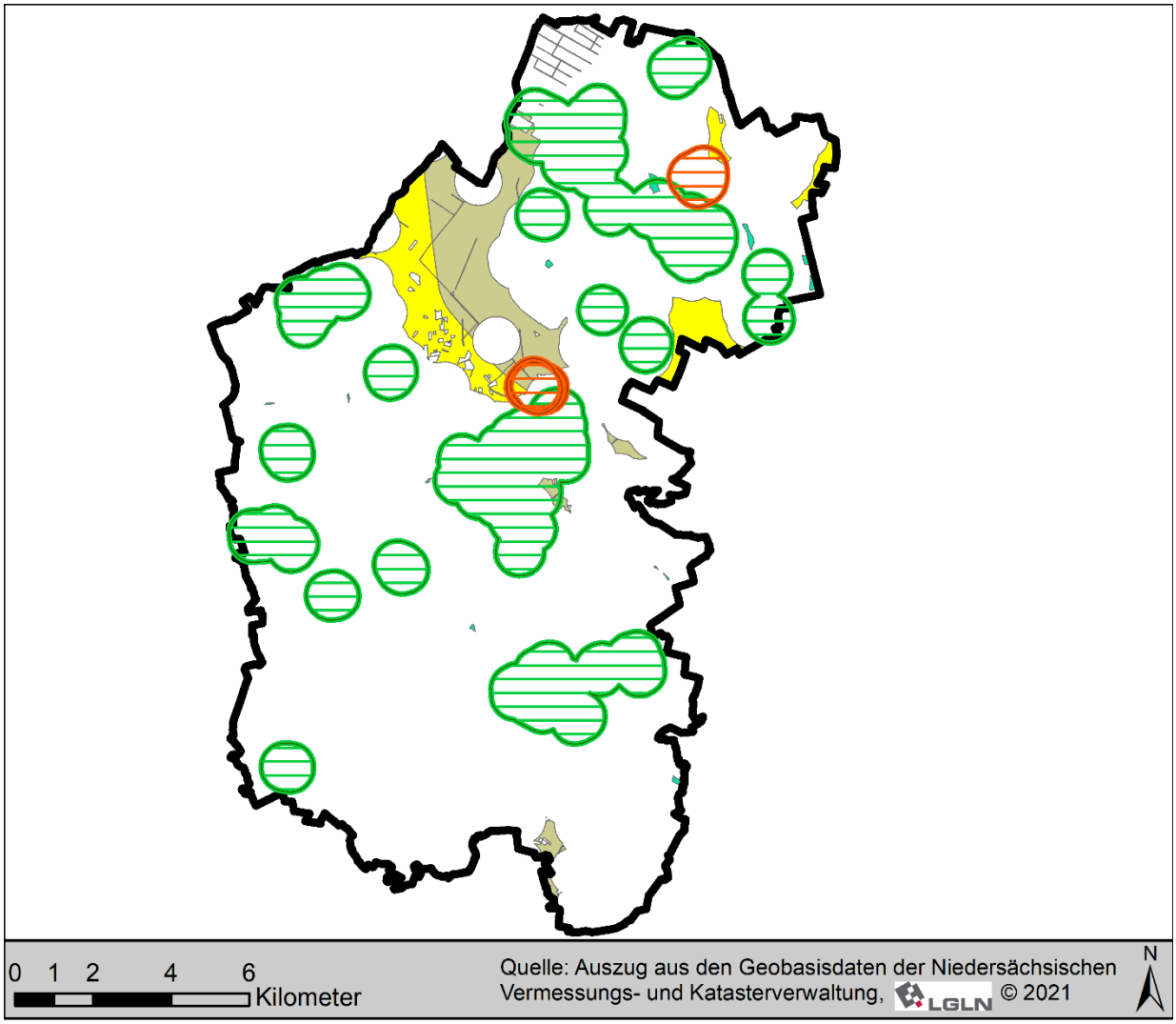

Abbildung: Prüfung Vorsorgeabstand Grünflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für den Gemeinbedarf (FNP) angewendet (s. nachstehende Abbildung). Es zeigt sich, dass die Flächen bis auf eine Ausnahme über 600 m entfernt von den Potenzialflächen liegen. Bei der näher gelegenen Fläche handelt es sich um eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule im Bereich der Siedlungszusammenhänge von Bruchhausen-Vilsen. Es wird eine Entfernung von etwa 530 m zu der nördlich gelegenen Potenzialfläche eingehalten. Südlich schließen sich weitere Gemeinbedarfsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen an. Die Zweckbestimmungen begründen jedoch keine Wohnfunktionen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergeben sich aufgrund der ausreichenden Abstände keine Notwendigkeiten für gesonderte Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen.

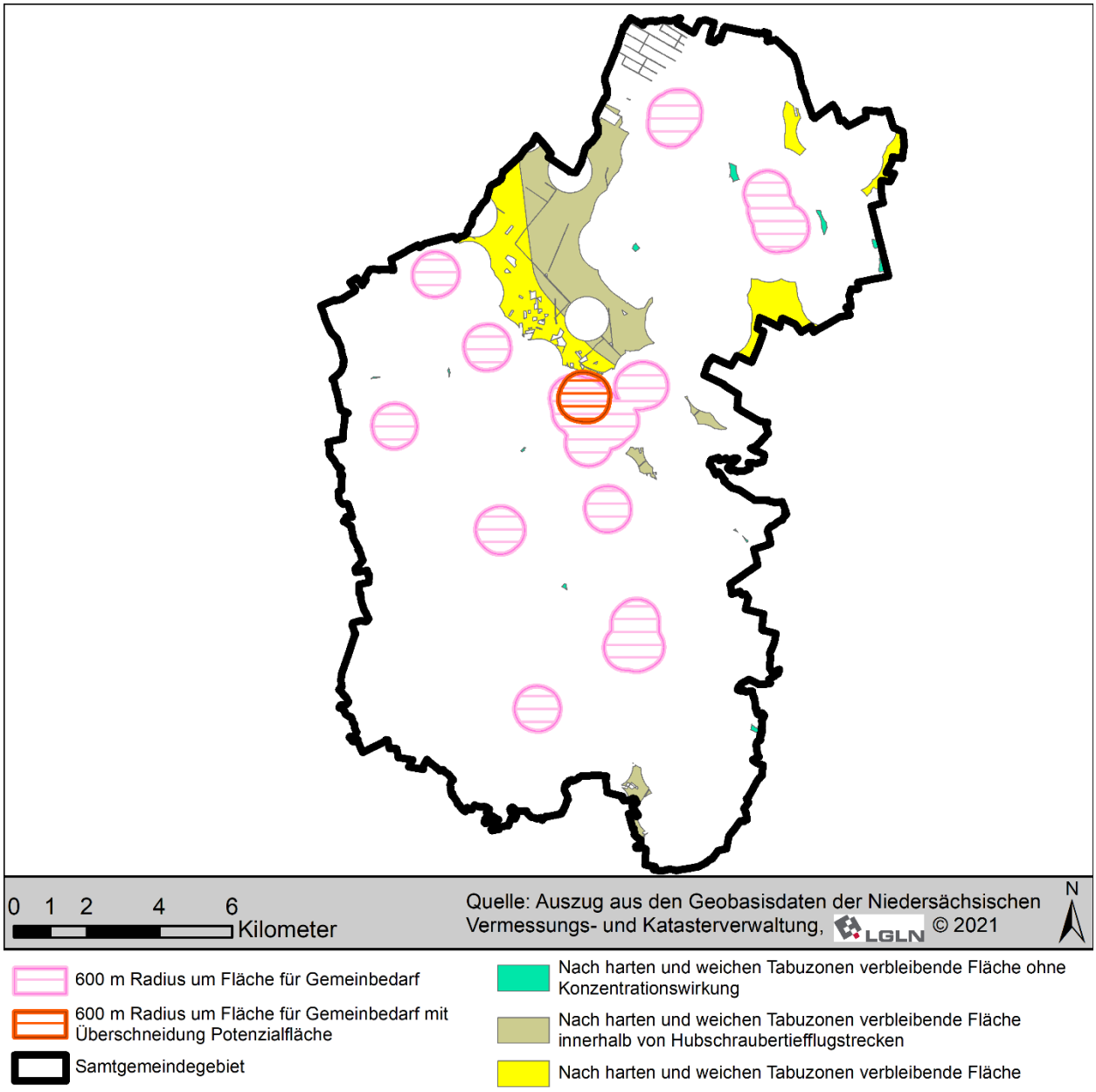

Abbildung: Prüfung Vorsorgeabstand Gemeinbedarfsflächen

Flächen für Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Flächen für Ver- und Entsorgung gemäß Flächennutzungsplan erkennt die Samtgemeinde kein Erfordernis für pauschale Vorsorgeabstände. Die Einzelfallprüfung ergab, dass zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mindestens 250 m eingehalten werden.

Sondergebiete/Sonderbauflächen

Für im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Altenheim und Kindertagesstätte“ sowie „Kurmittelhaus“ werden aufgrund der zulässigen Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen von 400 m Vorsorgeabstände von 200 m veranschlagt. Analog dazu wird für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Kinderheim; Altenheim; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap und Altenheim/Kindertagesstätte“ eine weiche Tabuzone von 600 m angewendet.

Bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete wird für das Sondergebiet Campingplatz ein Vorsorgeabstand von 600 m angesetzt. Ein wichtiges Ziel der Samtgemeinde ist die Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholungseignung. Dementsprechend wird auch zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet sowie Kur/Erholung“ Vorsorgeabstände von 600 m angesetzt.

Für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Ferien-Reiterhof; Klostermühle“ (BPlan) sowie den Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim sowie Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete“ (FNP) setzt die Samtgemeinde aufgrund ihrer Inanspruchnahme zur Erholung Vorsorgeabstände von 600 m an (entsprechend Vorsorgeabstände Mischgebiet).

Die übrigen sonstigen Sondergebiete lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen. Sie werden in der Regel deutlich von anderen Tabuzonen überlagert. Als weiche Tabuzone wurde lediglich die Fläche der Flächennutzungsplandarstellung eingestellt. Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie sind nachrichtlich übernommen worden.

Tabelle Tabuzonen Siedlung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
WR im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
Wohnbauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 600 m	Fläche +-600 m
MI, und MD im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB bzw. Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
Gemischte Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Gewerbegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche	-	Fläche
Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche	Fläche
Wohngebäude nach ALKIS (dadurch erfasst Wohngebäude im Außenbereich)	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m

Sondergebiet Campingplatz (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-600 m	Fläche + 600 m
Sondergebiet Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus (BPlan) jeweils mit zulässigen Wohnnutzungen: Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar.	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
Sondergebiet Ferien-Reiterhof, Klostermühle (BPlan): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	Fläche	0-600 m	Fläche + 600 m
Sonstige Sondergebiete (BPlan) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	Fläche	.	Fläche
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet; Ferienhaus- und Campingplatzgebiet; Kinderheim; Altenheim; Kur/Erholung; Altenheim/Kindertagesstätte; Wohnen und Arbeitsstätte für Personen mit Handicap (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Schullandheim; Ferien auf dem Bauernhof/Reiterhof; Ferien und Reiterhof; Ferienheim; Gastronomie, Beherbergungsgebiet, Ferienhausgebiete (FNP): Zweckbestimmung beinhaltet weder die Windenergienutzung als solches noch ist sie hiermit vereinbar	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Sonstige Sonderbauflächen (FNP) deren Zweckbestimmung weder die Windenergienutzung als solches beinhaltet noch hiermit vereinbar ist.	-	Fläche	Fläche
Fläche für Versorgungsanlagen (FNP)	-	Fläche	Fläche
Grünfläche (BPlan)	Fläche	-	Fläche
Grünfläche (FNP)	-	werden bis 400 m von anderen Tabuzonen überlagert bzw. kein Schutzanspruch)	Fläche
Gemeinbedarfsfläche (FNP)	-	werden bis mindestens zu einem Abstand von 530 m von anderen Tabuzonen überlagert, im Rahmen der Einzelfallprüfung ergaben sich keine zusätzlichen Abstandserfordernisse.	Fläche
Von Bebauung freizuhaltende Fläche aus den Bebauungsplänen Nr. 4 (16/52) und Nr. 21 (92/18)	Fläche	-	Fläche

4.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen[3] verwiesen.

Harte Tabuzonen - Infrastruktur

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

Für Gleisanlagen/Schienenwege und Schifffahrtswege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet.

Der Samtgemeinde liegen Lagepläne zu den bestehenden Gashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH für das Samtgemeindegebiet vor (Süßgasleitungen). Diese liegen zum weit überwiegenden Teil innerhalb der Straßentrassen. Eine Gasleitung quert den Änderungsbereich 4. Die Leitung ist im Sachlichen Teilflächennutzungsplan eingetragen. In Änderungsbereich 4 ist bereits ein Windpark realisiert, der über einen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert ist. Insofern ist hier eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Gasleitung grundsätzlich gegeben. Die Samtgemeinde hat keine Kenntnisse über Sauergasleitungen im Samtgemeindegebiet. Auch in den Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise von potenziellen Betreibern von Sauergasleitungen eingegangen. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass durch die Gashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und die dazu erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen keine Flächen im relativen Ausmaß entzogen werden. Ein Großteil der Abstände zu den Gasleitungen liegt innerhalb der harten Tabuzonen zu den qualifizierten Straßen. Die EWE Netz GmbH hat im Zuge der Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Weiche Tabuzonen - Infrastruktur

Zu Hauptverkehrsstraßen wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes als weiche Tabuzone (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern) ein Vorsorgeabstand von 130 m eingehalten. Zusammen mit der harten Tabuzone von 20 m ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 150 m.
Entlang der Straßen sollen durch den Mindestabstand auch Ablenkungen für den Autofahrer minimiert werden.
Zur Bahnstrecke soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden.

3 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 24.02.2016)

Tabelle Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Trasse + 20 m beidseitig	20-150 m	Trasse + 150 m
Gleisanlage/ Schienenweg	Trasse	0-150 m	Trasse + 150 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)	-	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)

4.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen verwiesen.

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Naturschutzgebiete liegen jedoch nicht im Samtgemeindegebiet, lediglich im Westen (Wachdorfer/Gödestorfer Bruch: NSG HA 00199) und Osten (Burckhardtshöhe: NSG HA 00098) grenzen zwei Naturschutzgebiete direkt an die Gemeindegrenze an. Für das Samtgemeindegebiet resultieren somit keine harten Tabuzonen.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Samtgemeindegebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile. Gleichfalls stellen geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG als Schutzobjekte harte Tabuzonen dar. Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

Gewässer lassen nach Wasserrecht keine Bebauung zu. Diesbezüglich wurden aus plangrafischen Gründen nur Gewässer über 0,25 ha berücksichtigt. Stehende Gewässer über einem Hektar bzw. bedeutende Wasserläufe für die ein zusätzlicher Abstand von 50 m erforderlich ist, befinden sich nicht im Gebiet der Samtgemeinde.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Samtgemeinde entzogen sind. Daher sind gesetzlich geschützte Biotope in der Regel als harte Tabuzonen zu bewerten. Aufgrund des uneinheitlichen Datenstandes werden die gesetzlich geschützten Biotope auf Ebene des Standortkonzeptes nicht in die flächendeckende Betrachtung aufgenommen. Die Prüfung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 07.02.2020, 12 KN 75/18) obliegt es der Gemeinde im Zuge einer Einzelfallprüfung zu analysieren, ob in den Landschaftsschutzgebieten eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen schlechthin unmöglich ist und diese entsprechend als harte Tabuzone zu werten sind oder nicht. Es ist im Einzelfall zu schauen, ob die konkreten Vorschriften der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ein Bauverbot

vorsehen oder der Schutzzweck eine Unvereinbarkeit begründet. Diesem Erfordernis ist die Samtgemeinde nachgekommen:

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen befinden sich lediglich zwei Landschaftsschutzgebiete, das LSG Rutental (LSG DH 00065) und das LSG Freidorf (LSG DH 00063).

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach Prüfung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung (vgl. nachstehende Tabelle) stuft die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die beiden im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) als harte Tabuzonen ein. Die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete berühren das Gebiet der Samtgemeinde nicht und werden in den Karten nur nachrichtlich dargestellt.

Tabelle: Landschaftsschutzgebiete

Bezeichnung	**Name**	**Bewertung als Tabuzone**
DH 65	Rutental	§ 2 Abs. 1 LSG-Verordnung: Verbot aller Handlungen, „die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen" Gemäß § 2 Abs. 2 Satz a) ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf nach § 3 einer Erlaubnis der UNB, die versagt werden darf, wenn es zu Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Das LSG liegt vollständig innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Das LSG ist überwiegend durch Laubwald geprägt und liegt teilweise im Bereich einer ausgeprägten Geestkante. Außerdem entspringen hier die Obere Eiter und die Rutentalbeeke. Das Gebiet weist aufgrund seiner Eigenart eine besondere Schönheit und Funktion auf. Das Landschaftsschutzgebiet ist nicht durch Windenergieanlagen oder mastenähnliche Bauten vorbelastet. Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich in über 2.300 m Entfernung. Die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Höhe von 200 m in diesem Gebiet würde zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen und könnte daher auch nicht nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugelassen werden. Aufgrund der Bauverbote und der Unvereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Bebauung mit Windenergieanlagen der Referenzklasse sowie den fehlenden Vorbelastungen wird das Landschaftsschutzgebiet als harte Tabuzone gewertet.
DH 63	Freidorf	§ 2 Abs. 1 LSG-Verordnung: Verbot aller Handlungen, „die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen" Gemäß § 2 Abs. 2 Satz a) ist es

		insbesondere verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören“. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf nach § 3 einer Erlaubnis der UNB, die versagt werden darf, wenn es zu Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Nur ein kleiner Teil des LSG ragt in das Gebiet der Samtgemeinde hinein. Das LSG ist überwiegend durch eine Mischung aus Laub- und Nadelwaldbeständen geprägt. Im Nordwesten liegen vorgelagert landwirtschaftlich genutzte Flächen. Außerdem umfass das LSG kleinere Bereiche der Hacheniederung. Mit dem angrenzenden NSG Freidorfer Hachetal (gleichzeitig FFH-Gebiet) bildet das LSG einen Biotopverbund. Die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Höhe von 200 m in diesem Gebiet würde zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen und könnte daher auch nicht nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugelassen werden. Aufgrund der Bauverbote und der Unvereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Bebauung mit Windenergieanlagen der Referenzklasse wird das Landschaftsschutzgebiet als harte Tabuzone gewertet.
DH 24	Eitzer Sunder	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
DH 28	Varrel, Neue Horst, Dankelshorst und Hahnhorst	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
DH 27	Sünder	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.
NI 57	Herrenhassel - Harberger Heide	Das Landschaftsschutzgebiet grenzt zwar unmittelbar an das Samtgemeindegebiet an, die Flächen liegen jedoch vollständig außerhalb. Eine Einstufung ist daher irrelevant.

Nach den Verordnungsbestimmungen der beiden LSG darf die Erlaubnis versagt werden, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und auf diesem Wege mit den im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutzwecken in Konflikt gerät. Die Landschaft wird durch Maßnahmen verunstaltet, die in der Umgebung als hässlich empfunden werden, das ästhetische Empfinden verletzen und Kritik sowie die Forderung nach Abhilfe hervorrufen. Ob das der Fall ist, ist vom Standpunkt eines gebildeten und für den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen (OVG Lüneburg, U. v. 25.04.2002 – 8 LB 47/01, juris Rn. 29).

Auf WEA der in Rede stehenden Art trifft dies zu, zumal sie mit ihren massiven Baukörpern und ihren weit ausladenden Rotoren über ein hohes Verunstaltungspotenzial verfügen, durch Tötung und Störung windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten die Natur schädigen

und infolge optischer Effekte (Baukörperwirkung, Drehbewegung der Rotoren) und betriebsbedingter Schallemissionen den Naturgenuss in Frage stellen können.

Aufgrund des Ausmaßes negativer Effekte ist zu prognostizieren, dass in den für die vorliegende Planung relevanten Landschaftsschutzgebieten eine Erlaubnis zur Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Aus Sicht der Samtgemeinde rechtfertigt es der zu erwartende Konflikt mit den Schutzzwecken der maßgeblichen Verordnungen, die beiden im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete als harte Tabuzonen einzustufen. Die Samtgemeinde ist sich allerdings des Umstandes bewusst, dass diese Zuordnung gerade bei Landschaftsschutzgebieten umstritten ist.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11) gesteht in seiner Entscheidung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Für den Fall, dass die Landschaftsschutzgebiete, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Samtgemeinde daher entschieden, dass diese die Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Samtgemeinde dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind. Das Landschaftsschutzgebiet 65 weist aufgrund seiner Eigenart eine besondere Schönheit und Funktion auf. Die Landschaftsschutzgebiete 65 und 63 enthalten beide einen hohen Waldanteil.

Bei der Berechnung des substanziellen Raumes kommt diesen Überlegungen im Übrigen nur ein geringe Bedeutung zu, da die beiden Landschaftsschutzgebiet bis auf einen sehr geringen Anteil von etwa 7 ha von harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen überlagert werden.

Die regelmäßig als harte Tabuzonen einzuschätzenden EU-Vogelschutzgebiete kommen im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht vor.

Weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft

FFH-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Bis auf eine Ausnahme liegen die FFH-Gebiete in Entfernungen von über 1.500 m. Lediglich das FFH-Gebiet Burckhardtshöhe (3120-331) grenzt im Osten unmittelbar an die Gemeindegrenze an. In den Gebietsbeschreibung und den Schutzzwecken sind keine in Bezug auf Windenergie sensiblen Zielarten genannt. Auf weitergehende pauschale Abstände verzichtet die Samtgemeinde. Diesbezüglich können Vorsorgeabstände im Rahmen des nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahrens geprüft werden.

Landschaftsschutzgebiete: Die Bewertung, ob die Errichtung einer Windenergieanlage verunstaltend wirkt bzw. den Charakter des Gebiets verändert, ist mit Unsicherheiten behaftet. Für den Fall, dass die Einstufung eines oder mehrerer Landschaftsschutzgebiete als „Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot für Windenergieanlagen und/oder nicht zu vereinbarendem Schutzzweck“ unrichtig sein sollte, stuft die Samtgemeinde die betreffenden Gebiete hilfsweise als weiche Tabuzonen ein (zur Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl. OVG Lüneburg, U. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18, juris Rn. 83).

Die Landschaftsschutzgebiete im Gemeindegebiet sind bislang frei von Windenergieanlagen. Selbst wenn der Errichtung einer Windenergieanlage in einem oder beiden Gebieten kein solch massiver Eingriff sein sollte, dass ihr eine den Landschaftsschutzgebietsverordnungen widersprechende verunstaltende oder den Charakter des Gebiets verändernde Wirkung zukommt, sollen diese Gebiete wegen ihrer hohen Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz und für die Naherholung dennoch von den negativen Auswirkungen verschont bleiben, die mit der Errichtung einer Windenergieanlage einhergehen. Die Samtgemeinde

Bruchhausen-Vilsen gewichtet das Interesse hieran höher als das Interesse daran, in den betreffenden Gebieten Windenergieanlagen zu errichten.

Letztlich handele es sich hierbei jedoch um theoretische Erwägungen, da die Landschaftsschutzgebiete vollständig von den weichen Tabuzonen der Siedlungsnutzung überlagert werden.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Weiterhin strebt die Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel.

Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus.

Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Samtgemeinde, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substanziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Samtgemeinde hier vorrangig die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft verfolgt, die in der Regel auch im Zusammenhang mit kommunalen Ausgleichsverpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen.

Insofern werden diese Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Entsprechend wertet die Samtgemeinde grundsätzlich auch die Kompensationsflächen, die nicht bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind[4], als weiche Tabuzone für die Windenergie, um die zugeordnete Ausgleichsfunktionen abzusichern.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Samtgemeindegebiet sind bereits durch Tabuzonen von Natur und Landschaft oder durch Tabuzonen der Siedlungen überlagert, so dass sich hier ein weiteres Prüferfordernis nicht ergibt.

Tabelle Tabuzonen Natur und Landschaft

Kriterium	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	gesamt
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	-	Fläche
Naturdenkmal	Fläche	-	Fläche
Gewässer > 0,25 ha	Fläche	-	Fläche
FFH-Gebiet Unmittelbar angrenzend an Samtgemeindegebiet: Burckhardtshöhe (EU-Kennzahl 3120-331) Weitere mindestens 1.500 m entfernt.	-	Fläche	Fläche
Landschaftsschutzgebiet (DH 65 Rutental) (DH 63 Freidorf)	Fläche		Fläche

4 Auf der hiermit vorliegenden flächendeckenden Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit die beim Landkreis dokumentierten Flächen für Maßnahmen erfasst. Die abschließende Prüfung von zugeordneten Ausgleichsflächen ist auf der nachgeordneten Ebene der konkreten Anlagenplanung vorzunehmen.

Wald, Gehölz > 0,25 ha	-	Fläche	Fläche
Fläche für Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
gesetzliches Überschwemmungsgebiet		Fläche	Fläche
Naturschutzgebiet (nicht im Gebiet der Samtgemeinde)	-	-	-

4.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzielen des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung.

Es liegen lediglich zwei Vorranggebiete Natur und Landschaft innerhalb des Samtgemeindegebietes. Die beiden Gebiete liegen dabei vollständig innerhalb der harten Tabuzone Siedlung (400 m zu Wohnnutzungen). Eine weitergehende Einordnung der beiden Vorranggebiete in harte und weiche Tabuzonen ist daher entbehrlich. Die Vorranggebiet Natur und Landschaft werden daher in Karte 4 nur nachrichtlich dargestellt.

Im Samtgemeindegebiet befinden sich zwei Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, zwei Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zwei weitere Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft randlich zu den angrenzenden Gemeinden. Das Kapitel 4.2.1 des RROP, wonach u.a. Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, ist unwirksam. Für die Vorranggebiete für Erholung wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Tabelle: Tabuzonen Raumordnung

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Vorranggebiet Natur und Landschaft (wird über den 400-m-Radius zu Wohnnutzungen überlagert)			
Vorranggebiete für Erholung: Hoyaer Heid Varrel / Neue Horst / Dankelshorst / Hahnhorst		Fläche	Fläche

Einzelfallprüfung Vorranggebiete

- **Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**
- **Ruhige Erholung in Natur und Landschaft**

Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	
Kurpark Bruchhausen-Vilsen	Das Vorranggebiet liegt innerhalb der harten Tabuzone Siedlung. Eine weitergehende Einordnung des Vorranggebietes in harte und weiche Tabuzonen ist daher entbehrlich.
Heiligenberg / Klosterheide	Das Vorranggebiet liegt innerhalb der harten Tabuzone Siedlung. Eine weitergehende Einordnung des Vorranggebietes in harte und weiche Tabuzonen ist daher entbehrlich.
Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft	
Vorranggebiet Hoyaer Heide Beschreibung laut RROP Begründung: Die Hoyaer Weide ist ein Waldgebiet mit kleineren landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Bachlauf der Eiter schließt das Gebiet im Westen naturräumlich ab. Aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität, frei von jeglicher Bebauung, wird das Gebiet von Spaziergängern, Radfahrern und insbesondere auch Reitern genutzt. Durch das Gebiet führen kleinere Radtouren, die der örtlichen Naherholung dienen.	Es ist nicht evident, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich einen solchen massiven Eingriff darstellt, dass sie die Erholungsnutzung per se unmöglich machen würde und daher unzulässig wäre. Dennoch soll nach Auffassung der Samtgemeinde das Vorranggebiet Hoyaer Heide nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden, es wird daher als weiche Tabuzone eingestellt. Der Erholungsnutzung soll hier Priorität eingeräumt werden.
Vorranggebiet Berxer Marschbruch	Das Vorranggebiet liegt innerhalb der harten Tabuzone Siedlung. Eine weitergehende Einordnung des Vorranggebietes in harte und weiche Tabuzonen ist daher entbehrlich.
Vorranggebiet Varrel / Neue Horst / Dankelshorst / Hahnhorst Samtgemeinde Schwaförden und Bruchhausen-Vilsen Beschreibung laut RROP Begründung: Das Naherholungsgebiet östlich des Grundzentrums Schwaförden ist durch einen hohen Laubholzanteil sowie einem landschaftlich reizvollen, stetigen Wechsel von Wald und Grünland geprägt. Das Waldgebiet wird durch den Eschbach sowie durch die Seitenbäche Hörster Graben und	Es ist nicht evident, dass die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich einen solchen massiven Eingriff darstellt, dass sie die Erholungsnutzung per se unmöglich machen würde und daher unzulässig wäre. Dennoch soll nach Auffassung der Samtgemeinde das Vorranggebiet Varrel / Neue Horst / Dankelshorst / Hahnhorst nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden, es wird daher als weiche Tabuzone eingestellt. Der Erholungsnutzung soll hier Priorität eingeräumt werden.

Sudwalder Graben geprägt. Das Gebiet wird durch zahlreiche forstwirtschaftliche Wege erschlossen.	
Vorranggebiet Papenhuser Sunder und Wiethoop Stadt Bassum / Samtgemeinde Schwaförden	Das Vorranggebiet liegt innerhalb der harten Tabuzone Siedlung. Eine weitergehende Einordnung des Vorranggebietes in harte und weiche Tabuzonen ist daher entbehrlich.

4.5 Ergebnisse des Standortkonzeptes

Die in den Karten 1 bis 4 themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen sind in Karte 5 zusammenfassend dargestellt. Karte 6 zeigt die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen. Insgesamt umfasst die nach Abzug von harten Tabuzonen verbleibende Fläche ca. 4.222 ha.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen scheidet von der weiteren Betrachtung kleine Splitterflächen aus (vgl. Karte 7). Diese Flächen sind nicht geeignet, eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Es verbleiben folgende Potenzialflächen:

- Potenzialfläche A am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, östlich und südöstlich von Hustedt in einer Größe von 57,3 ha,
- Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld in einer Größe von 204 ha,
- Potenzialfläche C nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen bzw. südwestlich von Schwarme in einer Größe von 1.516,8 ha,
- Potenzialfläche D am nordöstlichen Rand der Samtgemeinde, nördlich von Martfeld in einer Größe von 48,8 ha
- Potenzialflächen E östlich von Bruchhausen-Vilsen in einer Größe von 25,5 ha
- Potenzialfläche F am südlichen Rand der Samtgemeinde, südlich der Ortslage Asendorf in einer Größe von 51,5 ha
- Potenzialflächen G südöstlich von Bruchhausen-Vilsen in einer Größe von 25,7 ha
- Weitere kleine Splitterflächen nördlich und östlich von Martfeld

Bereits im Standortkonzept hat die Samtgemeinde weitere Abwägungsbelange zusammengestellt, über die im Zuge der weiteren Planung abzuwägen ist. Diese sind in Karte 7 zusammengestellt.

<u>KN-Gebiete</u>

Vom Landkreis Diepholz wurden bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Gebiete ermittelt, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) erfüllen, aber nicht als entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen sind.

<u>Belange der Bundeswehr (Hubschraubertiefflugstrecken)</u>

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist von Hubschraubertiefflugkorridoren betroffen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich mit der Bundeswehr ins Benehmen gesetzt. Die Bundeswehr hat für Windparks in den Hubschraubertiefflugkorridoren (mit Ausnahme des

Bestandswindpark südwestlich von Schwarme, der ebenfalls im Hubschraubertiefflugkorridor liegt) keine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt.

Auch der Windenergieerlass Niedersachsen von März 2021 geht davon aus, dass in Hubschraubertiefflugkorridoren keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Freizuhaltende Sichtkorridore für die Gaststätte Holschenböhl

Zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung und zur Verhinderung einer Umzingelungssituation im Bereich der Gaststätte Holschenböhl wird ein Korridor definiert, der ausgehend von der Gaststätte von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte eine Umzingelungssituation ergeben.

Begrenzung der Längenausdehnung der planungsrechtlich gesicherten Windparks auf maximal 3.000 m

Um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten, wird die Längenausdehnung planungsrechtlich gesicherter Windparks auf maximal 3.000 m begrenzt.

Faunistisches Gutachten zu Brutvögeln.

Ein faunistisches Gutachten zu Brutvögeln ist erstellt und ausgewertet worden. Das Gutachten unterscheidet in landesweite, regionale, lokale und unterhalb lokaler Brutvogellebensraumbedeutung. Die unterschiedlichen Kategorien sind in Karte 7 eingetragen.

Konzentrationswirkung

Potenzialflächen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes nicht geeignet sind, mindestens drei Windenergieanlagen aufzunehmen, können keine Konzentrationswirkungen erzielen.

5. Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes im Zuge dieser 102. Flächennutzungsplanänderung

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht mit den im Standortkonzept erkannten Potenzialflächen im Vorentwurf der 102. Flächennutzungsplanänderung wie folgt um:

Potenzialfläche A – Änderungsbereich 1 in der 102. Änderung: Östlich Hustedt

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: Bestand: 4 Anlagen innerhalb der wirksamen Darstellung	22,9 ha
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche: 3 Anlagen innerhalb, 1 Anlage westlich angrenzend	57,3 ha
Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung	49,3 ha

= Übernahme der Potenzialfläche mit Ausnahme des südlichen Teiles = Vollständige Übernahme der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung = die vier Bestandsanlagen liegen innerhalb des geplanten Sondergebietes	

Begründung/ Abwägung:

Die Potenzialfläche des Standortkonzeptes wird nicht vollständig in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Auf die Darstellung des südlichen Teils der Potenzialfläche wird verzichtet, um eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern einzuhalten. Dabei berücksichtigt ist der planungsrechtlich gesicherte Windpark in der Gemeinde Blender. Zukünftig werden sich die Anlagen im Zusammenhang mit dem Windpark Blender als ein zusammenhängender Windpark darstellen.

Die bestehende Darstellung des Sondergebietes wird aus der 80. Änderung vollständig übernommen. Dadurch geht der Änderungsbereich 1 im nördlichen Bereich über die erkannte Potenzialfläche im Standortkonzept in westliche Richtung hinaus. In diesem Bereich stehen bereits Windenergieanlagen. Es liegen Rechtsprechungen vor, wonach errichtete Windenergieanlagen einen besonderen Abwägungsbelang darstellen, weshalb abwägungsfehlerfrei von den ansonsten im Plangebiet für die neu hinzukommenden Konzentrationsgebiete gewählten Schutzabstände (weiche Tabuzonen) gegenüber dem Altflächenbestand abgewichen werden kann. Bei heute üblichen, größeren weichen Tabuzonen als seinerzeit bei der Erstplanung, muss eine Kommune keine Einschnitte in den Altflächenbestand vornehmen. Dies hat das OVG Niedersachsen bereits im Jahr 2005 (Nds., Urteil vom 08.11.2005 – 1 LB 133/04) und das Bundesverwaltungsgericht 2008 /BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008 – 4 B 20/08, BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07) mit zwei Entscheidungen klargemacht. Nach einem Beschluss des OVG Nds. vom 18.05.2020 (12 KN 243/17) spricht viel für die Annahme, dass es zulässig ist, bei der Entscheidung, ob eine in einem Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche Windenergienutzung ausgewiesene und bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche zugleich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird, von einzelnen für die Planung im Übrigen maßgeblichen Abwägungskriterien, insbesondere auch von weichen (nicht harten) Tabukriterien, abzuweichen. Denn das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) dürfte etwa als sachlicher Grund für eine Anlegung (gegenüber unbelasteten Flächen) unterschiedlicher weicher Tabukriterien in der Abwägung in Betracht kommen. Diese Auffassung teilt die Samtgemeinde für den Änderungsbereich 1.

Ausschnitt aus der Karte 7 des Standortkonzeptes, Dezember 2021

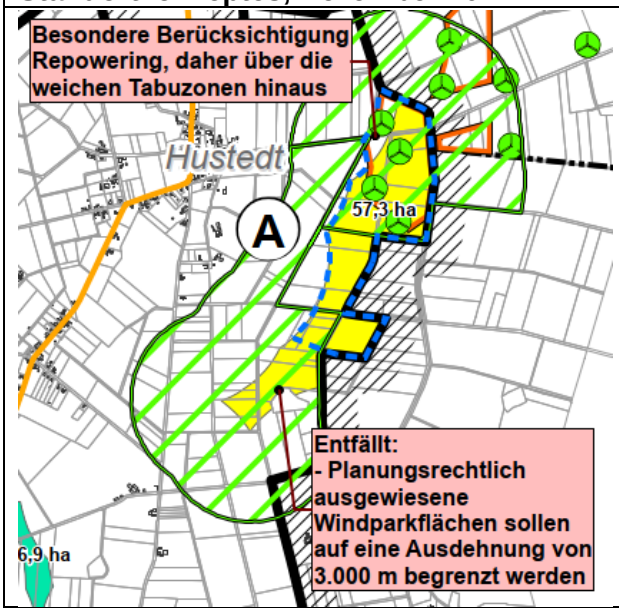

Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung

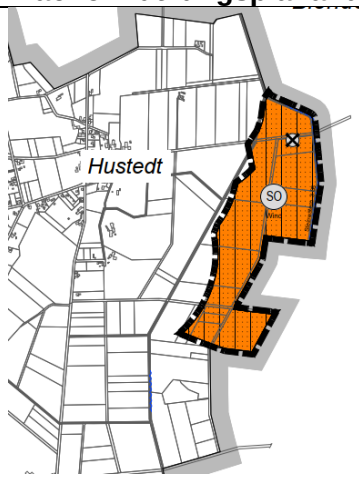

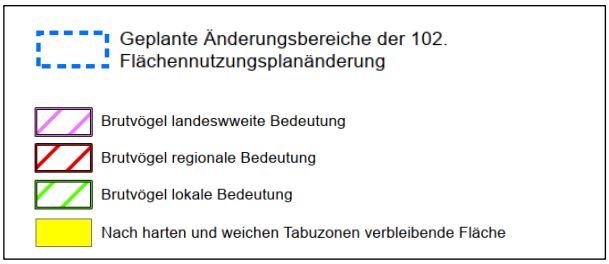

Potenzialfläche B – Änderungsbereich 2 in der 102. Änderung: Südlich Martfeld

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: Bestand: 13 Anlagen	105,3 ha
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche: Bestand: 13 Anlagen innerhalb der Potenzialfläche, davon 2 sehr randlich	204,0 ha
Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung: = Vollständige Übernahme der erkannten Potenzialfläche = Zusätzliche Sondergebietsdarstellung/ Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am östlichen Rand = die 13 Bestandsanlagen liegen innerhalb des geplanten Sondergebietes	206,6 ha

Begründung/ Abwägung:

Die Potenzialfläche des Standortkonzeptes wird vollständig übernommen.

Es erfolgt kleinflächig eine zusätzliche Sondergebietsdarstellung/ Abrundung im Bereich der Bestandsanlagen am östlichen Rand. Das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine ggf. weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) begründen die Abweichung von den weichen Tabuzonen des Standortkonzeptes für den Änderungsbereich 2. Auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung in diesem Zusammenhang zu Änderungsbereich 1 wird verwiesen.

Die Potenzialflächen liegen angrenzend an den bestehenden Windpark Hoyerhagen. Die Anlagen werden sich zukünftig als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen.

Ausschnitt aus der Karte 7 des Standortkonzeptes, Dezember 2021

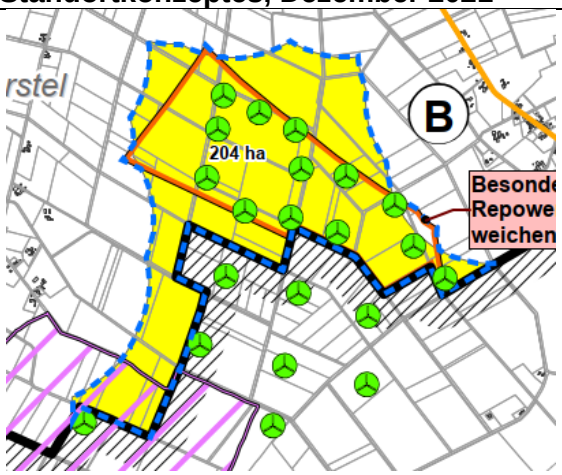

Änderungsbereich 2 der 102. Flächennutzungsplanänderung

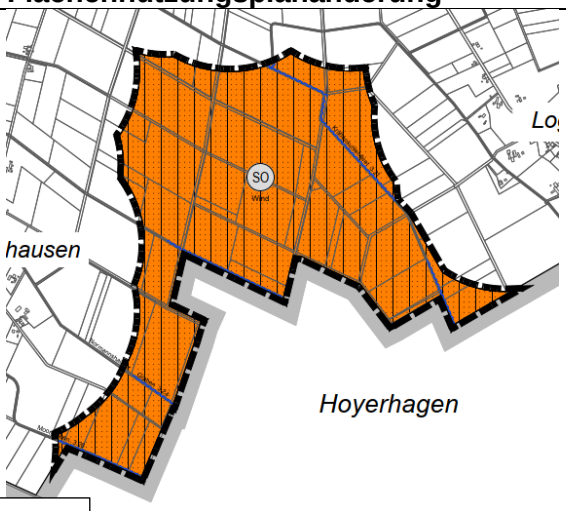

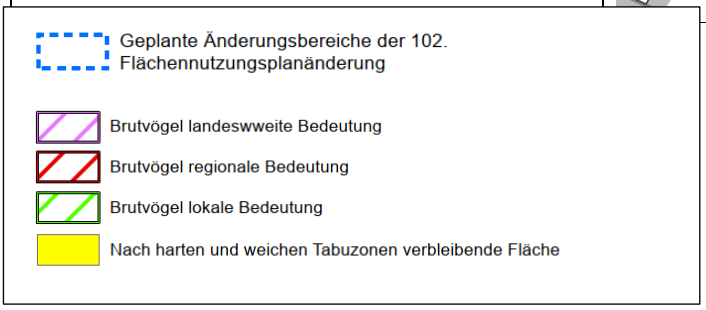

Potenzialfläche C – Änderungsbereiche 3 und 4 in der 102. Änderung:

Änderungsbereich 3: Windpark Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen

Änderungsbereich 4: Bestandswindpark Südwestlich Schwarme

Änderungsbereich 3: Belang keine Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung **Änderungsbereich 4:** Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung Bestand: 8 Windenergieanlage	- 83,4 ha
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche Bestand: 6 Anlagen innerhalb, 2 Anlagen angrenzend Weite Teile der Potenzialfläche ohne Bestandsanlagen	1.516,8 ha
Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung: Änderungsbereich 3: = Großflächiger Verzicht auf Flächen im östlichen und südlichen Bereich der Potenzialfläche Änderungsbereich 4: = Übernahme der wirksamen Sondergebietsdarstellung aus der 80. Flächennutzungsplanänderung, zusätzliche Sondergebietsdarstellung gegenüber der Potenzialfläche/ Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am westlichen Rand = Bestandsanlagen im Änderungsbereich 4	Änderungsbereich 3: 212,9 ha, davon Wald 1,7 ha SO: 211,2 ha Änderungsbereich 4: 84,6 ha

Begründung/ Abwägung:

Änderungsbereich 3 (Nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen)

Die Potenzialfläche des Standortkonzeptes wird deutlich reduziert in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Im Osten erfolgt eine Reduzierung um Flächen im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht gestellt.

Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung im Südosten wird soweit verzichtet, dass nach Norden und Süden zur Gaststätte Holschenböhl ein Korridor verbleibt, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gaststätte hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte ein Umzingelungssituation ergeben.

Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung im Süden, wird soweit verzichtet, dass die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung auf maximal 3.000 m begrenzt ist.

Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung in KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) wird verzichtet.

Auf die Übernahme der Potenzialflächen in die Flächennutzungsplanänderung auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) wird verzichtet, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.

Änderungsbereich 4 (Bestandswindpark südwestlich von Schwarme)

Die Potenzialfläche des Standortkonzeptes wird deutlich reduziert in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Der Änderungsbereich 4 umfasst die wirksame Sondergebietsdarstellung aus der 80. Flächennutzungsplanänderung, d.h. zuzüglich einer Abrundung gegenüber der ermittelten Potenzialfläche im Bereich der Bestandsanlagen am westlichen Rand. Dadurch wird der Geltungsbereich am westlichen Rand gegenüber der Potenzialfläche im Standortkonzept in westliche Richtung geringfügig vergrößert. Das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) begründen die Abweichung von den weichen Tabuzonen des Standortkonzeptes für den Änderungsbereich 4. Auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung in diesem Zusammenhang zu Änderungsbereich 1 wird verwiesen.

Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Die zusätzlichen Potenzialflächen werden daher nicht in dieser 102. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Ausschnitt aus der Karte 7 des Standortkonzeptes, Dezember 2021

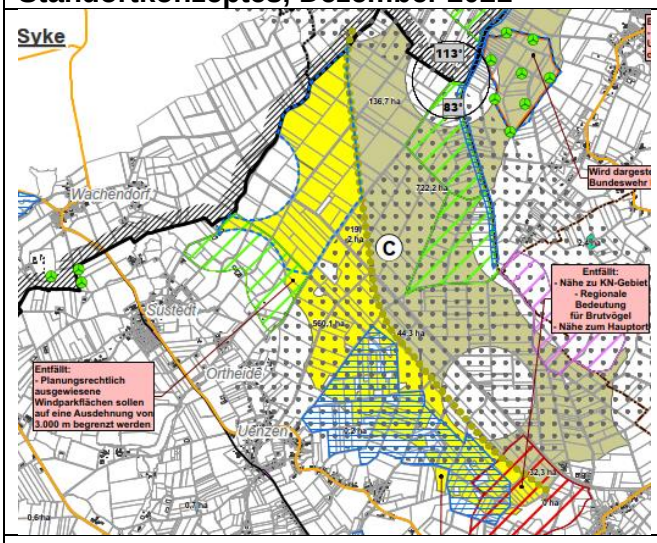

Änderungsbereich 3 der 102. Flächennutzungsplanänderung

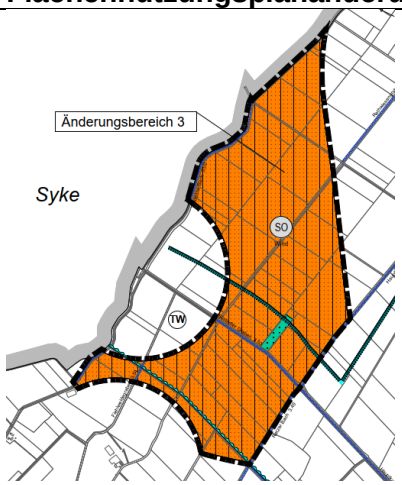

Ausschnitt aus der Karte 7 des Standortkonzeptes, Dezember 2021

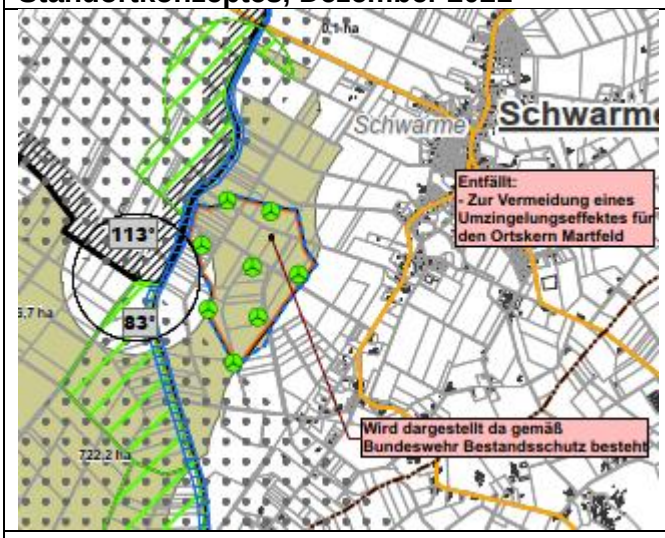

Änderungsbereich 4 der 102. Flächennutzungsplanänderung

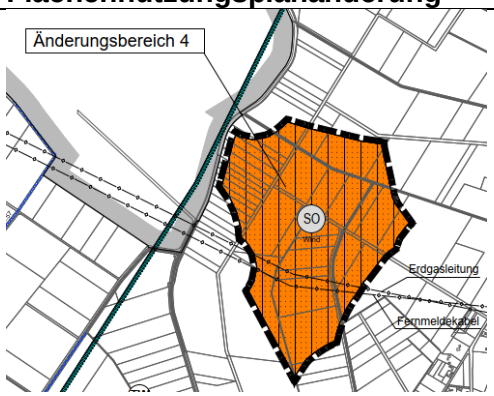

Geplante Änderungsbereiche der 102. Flächennutzungsplanänderung

Begrenzung Hubschraubertiefflugstrecke

KN-Gebiet

Brutvögel landeswweite Bedeutung

Brutvögel regionale Bedeutung

Brutvögel lokale Bedeutung

freizuhaltender Sichtkorridor Holschenböhl

VERBLEIBENDE

Nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche ohne Konzentrationswirkung

Nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken

Nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche

Potenzialfläche D Nördlich Martfeld – Kein Änderungsbereich in der 102. Änderung

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: keine Anlagen vorhanden	keine
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche	48,8 ha
Darstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	keine
Begründung/ Abwägung: Nordöstlich und südlich der Ortslage Martfeld wurden größere Potenziaflächen erkannt und in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Um eine Umzingelungssitaution mit Windenergieanlagen für die Ortslage Martfeld zu vermeiden, wird auf die Darstellung der Potenzialfläche D in der 102. Flächennutzungsplanänderung verzichtet.	

Potenzialflächen E und G Östlich von Bruchhausen-Vilsen

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung: keine Anlagen vorhanden	keine
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche	25,5 ha 25,7 ha
Darstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	keine
Begründung/ Abwägung: Die Bundeswehr hat keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht gestellt.	

Potenzialfläche F – Südlich von Asendorf

Bestehende Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung in der 80. Flächennutzungsplanänderung keine Anlagen vorhanden	**keine**
Im **Standortkonzept** erkannte Potenzialfläche	51,5 ha
Darstellung für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung:	keine
Begründung/ Abwägung: Die Bundeswehr hat keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht gestellt.	

Südlich der Ortslage von Uenzen bzw. nordwestlich von Bruchhausen-Vilsen befinden sich drei Windenergieanlagen, die bislang nicht in der 80. Flächennutzungsplanänderung dargestellt waren. Es handelt sich um drei ältere Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 85 m, die bereits im Jahr 1995 in Betrieb benommen wurden (Quelle: Energieatlas Niedersachsen). Diese drei Windenergieanlagen wurden im Zuge des Standortkonzeptes nicht bestätigt. Die bestehenden Windenergieanlagen werden von den harten Tabuzonen um Wohnnutzungen überlagert (s. nachstehenden Ausschnitt). Diese Flächen werden daher nicht in der 102. Flächennutzungsplandarstellung als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

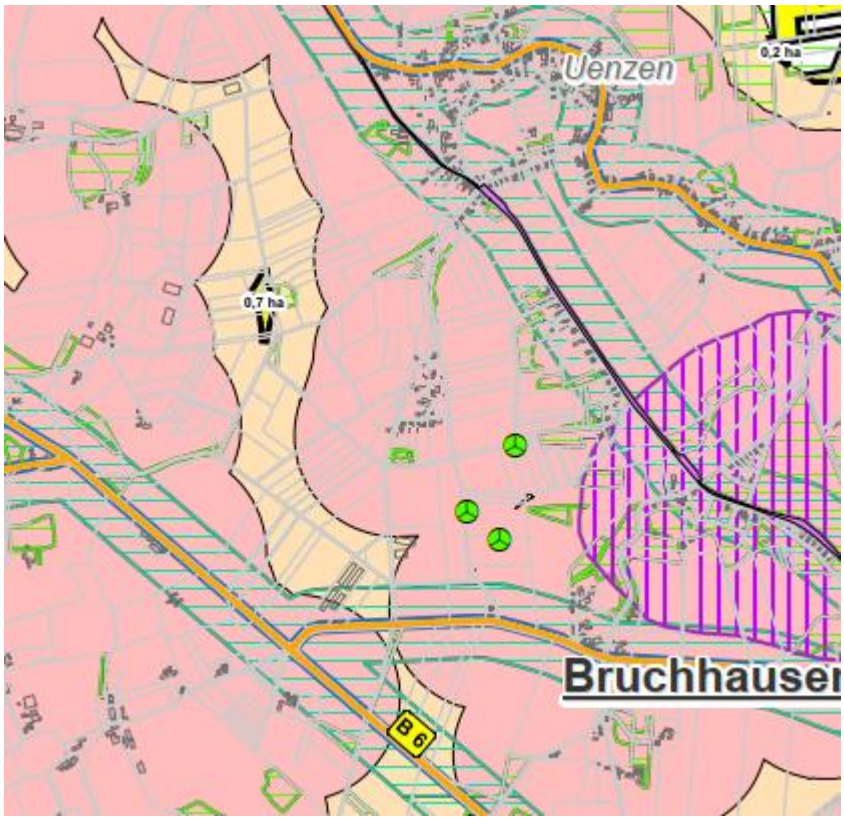

Ausschnitt aus Karte 5 des Standortkonzeptes

5.1 Turbulenzen

Nach der Rechtsprechung des OV Lüneburg (KN Az. 12 KN 11/19, Rn. 74f.) muss sich eine Gemeinde mit dem erforderlichen Turbulenzabstand von neu geplanten Anlagen zu Altanlagen auseinandersetzen. Dazu sei eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Der Standort einer bereits vorhandenen und genehmigten Anlage lasse sich nicht einfach verschieben. Vielmehr müsse die jeweilige Altanlage zunächst aufgegeben werden. Eine (Teil-)Fläche, die von störenden Turbulenzen außergebietlich vorhandener Anlagen betroffen ist, könne daher nur in das entsprechende Sondergebiet einbezogen werden, wenn die vorhandenen, störenden WEA schon älter seien und in absehbarer Zeit, mit einem Rückbau zu rechnen sei.

Die Samtgemeinde hat sich mit diesen Aspekten auseinandergesetzt und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

In die Änderungsbereiche 3 und 4 grenzen keine bestehenden Windenergieanlagen an, daher ist hier keine weitere Auseinandersetzung erforderlich. An den Änderungsbereich 1 grenzen nur nördlich Windenergieanlagen an, im Änderungsbereich 1 sind bereits Windenergieanlagen

vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass für den Änderungsbereich 1 keine Turbulenzabstände zu thematisieren sind.

Auch im Änderungsbereich 2 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. In der Mitte des Änderungsbereichs stehen mehrere ältere Windenergieanlagen im Carrée. Die bestehenden Anlagen sind bereits seit dem Jahr 1999 in Betrieb. Der Änderungsbereich 2 wird gegenüber der bestehenden wirksamen Flächennutzungsplandarstellung in nördliche, südliche und westliche Richtung erweitert. Damit ist die Errichtung von neuen Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung westlich der genannten Bestandsanlagen denkbar. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bekannt, dass die älteren Altanlagen im Plangebiet repowert werden sollen. In diesem Zuge muss das Gesamtkonzept optimiert werden. Es ist entweder die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes oder die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Für diese Anlagen ist daher keine vertiefende Auseinandersetzung mit erforderlichen Turbulenzabständen erforderlich.

Am östlichen Änderungsbereich 2 und östlich angrenzend befinden sich weitere, neuere Windenergieanlagen. Diese befinden sich im Besitz des gleichen Investors wie im Änderungsbereich. Der auch potenzielle neue Investor ist im Zuge einer Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks möglich und damit auch in Hinblick auf mögliche Turbulenzen unproblematisch ist. Die Breite des Sondergebietes in Änderungsbereich 2 ist ausreichend, um den erforderlichen Abstand auch unter Turbulenzgesichtspunkten einzuhalten.

5.2 Überprüfung des substanziellen Raumes

Nachfolgend wird analysiert, inwieweit die Samtgemeinde mit den dargestellten Flächen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben kann.

Rechtliche Grundlagen

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93).[5]

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, **nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen**.[6]

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.

Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.

---

5 Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

6 VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11

Der 6. Senat des VGH Kassel[7] hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

Ein weiterer Vergleichsmaßstab können die Aussagen aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Darin heißt es: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche). Dies entspricht gegenüber der Berechnung Rotor-out einem Plus von 21,4 %.

Laut Aussagen des Windenergieerlasses zum regionalisierten Flächenansatz müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind Industrie- und Gewerbegebietsflächen, sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbelegte Flächen nicht in den ermittelten Flächen enthalten.

Bei Übertragung des o.g. Verhältnisses von 1,4 % (Rotor-out) zu 1,7% (Rotor-in) an der Landesfläche auf die 7,05 % nach dem regionalisierten Flächenansatz (Rotor-out) ist ein Aufschlag von 21,4 % zu berücksichtigen, so dass sich ein prozentualer Anteil von **8,56 % bei Rotor-in Ansatz** ergibt.

Berechnungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.222 ha. Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung in den Änderungsbereichen 1, 2, 3 und 4 weisen eine Größe von 551,7 ha auf. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen von 13,1 %.

Vergleichsmaßstab: Samtgemeindefläche

Bezogen auf die Samtgemeindefläche von Bruchhausen-Vilsen von ca. 22.707 ha entspricht der Anteil der dargestellten Flächen 2,4 Prozent.

Vergleichsmaßstab: Regionalisierter Flächenansatz

Für die Samtgemeinde ergibt sich nach Abzug der harten Tabuzonen und der Waldflächen (FFH Gebiete sind im Samtgemeindegebiet nicht vorhanden) eine Potenzialfläche von 3.801 ha.

Die dargestellten Flächen in den Änderungsbereichen 1, 2, 3 und 4 weisen eine Größe von 551,7 ha auf. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen und der Waldflächen von 14,5 %.

7 Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. **Bei dem von der Samtgemeinde verfolgten Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.**

Die Samtgemeinde geht auf der Grundlage dieser Berechnungen davon aus, dass der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

6. Grundlagen für die Abwägung

6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 [1] und [2] BauGB sowie § 4 BauGB werden im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligungsverfahren in Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die in den genannten Verfahren von der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Hinweise und Anregungen zu den Planinhalten werden im Weiteren in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 [7] BauGB eingestellt.

6.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

- Bürger befürchten Lärmbelästigungen, deutliche Einschränkungen der Lebensqualität und Gesundheitsgefährdungen.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können.

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

- Bürger befürchten einen starken Eingriff in die unbebaute Landschaft und Ortsbildveränderungen.

Bei Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen (In der Regel sind Boden, Pflanzen/Biotoptypen und Landschaft betroffen, teilweise können sich auch Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere und Wasser ergeben). Im Umweltbericht werden die auf Ebene des Flächennutzungsplanes absehbaren Beeinträchtigungen dargelegt. Diese sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu konkretisieren. Dabei sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind nach Maßgabe der Eingriffsregelung auszugleichen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Schlagschatten

Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes (auch Diskoeffekt genannt) kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieser 102. Flächennutzungsplanänderung weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Ausführungen zum Schattenwurf nicht realisierbar.

Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei theoretisch möglicher Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den Anlagen vorgesehen werden.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Infraschall.

Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafterlass Nr. 8.2.8, S. 22).

Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Blinklichter

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauhigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.

- Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten.

- Bürger bitten größere Abstände zu den Häusern Ortheide, Im Stroh und Breite Straße südlich des Änderungsbereiches 4 zu berücksichtigen.

Der Abstand zu den Außenbereichswohnnutzungen bzw. die weiche Tabuzone zu Außenbereichswohnnutzungen wurde jedoch nicht verändert. Sie verbleibt bei 600 m. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

- Bürger merkten an, dass im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Restriktionen auf das gesamte Gebiet anzuwenden seien. Somit wäre es schlüssig, wenn auch für die Ortsrandlagen Kleinenborstel, Normannshausen, Loge und Hustedt der Abstand, wie für den Martfelder Ortsrand gefordert, einstellen würde.

Mit Bezug auf das ein Urteil zur erdrückenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) bringt die Samtgemeinde zu

Reinen Wohngebieten Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten

Mischgebieten, Dorfgebieten

Satzungsbereichen vergleichbar Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (s.u., Einzelfallprüfung)

Sondergebieten Zweckbestimmung Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus

Wohngebäuden (gemäß ALKIS) - mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten

über die harte Tabuzone von 400 m hinaus einen zusätzlichen Abstand von 200 m in Ansatz (Tabuzone insgesamt 600 m). Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19)..

- Bürger merkten an, dass im Standortkonzept nach Abzug der harten und weichen Tabubereiche, die Potenzialfläche B am östlichen Rand der Samtgemeinde, südlich von Martfeld, mit der Größe von 189,8 ha, dargestellt sei. Es wird darum gebeten, die Flächen in den FNP aufzunehmen und als „Sondergebiete Windkraft" darzustellen.

Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung angepasst. Die Potenzialfläche wird südlich Martfeld in Karte 6 demnach in einer Größe von 204 ha erkannt. Die erkannte Potenzialfläche wird vollständig in die 102. Änderung übernommen. Es erfolgt kleinflächig eine zusätzliche Sondergebietsdarstellung/ Abrundung im Bereich der Bestandsanlagen am östlichen Rand.

- Bürger kritisieren, dass in der Nachbargemeinde Hoyerhagen weitere 9 WEA errichtet wurden, ohne die erforderliche Fünf-Kilometer-Abstandsregelung zwischen Vorranggebieten (RROP) einzuhalten. Optisch existiert nun ein großer Windenergiepark mit derzeitig 22 WEA. Innerhalb einer SG sei zwischen Windparks ein 3000 m Radius Abstand einzuhalten. Schließe sich ein Windpark einer Nachbargemeinde (Hoyerhagen) unmittelbar an, finde das unerklärlicher Weise keine Berücksichtigung.

Die Planungen in der Gemeinde Hoyerhagen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Die angrenzenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen stellen sich jedoch im Zusammenhang mit den Anlagen in der Gemeinde Martfeld als ein zusammenhängender Windpark dar.

- Bürger führen aus, dass im Nds. Windenergieerlass (2016 als Ziel eine Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bis 2050 genannt ist.

Die 102. Flächennutzungsplanänderung wird auf Ebene der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchgeführt. Die Samtgemeinde hat nachzuweisen, dass sie der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gibt. Dieser Nachweis wurde geführt. Zwischenzeitlich liegt der Windenergieerlass 2021 vor.

- Bürger befürchten, dass auch Anlage höher als 200 m errichtet werden könnten. Nachgefragt wird, was tatsächlich gebaut wird.

Im Standortkonzept Windenergieanlage wird eine heute marktgängige Anlage von 200 m zugrunde gelegt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch höhere Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten zulässig sein können. In der 102. Flächennutzungsplanänderung wird keine Höhenbegrenzung getroffen. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

- Bürger führten aus, dass die Potenzialbereich F eine gute Eignung für eine Windenergieanlage aufweise, da dieser Bereich hauptsächlich ackerwirtschaftlich genutzt werde

und die Entfernungen zu berücksichtigen. Gebieten, wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebieten, Wohnanlagen oder auch Oberflächengewässern, eingehalten werden könnten. Außerdem hätten sich in der Gemeinde Asendorf bisher so gut wie keine Perspektiven im Bereich Windenergie ergeben.

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurden mehr und umfangreichere Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Die Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für die Entwurfsfassung die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung herauszustellen. Im Vorentwurf wurde u.a. im Änderungsbereich 3 ein Sonstiges Sondergebietes für die Windenergienutzung südlich von Asendorf dargestellt. Zur Entwurfsfassung wurde jedoch auf dieses Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass die Bundeswehr für die Potenzialfläche F keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht stellt. Diese Flächen werden daher nicht als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat den Nachweis erbracht, dass auch ohne den Änderungsbereich 3 der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

- Bürger befürchten, dass die Artenvielfalt im Süstedter Bruch in Gefahr gerät. Es würden nur Brutvögel, nicht aber Gastvögel erfasst. Der Grund dafür erschließe sich nicht, , zumal es sich bei den Gastvogelarten um Arten von „nationaler“ „landesweiter“ und „regionaler“ „Bedeutung“ handele. Zu den Vögeln, die im Süstedter Bruch im Winter gesehen wurden, gehörte u.a. die Kornweihe. 1 Männchen und 1 Weibchen. Aus gutem Grund sei der Süstedter Bruch als Teil einer der letzten großen zusammenhängenden Bruchlandschaften im RROP und in der 80. Änderung als künftiges Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Aus weiteren Informationen im Zuge des Beteiligungsverfahrens gehen aber Vorkommen des Baumfalkens und des Schwarzmilans in einer Waldparzelle innerhalb des Änderungsbereichs hervor. Daher sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig.

Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen, in der Abstimmung mit dem Landkreis war dies nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft und der Störungsarmut mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen. Es ist plausibel, dass vorkommenden Gastvögel opportunistisch Flächen mit großen Nahrungsangebot bevorzugen.

In den Untersuchungen zur 80. Flächennutzungsplanänderung wurden beispielsweise die Schwäne nicht im Bereich von Änderungsbereich 3 kartiert. Dies gilt auch für die wertgebenden Gastvogelvorkommen, die in den Untersuchungen zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes im Bereich zwischen Hauptkanal und Eiter festgestellt wurden (vgl. “ (RROP 2016, Anhang 3.1.2-01, S. 32). Demnach wurden die Bereiche von Änderungsbereich 3 kaum durch Gastvögel genutzt.

In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant.

Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den weiträumig umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere die Schaffung attraktiver Nahrungsflächen) durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist somit nicht zu erkennen. Grundsätzlich ist es jedoch richtig, dass die Samtgemeinde im Vergleich zur 80. Flächennutzungsplanänderung den Belangen der Gastvogelfauna in diesem Bereich in ihrer Abwägung zugunsten der Nutzung regenerativer Energien einen geringeren Stellenwert zumisst. Allerdings geht sie wie oben dargelegt davon aus, dass in den angrenzenden Flächen weiterhin genügend Lebensräume für die Gastvögel zur Verfügung stehen. Die Kornweihe als Gastvogel gilt in der Regel aufgrund des Ausbleibens von Flügen in großer Höhe infolge von Balz, Beutetransfers zum Nest und Feindabwehr nicht als kollisionsgefährdet.

- Bürger führten aus, dass der Meliorationskanal an den Rand der Betrachtung rücke. Dabei handele es sich bei dem Kanal und dem dazugehörigen Kanalsystem um ein „Baudenkmal“ von „besonderer kulturhistorischer Bedeutung“.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belangen der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wird zur Entwurfsfassung in Änderungsbereich 3 deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

- Die Modellfluggruppe Blender e.V. hat auf ihren Modellflugplatz hingewiesen. Um das Modellfluggelände herum sollte ein Radius von 500m aus der Ausweisung herausgenommen werden, um so den Modellflugsport nicht zu beeinträchtigen bzw. behindern. Der Radius sollte vom Mittelpunkt der Start- und Landebahn aus gemessen werden. Hierdurch würde sichergestellt werden, dass es im Rahmen einer Baugenehmigung einer WEA in diesem Bereich zu keiner Konfliktsituation kommen kann. Da Windvorranggebiete nur in konfliktfreien Bereichen ausgewiesen werden sollen, erscheint hier die Planung nicht sinnvoll zu sein.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein Abstandsradius von 500 m ein rechtlich fixierter genereller Schutzabstand zu Modellflugplätzen wäre. Auch in räumlicher zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.

Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

6.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 1 angemerkt, dass bei vorhandenen kleinflächigen Bereichen mit schutzwürdigem Boden im Sinne des

Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung eine Minimierung der Flächenversiegelung geboten sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem südlich in den Änderungsbereich eingefassten strukturreichen Wald (ca. 2 ha) geboten.

Zum Änderungsbereich 2 hat er darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sich die Einhaltung eines Schutzabstands zu dem direkt südöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Wald (ca. 1 ha) geboten erscheine.

Es handelt sich lediglich um einen sehr kleinen randlichen Bereich, der aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wird. Der Boden ist in diesem Bereich teilweise bereits durch bestehende Wege belastet. Inanspruchnahmen können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Ein entsprechender Hinweis wird für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 3 ausgeführt, dass die Planung einen erheblichen Eingriff in das gem. Landschaftsrahmenplan z.T. als hochwertig eingestufte Landschaftsbild darstellen würde. Zudem lägen im Plangebiet fast flächendeckend schutzwürdige Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.

Der **Änderungsbereich 3** der Vorentwurfsfassung im Süden der Samtgemeinde südlich von Asendorf entfiel zur Entwurfsfassung aufgrund militärischer Belange (Lage im Hubschraubertiefflugkorridor). Auf die Abwägung der Einzelaspekte konnte daher verzichtet werden.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass dieser einen der letzten großen Offenbereiche im Landkreis darstellt, die von landschaftsbildbeeinträchtigenden Bebauungen bislang weitgehend freigehalten sind. Die naturschutzfachliche Bedeutung dieser offenen Kultur- und Naturlandschaft werde im Landschaftsrahmenplan (LRP) durch die annähernd vollumfängliche Darstellung als KL-Gebiete begründet. Die im LRP dargestellten Ziele würden hier die Sicherung und Verbesserung der besonderen Eigenart und Störungsarmut sowie der hohen Bedeutung dieser Landschaft für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild und die Schutzgüter Klima/Luft, Boden und Wasser vorsehen. Eine raumumfassende WEA-Realisierung würde diesen fachgutachterlichen Zielen des LRP widersprechen. Aus artenschutzfachlicher Sicht könne zudem für die weitläufigen ungestörten Offenbereiche insbesondere für Gastvögel aber auch für schlagrelevante Brutvögel (z. B Weihen, Mäusebussard etc.) und Fledermäuse eine besondere Eignung nicht ausgeschlossen werden.

Zum Vorentwurfsstand waren die Gebiete KL BV-01, KL BV-03 und KL-BV-04 betroffen. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 4 wurde die Abgrenzung auf den Bestandswindpark beschränkt. Bezüglich Änderungsbereich 3 ist durch die Flächenreduktion noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) sowie Randbereiche des KL-BV-04 betroffen.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Ziele des Landschaftsrahmenplanes. Der überwiegende Teil der großräumigen Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde im Änderungsbereich 3 den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Mit der Umsetzung des

Änderungsbereichs 3 stellt die Samtgemeinde sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft.

Bezüglich der Brutvögel wurde eine mit dem Landkreis abgestimmte Übersichtskartierung mit sechs Durchgängen durchgeführt. Aus den Untersuchungen lassen sich keine unüberwindbaren Hinderungsgründe für die Planung ableiten. Allerdings sind voraussichtlich umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos notwendig.

Bezüglich der Gastvögel ist im Windenergieerlass keine Übersichtskartierung auf Flächennutzungsplanebene vorgesehen. Grundsätzlich ist aufgrund der weitgehend freien Landschaft mit dem Auftreten von Gastvogeltrupps in relevanter Größe zu rechnen. Allerdings handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, besonders geeignete Grünlandflächen sind nicht zu verzeichnen.

In der Regel zeigen windenergiesensible Gastvogelarten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Aus diesem Grund sind vor allem störungsbedingte Vertreibungseffekte relevant. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene störungsbedingte Beeinträchtigungen ergeben, können auf den umgebenden Flächen voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit sichergestellt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern ist nicht zu erkennen.

Bezüglich der Fledermäuse ist im Bereich der Ackerflächen in der Regel nicht von einer besonderen Bedeutung auszugehen. Auf der nachgeordneten Planungsebene können Beeinträchtigungen durch Abstände zu Gehölzstrukturen vermutlich zu einem Großteil vermieden werden. Ansonsten bestehen durch temporäre Abschaltungen wirksame Maßnahmen Kollisionen zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Konfliktlage, die geeignet wäre die Planung dauerhaft zu verhindern, ist nicht zu erkennen.

- Der Landkreis Diepholz hat zum Änderungsbereich 4 darauf hingewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der strukturreichen Waldbereiche innerhalb des Änderungsbereichs (0,5 bis > 5 ha) sowie insbesondere auch des direkt südöstlich angrenzenden Waldgebietes Hoyaer Weide (ca. 1,7 km2) bei enger Umstellung mit WEA nicht ausgeschlossen werden könne. Insbesondere könnten emissionsbedingte Verdrängungswirkungen auf Vögel und Fledermäuse aber auch erhöhte Schlaghäufigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstands zum Wald erscheint in jedem Fall geboten.

  Im südlichen und nördlichen Änderungsbereich lägen einige Bereiche mit schutzwürdigen Böden vor, deren Versiegelung weitestgehend vermieden werden sollte.

Mit der gegenüber dem Vorentwurfsstand erfolgten deutlichen Reduzierung der geplanten Sondergebietsdarstellung wird die Situation bezüglich des Waldes deutlich verbessert. Es verbleiben zwei Waldparzellen. Es handelt sich dabei um eine etwa 280 x 60 m (ca. 1,7 ha) große innerhalb des Änderungsbereichs 3, die als Fläche für Wald dargestellt wird und eine südöstlich unmittelbar angrenzende Fläche mit etwa 5 ha. In der innerhalb des Änderungsbereichs liegenden Waldparzelle wurde ein Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Außerdem sind aus Untersuchungen zu einem Windpark im Stadtgebiet von Syke in dieser Waldparzelle Vorkommen des Schwarzmilans und des Baumfalkens bekannt.

Gemäß NLT-Papier können waldnahe WEA die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören. Weiterhin sind auch waldbewohnende störungsempfindliche Arten mit großem Raumbedarf zu prüfen. Hierzu zählen vor allem waldbewohnende Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. Die Nähe zu Waldflächen erhöht zudem

das Kollisionsrisiko für die im Wald jagenden Fledermausarten. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z. B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Die Abstandsempfehlung im NLT-Papier ist nicht als harte Tabuzone zu verstehen, es handelt sich um einen Vorsorgeabstand. Im Windenergieerlass Niedersachsen wird der pauschalisierte Abstand zu Waldflächen ebenfalls nicht mehr aufgegriffen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

Hierbei handelt es sich in erster Linie um Flächen im Änderungsbereich 4, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden. Es handelt sich um einen Bestandswindpark. Inanspruchnahmen im Fall eines Repowerings können gegebenenfalls auf der nachgeordneten Planungsebene minimiert werden. Durch die Reduzierung von Änderungsbereich 3 kommt es hier nicht mehr zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden.

Ein entsprechender Hinweis wurde zur Entwurfsfassung für die möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachgeordneten Planungsebene in den Umweltbericht aufgenommen.

- Der Landkreis Diepholz hat zu Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht vorbehaltlich der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen eine Beschränkung des Änderungsbereiches auf die unmittelbar an den Bestandswindpark Schwarme angrenzenden nördlichen und südlichen bis südwestlichen Bereiche sinnvoll erscheine. Somit könnten Störwirkungen an bereits vorhandenen, gleichartigen Störpunkten gebündelt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine Windparkplanung in der westlich angrenzenden Gemarkung Wachendorf hingewiesen. Die Belassung eines ausreichenden Korridors zwischen den geplanten Windparks erscheint geboten, um hier die erdrückende Wirkung einer breiten WEA-Barriere zwischen Wachendorf und Schwarme zu vermeiden. Die Erhaltung der großräumigen, störungsarmen und unbebauten Bereiche der zentralen Bruchlandschaft nördlich und südlich der Gewässerläufe Süstedter Graben und Hauptkanal erscheint entsprechend der Zielsetzung der Landschaftsrahmenplanung und aufgrund der Grundsätze der Raumordnung unbedingt geboten.

Der Änderungsbereich 4 der Entwurfsfassung wurde in seiner Abgrenzung auf den Bestandswindpark beschränkt. Aufgrund militärischer Belange ist in diesem Bereich keine Erweiterung möglich.

Zwischen den beiden Teilflächen liegt die Gaststätte Höschenböhl im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung. Zwischen den Änderungsbereichen 3 und 4 verbleibt ein Korridor von mindestens 1.800 m. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Samtgemeinde beschlossen einen Sichtkorridor im Süden und Norden der Gaststätte freizuhalten. Aus den durchgeführten faunistischen Kartierungen ergab sich kein Erfordernis für einen Freihaltekorridor. Die möglichen Windenergieanlagen bei Wachendorf schließen unmittelbar an den Änderungsbereich 3 an und würden somit einen gemeinsamen Windpark bilden.

Zum Entwurfsstand erfolgte eine deutliche Reduktion der Fläche. Große Teile der Bruchlandschaft werden von der Windenergienutzung freigehalten. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen stellt mit der Umsetzung des Änderungsbereichs sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich den Zielen des Landschaftsrahmenplanes, die Samtgemeinde hat an dieser

Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Begründung zur 102.FNP-Änderung Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wurden. Die tatsächlichen Anlagenhöhen von WEA der neusten Generation weisen demgegenüber jedoch bereits deutlich gesteigerte Gesamthöhen von bis zu 250 m auf. Da gem. Begründung keine Höhenvorgaben für WEA vorgesehen sind, wären im Rahmen der Planung die Auswirkungen von WEA in den Abmessungen der neuesten Generation anzunehmen.

Auf der nachgeordneten Planungsebene sind die Auswirkungen entsprechend der konkreten Anlagenplanung zu ermitteln, dabei können sich gegebenenfalls größere Störradien ergeben. Die Samtgemeinde hat ihr Gebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht und berücksichtigt dabei eine Gesamthöhe von 200 m. Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist bewusst, dass in der Realität derzeit bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden. Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Die Samtgemeinde belässt es daher bei der Referenzanlage bei einer Höhe von 200 m in ihrem Standortkonzept, um der Windenergie nicht von vornherein zu viel Potenzialfläche zu entziehen. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17). Es können höhere Windenergieanlagen als 200 m auf Zulassungsebene möglich sein.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass sich in Änderungsbereich 1 eine Altablagerung befinde, für die noch keine Vor-Ort Untersuchung stattgefunden habe.

Die Begründung wurde um diese Informationen und die Abbildung ergänzt.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass ein 5 m breiter Streifen als Gewässerrandstreifen zu beachten sei.

Aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanänderung ist es nicht sinnvoll, einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zeichnerisch darzustellen. Auch textliche Festsetzungen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen. Auf nachfolgender Planungsebene werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

- Der Landkreis Diepholz hat Hinweise zum archäologischen Denkmalschutz vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Der Landkreis Diepholz hat in Bezug auf das Standortkonzept kritisiert, dass sich nicht erschließe aus welchen Gründen die Mischbau- /gebietsflächen mit den Gewerbegebieten im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung gleichgesetzt werde.

Zur Entwurfsfassung werden die Planunterlagen wie folgt geändert: Als harte Tabuzone werden nur doch die Gewerbegebiete, für die ein Bebauungsplan vorliegt, gewertet. Für die gewerblichen Bauflächen für die kein Bebauungsplan und nur eine

Flächennutzungsplandarstellung vorliegt, erfolgt eine Einstufung der gewerblichen Baufläche selber als weiche Tabuzone. Über die Gewerbeflächen selber werden darüber hinaus keine Vorsorgeabstände mehr berücksichtigt.

- Der Landkreis Diepholz hat angeregt, als Vergleichsmaßstab in den Berechnungen zum substanziellen Raum auch den regionalisierten Flächenansatz heranzuziehen. Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz basierten auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss. Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann auch zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn nichts anderes ausgeführt ist.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass für den Fall das noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorliegen, diese Darstellungen herauszunehmen sind, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden,

Die bestehenden Sondergebietsdarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gehen nicht über die geplanten Flächennutzungsplandarstellungen hinaus. Daher ist eine Herausnahme von Darstellungen nicht erforderlich.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Im RROP seien Vorranggebiete Windenergienutzung räumlich festgelegt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung können nicht verändert werden, da sie übergeordnete verbindliche Planvorgaben sind. Die Ziele der Raumordnung seien verpflichtend bindend gegenüber der Bauleitplanung. Insofern handele es sich dabei um harte Tabuzonen.

Am 12.04.2021 ist das RROP 2016 des Landkreises Diepholz hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung vom OVG Lüneburg für unwirksam erklärt worden (12 KN 159/18). Damit entfällt in Bezug auf die regionalplanerischen Vorranggebiete und die Aussagen zur Windenergienutzung die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Die Tabuzonen zur Raumordnung wurden entsprechend angepasst.

- Der Landkreis Verden hat angeregt zu prüfen, ob Auswirkungen auf das im RROP 2016 des Landkreises Verden dargestellte Vorranggebiet Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Bereich „Beppener Bruch“ sei ein Vorranggebiet Natur und Landschaft als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zudem hat er auf eine avifaunistische Kartierung im Rahmen seiner 2. Änderung des RROP 2016 hingewiesen. Es seien geeignete Darstellungen als Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan zu treffen.

Der Anregung wurde entsprochen. Die angesprochenen Untersuchungsergebnisse wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung. Insofern ist eine Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Pflanzen, Böden und Vögeln usw. nicht möglich. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht jedoch davon aus, das in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte

Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass beim Repowering der Windkraftanlagen im Windpark Blender die Rohrweihe als Brutvogel sowie der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt wurden. Im Bruchbereich um Holschenböhl wurden seit mehreren Jahren jährlich die Bruttätigkeiten der Weihen beobachtet und begleitet im Sinne von Gelege-/Horstschutz. Zum Thema FFH- und EU Vogelschutzgebiete wurde darauf hingewiesen, dass im Landkreis Verden Gebiete als Natura-2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind.

Die Angaben wurden zum Entwurfsstand im Umweltbericht ergänzt. Die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit wurden ebenfalls ergänzt. Im Ergebnis ergeben sich weiterhin keine Hinweise auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten.

- Der Landkreis Nienburg hat angemerkt, dass im Planungskonzept zur 4. Änderung des RROP ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung als Restriktionskriterium berücksichtigt werde. Daher werden aus Sicht des Landkreises Nienburg gegen die Reduzierung der Abstandsregelung von derzeit 5 auf 3 km im F-plan der SG Bruchhausen-Vilsen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des 5-km-Abstandskriteriums ist im Nienburger Kreisgebiet ein potenzielles Vorranggebiet nördlich Eitzendorf angrenzend an das Vorranggebiet östlich Hustedt im RROP des Landkreises Diepholz ermittelt worden. Der Änderungsbereich 1 wird gegenüber der RROP-Festlegung südlich jedoch erheblich erweitert.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen setzt zur Entwurfsfassung kein pauschales Abstandskriterium zwischen Windparks an. Die Samtgemeinde hat jedoch eine maximale Längenausdehnung von planungsrechtlich gesicherten Windparks von 3.000 Metern berücksichtigt, um das Landschaftsbild und die Ortschaften zu entlasten.

Die bestehenden Anlagen nordöstlich von Änderungsbereich 1 und südlich von Änderungsbereich 2 - jeweils in den angrenzenden Nachbargemeinden - grenzen unmittelbar an die Änderungsbereiche an. Die Windparks werden sich daher zukünftig als ein zusammenhängender Windpark darstellen.

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP weiche Tabuzonen ab 450 bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und ab 450 und 900 m Wohnbebauung im Innenbereich angewandt werden. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Der Landkreis Nienburg regt an, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die weichen Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen.

Mit Bezug auf das ein Urteil zur erdrückenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) bringt die Samtgemeinde zu Reinen

Wohngebieten Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Satzungsbereichen vergleichbar Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet (s.u., Einzelfallprüfung), Sondergebieten Zweckbestimmung Altenheim und Kindertagesstätte; Kurmittelhaus, Wohngebäuden (gemäß ALKIS) - mit Ausnahme von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten - über die harte Tabuzone von 400 m hinaus - einen zusätzlichen Abstand von 200 m in Ansatz (Tabuzone insgesamt 600 m). Dies entspricht dem dreifachen Abstand der Referenzanlage und ist daher ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auch ohne Einzelfallprüfung i. d. R. ausschließen zu können. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich wohnen. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).

- Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass sich östlich der Süderweiterung von Änderungsbereich 2 auf Nienburger Kreisgebiet, aber in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ein regelmäßig genutzter Rotmilanbrutplatz befindet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2016 für den Windpark Hoyerhagen (grenzt direkt an) wurden daher zwei Windenergieanlagenstandorte gestrichen, deren Betrieb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan bedeutet hätte. Zwischenzeitlich sei aus dem dort stattfindenden Monitoring bekannt, dass der Rotmilan seinen Brutplatz in 2019 und 2020 etwa 500 m nach Süden verschoben und sich auch ein Schwarzmilan-Brutpaar dazu gesellt hat. Die Daten könnten bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abgefragt werden.

  Angrenzend zu den Änderungsbereichen 1 und 2 befinden sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser Windparks bzw. sind diese geplant. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden kumulieren.

Die entsprechenden Daten wurden zum Entwurfsstand in die Unterlagen eingearbeitet. Damit liegt der Rotmilanhorst regelmäßig innerhalb des Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens. Ohne weitere Maßnahmen ist daher im Zuge der Windparkerweiterung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen.

Allerdings besteht – wie nebenstehend beschrieben – in diesem Teilbereich eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Mit dem Bau einer WEA im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde daher keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Kumulierende Effekte können auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Daten berücksichtigt werden.

Die WEA des Windparks Hoyerhagen waren in jüngster Zeit offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine artenschutzrechtliche Konfliktlage zu erkennen ist, die die Umsetzung der Planung dauerhaft verhindern könnte.

Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA vor allem im Süden des Änderungsbereichs von einem erhöhten Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan und gegebenenfalls den Schwarzmilan zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dazu sind in der Regel jährlich umfangreiche Monitoringmaßnahmen zur Feststellung eines möglichen Rotmilanhorstes durchzuführen. Darauf basierend können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen – insbesondere Abschaltungen in bestimmten Jahresperioden bzw. bei bestimmten Wetterbedingungen –

getroffen werden. Gegebenenfalls können Kollisionen auch durch automatische Detektionssysteme verhindert werden, die sich aktuell in der Erprobung befinden.

- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat auf die Lage der Änderungsbereiche im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede (max. Bauhöhen von teilweise 202,2 m ü. NN sowie 264 m ü. NN dürfen nicht überschritten werden), im Hubschraubertiefflugkorridor und im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz hingewiesen. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, könne erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das LGLN hat Hinweise zur Luftbildauswertung und zum Kampfmittelverdacht vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat Hinwiese zu Flurbereinigungsverfahren vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie nicht entgegenstehen.

- Das NLWKN hat auf seine Messstellen im Plangebiet und auf betroffene Gewässer im Plangebiet hingewiesen.

Ein Hinweis auf die Messstellen wurde in die Begründung aufgenommen. In der 102. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Auf nachfolgender Planungsebene sind die Messstellen zu berücksichtigen.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsauskunft im Internet verwiesen.

Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.

- Die Samtgemeinde Thedinghausen hat auf das Traditionsrestaurant „Holschenböhl“ hingewiesen. Durch einen 283 Grad mit Windenergieanlagen verbauten Standort ergäbe sich per se eine erdrückende Wirkung. Daher wird angeregt, den Grad der freien Sichtachsen und den Abstand der Windenergieanlagen zur Gaststätte zu erhöhen. Weiterhin stellten der „Süstedter Bruch“ und der „Uenzener Bruch“ unter Einbeziehung der Landschaftsbereiche Richtung der Ortschaften Gödestorf und Bahlum eine zusammenhängende ruhige Erholungslandschaft dar. Hiervon würden auch die gemeindeübergreifenden Bemühungen zeugen, den sanften Tourismus in diesem Bereich zu etablieren. Nach der Errichtung von Windenergieanlagen würde es sich nicht mehr um eine ruhige Erholungslandschaft handeln.

Der Anregung wurde insoweit nachgekommen, als dass der Änderungsbereich 4 zur Entwurfsfassung deutlich verkleinert wurde. Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt. Der Änderungsbereich 4 umfasst daher nur noch den Bestandswindpark.

Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden.

- Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue darauf hingewiesen, dass auf der westlichen Seite des Teilbereiches 3 das Gewässer II. Ordnung „Grauer Graben“ verläuft.

Auf den Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.

- Die Harzwasserwerke haben auf die Lage der Änderungsbereiche im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung hingewiesen. Im 4. Änderungsbereich befänden sich Grundwasserstandmessstellen.

  Die Harzwasserwerke und der Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest haben ausgeführt, dass das Grundwasservorkommen Wesergeest bei Berxen mit der Absicht erkundet würde, es für die Trinkwassergewinnung zu erschließen. Umfangreiche Erkundungsmaßnahmen seien bereits durchgeführt worden. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein potentielles Grundwassereinzugsgebiet für eine Fassung östlich von Uenzen abgeschätzt. Die erforderlichen Flächen für entsprechende Förderbrunnenstandorte seien bereits im Eigentum der Kooperation. Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im potentiellen Einzugsgebiet könnten vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Es wird vorgeschlagen, die geplante Fläche für die Windkraftnutzung zu begrenzen, und zwar aus nördlicher Richtung gesehen bis zum Hauptkanal und zum Retzer Bach bzw. mindestens bis zum Uenzer Weidegraben.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung um den gesamten südöstlichen Bereich zurückgenommen. Dadurch liegt nur noch die Fläche 4 der Entwurfsfassung und eine relativ kleine Fläche von Änderungsbereich 3 innerhalb des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

- Die Samtgemeinde Siedenburg hat darauf hingewiesen, dass der Abstand vom geplanten Änderungsbereich 3 zum Windpark in Päpsen rund 2,9 km betrage.

Auf den Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung war damit entbehrlich.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Gründung vorgetragen. Im Plangebiet würden sich zwei verfüllte Tiefbohrungen

befinden. Außerdem wurde auf eine Gasleitung der EWE Netz GmbH und die erforderlichen Mindestabstände hingewiesen.

Die Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Gründung wurden in der Begründung ergänzt. Die Bohrungen liegen außerhalb der Änderungsbereiche.

Die Gasleitung ist in Änderungsbereich 4 eingetragen. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Anlagenstandorte und keine Anlagenhöhen festgesetzt. Auch die Anlagenleistung steht derzeit nicht fest. Daher können auch keine Aussagen zu konkret erforderlichen Abständen von Windenergieanlagen zu Leitungen gemacht werden. Im Änderungsbereich 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden.

- Der Mittelweserverband hat angemerkt, dass dafür Sorge zu tragen sei, dass die Gewässerentwicklung planungsrechtlich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werde. Im Bereich der Flurbereinigung Schwarmer Bruch müsse der Mittelweserverband in den nächsten Jahren bereits genehmigte Renaturierungsmaßnahmen mit EU-Mitteln an der Eiter umsetzen.

Zur Entwurfsfassung wurde der Geltungsbereich im Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung zurückgenommen und in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt. Lediglich der Änderungsbereich 3 verläuft noch auf einem kleinen Teilstück parallel zur Eiter.

Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt. Im Änderungsbereich Nr. 4 sind jedoch bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher derzeit von einer Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den ökologischen Belangen aus. Im Falle eines weiteren Repowerings in Änderungsbereich 4 ist eine Vereinbarkeit zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den ökologischen Belangen auf nachfolgender Planungsebene sicherzustellen.

- Die Gemeinde Schwarme bittet darum, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 21 (92/16) Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst nur noch den Bestandswindpark. Zusätzlich werden in Änderungsbereich 3 weitere Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

- Die Gemeinde Martfeld bittet, bei der weiteren Planung auf eine Darstellung über das vorhandene „Sondergebiet Wind“ des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) Sondergebiet Windenergieanlagen - Neue Weide“ in nördlicher Richtung zu verzichten, um ein Heranrücken an den Ortskern zu vermeiden. Vielmehr sollte eine Erweiterung in südlicher bzw. westlicher Richtung verfolgt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Im Standortkonzept wurden nördlich, westlich und südlich angrenzend an die bestehende Darstellung Potenzialflächen erkannt. Für diese Flächen ist eine Eignung für die Windenergienutzung gegeben. Diese Flächen werden vollständig in die 102. Flächennutzungsplandarstellung übernommen. Außerdem erfolgt eine Abrundung im Bereich der randlichen Bestandsanlagen am östlichen Rand. Die Potenzialflächen liegen angrenzend an den bestehenden Windpark Hoyerhagen. Die Anlagen werden sich zukünftig als ein zusammenhängender Windenergiestandort darstellen.

- Der Flecken Bruchhausen-Vilsen bittet, bei der weiteren Planung vorzugsweise den nördlichen Teil des Änderungsbereichs 4 auf dem Gebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen darzustellen, um eine Konzentration der Windenergieanlagen mit dem Windpark Schwarme zu erreichen. Weiterhin wird darum gebeten, die Bedeutung des südlichen Teils des Änderungsbereichs 4 für die Natur und Landschaft, den Tourismus und die Naherholung bei den weiteren Planungen ausreichend zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich 4 der Vorentwurfsfassung wurde zur Entwurfsfassung in die Änderungsbereiche 3 und 4 aufgeteilt.

Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks. Der Änderungsbereich 4 umfasst daher nur noch den Bestandswindpark.

Der verbleibende Änderungsbereich (Änderungsbereich 3 der Entwurfsfassung) wird gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich reduziert. Zur Gaststätte Holschenböhl wird ein von Windenergieanlagen freizuhaltender Korridor berücksichtigt. Dieser Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch entfallen weite Flächen im Osten der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche. Die Längenausdehnung des Sondergebietes für die Windenergienutzung ist auf maximal 3.000 m begrenzt worden. Dadurch entfallen Flächen im Süden der in der Vorentwurfsfassung abgegrenzten Fläche.

Die Flächen im Süden sind auch aufgrund der Lage im KN-Gebiet (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) entfallen.

Auf die Darstellung von Sondergebieten auf verbleibenden „Restflächen“ zwischen der Begrenzung des Hubschraubertiefflugkorridors und den KN-Gebieten (Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) ist verzichtet worden, da diese kleineren Restflächen in der Nähe zu den KN-Gebieten und zur Ortslage von Bruchhausen-Vilsen liegen und zum Teil eine regionale Bedeutung für Brutvögel aufweisen.

6.1.3 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass nicht beurteilt werden könne, inwieweit bei ggf. erforderlichen sehr weitreichenden Vermeidungsmaßnahmen ein auskömmlicher Betrieb von Windenergieanlagen noch möglich sei.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird trotz der gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass die Flächen auf der nachgeordneten Planungsebene umgesetzt werden können. Wie das aktuell laufende Antragsverfahren für den Änderungsbereich 3 zeigt, scheint es grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in diesem Bereich zu verwirklichen.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass durch den Änderungsbereich 3 weiterhin eine deutliche Beeinträchtigung des bisher großräumig offenen und unbebauten Bruchlandschaftsbereiches bleibe. Die naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtgemeinde würden hier deutlich eingeschränkt bzw. können nicht mehr erreicht werden. Eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 sei naturschutzfachlich sinnvoll. Durch die Verkleinerung des südwestlichen Teils des Änderungsbereiches 3 könnte u.a. auch ein naturschutzfachlich sinnvoller, deutlich größerer WEA-freier Korridor zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet Wachendorfer Bruch ermöglicht

werden. Das NSG habe u.a. hohes Potenzial für windenergierelevante Vögel. Im Rahmen des o.g. anhängigen WEA-Antragsverfahrens seien dort mehrere Bruten von Mäusebussard, Rotmilan und Graugans nachgewiesen worden. Der Betrieb von WEA im näheren Umfeld könnte aufgrund des faunistischen Potenzials/Vorkommens deutlich eingeschränkt und ein größerer Abstand somit geboten sein.

Wie im Umweltbericht dargelegt, kommt es unbestritten zu Beeinträchtigungen im Bereich der Bruchlandschaft. Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtgemeinde. Der überwiegende Teil der Bruchlandschaft wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftsentwicklungskonzepte der Samtgemeinde, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen. Eine weitere Reduzierung des Änderungsbereiches 3 wird nicht vorgenommen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) ergriffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. Faunistisches Gutachten) nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen ist auch nicht mit einem weiteren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Dies ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen. Vorkommen weiterer besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden.

- Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 an Waldflächen angrenzen (1 und 2) bzw. beinhalten (3). Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheine die Einhaltung eines Schutzabstandes zu Waldbereichen zur Vermeidung von Störungen und Schlagrisiken windenergiesensibler Tierarten geboten. Die NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ empfehle hier einen Mindestabstand von 200 m.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass in der vorliegenden Vorgehensweise des gesamträumlichen Konzeptes bei den jeweiligen Kriterien nicht zwingend ersichtlich sei, ob die Samtgemeinde eine „rotor-in“- oder „rotor- out“-Regelung anwendet. Grundsätzlich werde empfohlen, eine stringente Vorgehensweise für das gesamträumliche Konzept anzuwenden. Hierbei seien auch dringend die Fälle an den Samtgemeindegrenzen mit zu berücksichtigen. Die Anwendung der „rotor-in“ oder „rotor-out“-Regelung gewinne beim Nachweis der Substantialität an Bedeutung. Hier erscheine unklar, warum die Samtgemeinde beim Vergleichsmaßstab „regionalisierter Flächenansatz“

einen 20%-Auf- schlag vornimmt, da die Samtgemeinde nach eigener Ansicht die „rotor-in“-Regelung bei der zugrundliegenden Vorgehensweise umgesetzt haben will.

Die Samtgemeinde hatte bereits in ihren Unterlagen zum Entwurf ausgeführt, dass sie davon ausgeht, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen zu liegen kommen muss. Für die Abstandsberechnungen wurde einheitlich eine zweifache Anlagenhöhe zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung - hier bei einer Referenzanlage von 200 m ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone - angesetzt. Der Rotor wurde bei der Abstandsberechnung im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung nicht in Abzug gebracht. So hat das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 12.06.2019 (12 MN 26/19, juris Rn. 56) entschieden, dass der Abzug von 50 m nicht seiner Rechtsprechung entspricht. In einer neueren Entscheidung vom 18.05.2020 (12 KN 243/17, juris Rn. 119) hält das OVG Lüneburg ausdrücklich an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach bei Referenzanlagen und einer Höhe von 200 m ein harter Abstand von 400 m um Einzelhäuser anzusetzen ist (OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17, Rn. 126).

Zur Endfassung wurde bei der Berechnung nach dem regionalisierten Flächenansatz stärker Bezug genommen auf die Aussagen des Windenergieerlasses 2021. Im Windenergieerlass wird folgendes ausgeführt: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche). Dies entspricht gegenüber der Berechnung Rotor-out einem Plus von 21,4 %.

Laut Windenergieerlass müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind Industrie- und Gewerbegebietsflächen, sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbelegte Flächen nicht in den ermittelten Flächen enthalten. Bei der **Rotor-in Regel** wäre bei Übertragung des o.g. Verhältnisses von 1,4 % (Rotor-out) zu 1,7% (Rotor-in) an der Landesfläche auf die 7,05 % (Rotor-out) ein Aufschlag von 21,4 % zu rechnen, so dass sich ein prozentualer Anteil von **8,56 %** (Rotor-in) ergibt. Die Samtgemeinde geht in ihren Berechnungen von dem Ansatz Rotor-in aus. Die Berechnungen in der Begründung wurden entsprechend aktualisiert.

- Der Landkreis Diepholz hat vor dem Hintergrund des OVG Urteiles (OVG NDS (Az. 12 KN 11/19) angeregt zu überprüfen, ob der Abstand von 3H bei der Bemessung der weichen Tabuzonen zu Siedlungsnutzungen aus Vorsorgegründen ausreiche, da hier eine optisch bedrängende Wirkung regelhaft nicht angenommen werde. Es sollte geprüft werden, ob der gewählte Abstand noch in der Definition der Gefahrenabwehr einzuordnen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch nochmals die Bemessung des Abstandes der harten Tabuzone überprüft werden.

Nach dem genannten Urteil muss der Plangeber aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe für die weiche Tabuzone bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat. Diesen Anforderungen werde daher nicht genügt, wenn das maßgebliche weiche Tabukriterium unmittelbar aus der Einhaltung einer zwingenden normativen Vorgabe für das Genehmigungsverfahren abgeleitet wird. Der in dem aufgezeigten Umfang durch eine typisierende Betrachtung des bereits zur Gefahrenabwehr einzuhaltenden Lärmwertes, sei also gerade nicht eines solchen zur Vorsorge i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, sondern zur Wahrung zwingenden Rechts ermittelt worden.

Nach dem genannten Urteil scheidet damit nach Auffassung der Samtgemeinde eine Begründung der weichen Tabuzonen aus dem Immissionsschutz bzw. aus den Immissionswerten der TA Lärm heraus aus. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat daher anstelle der Immissionswerte nach der TA Lärm die erdrückende Wirkung als Kriterium zur Begründung der weichen Tabuzonen herangezogen. Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei einem Abstand im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung zu unterziehen. Bei Berücksichtigung einer weichen Tabuzone von Höhe der dreifachen Anlagenhöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Bei diesem - in aller Regel unproblematischen dreifachen Abstand - ist damit bereits eine Vorsorge inkludiert. In einer bedeutenden Anzahl von Fällen wird die Einzelfallprüfung beim zwei- bis dreifachen Abstand zu dem Ergebnis kommen, dass von den Anlagen ebenfalls keine erdrückende Wirkung ausgeht.

Für die Abstandsberechnungen zu Siedlungsnutzungen ist im Standortkonzept einheitlich eine zweifache Anlagenhöhe zum Schutz vor einer erdrückenden Wirkung - hier bei einer Referenzanlage von 200 m ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone - angesetzt. Der Rotor wurde bei der Abstandsberechnung im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung nicht in Abzug gebracht. So hat das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 12.06.2019 (12 MN 26/19, juris Rn. 56) entschieden, dass der Abzug von 50 m nicht seiner Rechtsprechung entspreche.

- Der Landkreis Diepholz hat angeregt, deutlicher herauszustellen, aus welchen städtebaulichen Erwägungen der freizuhalte Sichtkorridor zur Gaststätte Holschenböhl als Einzelfall von hervorzuhebender Bedeutung sei. Es sei auch zu hinterfragen, warum einer Umzingelung im Konzept als solches nicht entgegengewirkt werde.

Die angesprochene Gaststätte, um die der Sichtkorridor von insgesamt etwas mehr als 190 Grad mit Windenergieanlagen freigehalten wird (113 Grad nach Norden und 83 Grad nach Süden), hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte eine Umzingelungssituation ergeben.

Nach einem Urteil des OVG Berlin Brandenburg vom 09.04.2008 stellt die Herausnahme von Potenzialflächen aus der Konzentrationsflächendarstellung keine abwägungsfehlerhafte Fehlgewichtung zulasten der Windenergie dar, wenn so die Einkreisung von Siedlungsgebieten vermieden werden soll. Auch wenn es sich hier nicht um ein Siedlungsgebiet, sondern um eine gastronomische Nutzung mit touristischer Bedeutung handelt, sieht die Samtgemeinde hierin gewichtige Gründe, die eine Reduzierung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung rechtfertigen.

Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden.

- Der Landkreis Diepholz hat angeregt, die Potentialflächen auf die tatsächliche Aufnahmemöglichkeit der gewählten Referenzanlage zu prüfen (z.B. bei „Auskragungen oder „bandartigen“ Darstellungen).

Der angesprochene Aspekt wurde überprüft. Alle vier Änderungsbereiche weisen relativ kompakte Zuschnitte auf, so dass alle Änderungsbereiche auch eine entsprechende Konzentrationswirkung erfüllen können. Grundsätzlich denkbar sind auch kleinere Windenergieanlage mit geringeren Rotordurchmessern als die zugrunde gelegte Referenzanlage. Daher wird kein Anlass für weitere Flächenreduzierungen gesehen.

- Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass in Bezug auf die ergangene Rechtsprechung des OVG NDS (Az. 12 KN 11/19, Rn. 74f.) auf die Turbulenzabständeneingegangen werden sollte.

Die Begründung wurde um entsprechende Aussagen ergänzt.

- Der Landkreis Nienburg hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Das LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat angemerkt, dass für die Änderungsbereiche 3 und 4 eine Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel stattgefunden habe. Für die Änderungsbereiche 1 und 2 habe keine Auswertung der alliierten Luftbilder auf Abwurfkampfmittel stattgefunden. Hier bestehe der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Die Formulierung in der Begründung zur Luftbildauswertung wird an die aktuellen Aussagen angepasst. Über die Auswertung der Luftbilder für die Änderungsbereiche 1 und 2 wird auf Vorhabenebene entschieden, wenn die konkreten Standorte für die Windenergieanlagen feststehen.

- Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf das Modellfluggelände der Modellfluggruppe Blender e.V in Änderungsbereich hingewiesen. Deren Flugbetrieb könne durch die Windenergieanlagen eingeschränkt bzw. abhängig von den konkreten Standorten der Windenergieanlagen gänzlich unterbunden werden. In den Flugraum eines Modellfluggeländes dürften keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebes gefährden können. Um den Modellflugbetrieb am derzeitigen Standort aufrecht erhalten zu können, müsse der gefährdungsfrei benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt (Mitte der Start- und Landefläche) aufweisen. Vor diesem Hintergrund bestünden Bedenken gegen die Ausweisung des Änderungsbereichs 1 als Fläche zur Windenergienutzung. Zudem wurden Hinweise zur Kennzeichnungsplicht vorgebracht

Der Modellflugplatz Blender befindet sich im bzw. angrenzend vom südlichen Änderungsbereich 1.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein konkreter Abstandsradius rechtlich fixiert wäre. Auch in räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen.

Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

Ein Hinweis auf die Kennzeichnungsplicht ist in den Planunterlagen enthalten.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsabfrage im Internet hingewiesen.

Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung der EWE Netz GmbH. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.

- Die Harzwasserwerke haben auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens vorgebracht und auf Gasleitungen der EWE Netz GmbH hingewiesen.

Die Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz wurde durchgeführt. Demnach befindet sich in Änderungsbereich Nr. 4 eine Gasleitung. Die Leitung war bereits in der Vorentwurfsfassung des Planteiles dargestellt.

- Der BUND hat die Referenzanlage von 200 m kritisiert. Es würden Anlagen mit 240 m und höher gebaut. Da aber die harten und weichen Tabuzonen nach der H 2 Regel bestimmt werden, bedeute das, dass um eine Anlage mit 240 m Höhe, keine harten Tabuzonen von 480 m ausgewiesen werde, sondern nur eine mit 400 m. Damit würden 20 % fehlen. Andersherum würde sich der Abstand zur Wohnbebauung von 600 m auf 720 m erhöhen. Das wäre wesentlich rücksichtsvoller.

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Der Samtgemeinde Bruchhausen Vilsen ist bewußt, dass in der Realität derzeit u.a. auch bereits deutlich höhere Anlagen als 200 m errichtet worden sind und derzeit auch beantragt werden.

Von der Fachagentur für Wind liegt eine Auswertung windenergiespezifische Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vor. Demnach wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen durchschnittlich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 205 m in Betrieb genommen. Die Samtgemeinde belässt es daher bei der Referenzanlage bei einer Höhe von 200 m in ihrem Standortkonzept, um der Windenergie nicht von vornherein zu viel Raum zu entziehen. Das OVG Lüneburg hat die Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m auch in jüngeren Entscheidungen nicht beanstandet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 18.05.2020 - 12 KN 243/17). Es können höhere Windenergieanlagen als 200 m auf Zulassungsebene möglich sein.

Die konkreten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen sind auf nachgelagerter Planungsebene zu analysieren. Es ist auf nachgelagerter Ebene sicherzustellen, dass von den Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.

- Der BUND hat eine Höhenbegrenzung von 220 m angeregt.

Der Anregung zur Darstellung einer Höhenbegrenzung in der 102. Flächennutzungsplanänderung wird nicht gefolgt. Planerische Vorgaben zur Begrenzung der Höhe von Windenergieanlagen dürfen nur anlassbezogen und keineswegs pauschal erlassen werden (vergleiche Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen: Eine planungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der EEG-Ausschreibungen, Januar 2021). Sie erfordern das Einbeziehen und die Berücksichtigung verschiedenster Belange, die sich aus dem konkreten Einzelfall ergeben. Fehlt es an der Erforderlichkeit oder fällt das Abwägungsergebnis negativ aus, ist die Begrenzung der Anlagendimensionen regelmäßig – unter Berücksichtigung der Regelung in § 214 BauGB – als fehlerhaft zu bewerten.

Anlass für Höhenbegrenzungen können zum Beispiel der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, denkmalschutzrechtliche Aspekte oder Belange der Flugsicherung sein, Störungen von Radar und Funk sein. Alle diese Aspekte begründen im vorliegenden Fall nach Auffassung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht die Festlegung einer pauschalen Höhenbegrenzung.

- Der BUND bittet darum, alle Flächen mit Naturpotenzialen und Schutzstatus im Plan erkennbar darzustellen. Es sei für die Beurteilung notwendig, dass alle Kompensationsflächen und § 30 Flächen, Bachniederungen, mesophiles Grünland, kleine Waldstücke und außerdem Wasserschutzgebiete zu verzeichnen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde bereits die Lage von gesetzlich geschützten Bereichen dargelegt. Hinsichtlich der Biotoptypen wurde eine Auswertung des Luftbildes vorgenommen. Im Ergebnis sind großflächig vorkommende geschützte Biotoptypen nicht vorhanden. Im Gegenteil handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen. Kleinere Strukturen können auf der nachgeordneten Planungsebene entsprechend den gesetzlichen Maßgaben berücksichtigt werden. Wasserschutzgebiete kommen, wie im Umweltbericht dargestellt, im relevanten Bereich nicht vor. Auf Basis der im Umweltbericht dargelegten Informationen können die Konflikte mit dem Naturschutz somit in ausreichender Weise beurteilt werden.

- Der BUND hat angemerkt, dass *nach dem niedersächsischen Windenergieerlass eine Kartierung der Fledermausvorkommen zwingend durchzuführen sei.*

Dem Artenschutzleitfaden ist im Gegenteil zu entnehmen, dass „*entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden*“ müssen. Außerdem gilt gemäß Artenschutzleitfaden: *Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (siehe Nummer 7). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt.*

- *Der BUND führt aus, dass in der Begründung darauf hingewiesen werde, dass* mit Monitoringmaßnahmen das Tötungsrisiko gesenkt werden könnte. Diese Maßnahmen seien sehr unzureichend für den Schutz und wenig kontrollierbar.

Das Tötungsrisiko wird nicht durch Monitoringmaßnahmen gesenkt, sondern durch Betriebseinschränkungen. Diese Maßnahme wird im Artenschutzleitfaden als wirksame Vermeidungsmaßnahme beschrieben und ist gängige Planungspraxis. Die Monitoringmaßnahmen dienen lediglich dazu die Betriebsbeschränkungen nachträglich „betriebsfreundlich“ zu optimieren. Abschließend muss die Betroffenheit der Fledermäuse auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Untersuchungsergebnisse ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden dann die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

- Der BUND weist auf eine Kartierung „Erfassung wertgebender Vogelarten im Süstedter Bruch 2021“ hin. Darin werde vor allem ein Bruterfolg des Rotmilan festgestellt. Der Host befinde sich in dem Wäldchen, in dem letztes Jahr von NWP ein Bussardhost kariert wurde.

Bestandsveränderungen, Brutplatzverlagerungen und Neuansiedlungen sind grundsätzlich nie auszuschließen. Nach Auswertung der angegebenen Untersuchungen für den Windpark bei Wachendorf von 2021 durch das Ingenieurbüro Himmel wurde in dem genannten Wäldchen ein Schwarzmilan kartiert. Außerdem wurden in dem Wäldchen ein Baumfalke und ein

Mäusebussard festgestellt. Ein Rotmilanhorst wurde nicht festgestellt. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind der aktuellen Bestandssituation entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, die sich insbesondere auf pauschale oder bedarfsgerechte temporäre Abschaltungen beziehen können.

- Der BUND weist auf unzählige Sichtungen vom Weißstorch hin. Nach den Kriterien des Gutachtens von Dr. Reichenbach stünden Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Planbereichen entgegen.

Das Faunistische Gutachten führt ebenfalls Beobachtungen von bis zu 14 Weißstörchen auf. In den Hinweisen zum Artenschutz wird dementsprechend auf die Notwendigkeit temporärer Abschaltungen bei Mahd oder Ernte verwiesen. Die entsprechenden Angaben werden im Umweltbericht ergänzt. Artenschutzrechtlich relevante Hinderungsgründe, die die Planung dauerhaft verhindern können, ergeben sich daraus nicht.

Das Faunistische Gutachten kommt nicht zu dem Ergebnis, dass Rotmilanhorste der Windparkplanung an mehreren Standorten entgegenstehen. Es wird jedoch die Notwendig von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betont, die insbesondere pauschale oder bedarfsgerechte Abschaltungen mit Hilfe von Antikollisionssystemen umfassen. In Kap. 7 des Gutachtens heißt es, dass keine der untersuchten Potenzialflächen als artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig angesehen wird.

- Der BUND merkte an, dass die großräumige Denkmalanlage Mellorationskanal in seiner Bedeutung unzureichend berücksichtigt wurde. Eine Überbauung bedeute die Zerstörung des landschaftsbestimmenden Zusammenhangs. Das Herausschneiden eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft (KL Gebiet / RROP) zerstöre das gesamte Schutzziel.

Bezüglich der Meliorationslandschaft wurde die Betroffenheit in den Unterlagen bereits dargelegt. Der Änderungsbereich 4 wurde zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch sind auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt.

Auch bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft werden die Betroffenheiten in den Unterlagen dargestellt. Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

- Der BUND führt aus, dass an dem Erhalt des Schleusenwärterhauses ein öffentliches Interesse bestehe, den Erlebniswert zu erhalten. Ähnlich wie bei Holschenböhl sollte ein Sichtkorridor von den Anlagen freigehalten werden.

Das Schleusenwärterhäuschen wird ebenfalls bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es wird ein Abstand von 600 m eingehalten. Grundsätzlich besteht im Bereich der Gaststätte Holschenböhl eine andere Situation, da hier ohne die Freihaltung des südlichen Korridors ein deutlich stärkerer Umzingelungseffekt auftreten würde. Im Bereich des Schleusenwärterhäuschens verbleiben etwa 180 freie Sichtachsen in Richtung Westen. Weiterhin weist die

Gaststätte eine regionale Bedeutung auf. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken mitgeteilt.

- Der BUND weist darauf hin, dass das Landschaftsbild durch den Geestrand eine besondere Wertigkeit aufweise und für seine Wirkung großräumig die vorgelagerte und unverbaute Niederung benötige. Dieser Aspekt müsse auch in seiner räumlichen Ausdehnung in dem FNP dargestellt werden. Die unzerschnittene, weite offene Landschaft habe nicht nur für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung, sondern ist auch ein Wert für den Naturschutz. Die unter Naturschutz stehenden Bruchwälder dürften durch die Windkraftnutzung nicht in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt werden. Das angrenzenden NSG „Wachendorfer Bruch“ brauche einen wesentlich größeren Schutzabstand, auch um die Wechselbeziehung mit dem Umland nicht zu behindern. Die Waldschnepfe auf Syker Seite dürfe nicht von ihrem Balzplatz vertrieben werden.

Die Bedeutung des Geestrandes ist in die flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in den Landschaftsrahmenplanes integriert. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Aus Sicht der Samtgemeinde wird der Bedeutung des Geestrandes damit Genüge getan.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen zur Flora und Fauna lässt sich eine besondere Wertigkeit dieses Landschaftsausschnittes auch in Anbetracht der deutlich überwiegenden Ackernutzung nicht ableiten. Ansonsten werden die erheblichen Beeinträchtigungen von auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Waldflächen werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Sondergebietes befindet sich lediglich eine kleine Waldparzelle, die einem Laubforst entspricht. Zu den Bruchwäldern im westlich gelegenen NSG „Wachendorfer Bruch“ werden mindestens 400 m eingehalten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Waldbestände in ihrer ökologischen Funktion beeinträchtigt würden.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass auf der nachgeordneten Planungsebene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Betriebszeitenregelungen) ergriffen werden können, die Kollisionen wirksam verhindern können. Zwar wurde in 420 m Entfernung ein Vorkommen der Waldschnepfe festgestellt, angesichts des aus der Literatur bekannten Abstandes von 300 m (vgl. Faunistisches Gutachten) wird nicht von erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen ausgegangen. Da die Waldflächen in mindestens 400 m Entfernung liegen ist auch nicht mit einem weiteren Heranrücken des Vorkommens an den Windpark zu rechnen. Vorkommen weiterer besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten bzw. eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Gastvögel sind nicht bekannt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht somit davon aus, dass die Belange des NSG ausreichend gewürdigt werden.

- Der BUND hat darauf hingewiesen, dass die im Winter nassen Acker an der Grenze zu Bruchhausen- Vilsen eine große Anziehung für Rastvögel hätten. In dem faunistischen Bericht fehlen diese Bestände, obwohl sie im Untersuchungsgebiet hätten erfasst werden müssen.

Nahezu der gesamte Änderungsbereich 3 liegt innerhalb des KL-Gebietes KL-BV-03. Gemäß Gebietssteckbrief ist die Einordnung als landschaftsschutzwürdiger Bereich unter anderem in Teilen durch die besondere Bedeutung als Brut- und Gastvogel-Lebensraum begründet.

Gastvogelvorkommen erreichten gemäß Steckbrief eine landesweite Bedeutung für Singschwan und Silberreiher. Die wertgebenden Teilflächen waren die Bereiche zwischen Hauptkanal und Eiter und lagen somit nach der vorgenommenen Verkleinerung des Sondergebiets

außerhalb von dessen Abgrenzungen. Die in Anspruch genommenen Flächen wiesen dem Gebietssteckbrief zu Folge keine besonderen Bedeutungen für Gastvögel auf.

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes besteht somit keine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für Gastvögel. Diese Einschätzung ist auf der nachgeordneten Planungsebene anhand aktueller Kartierungen zu überprüfen. Sollten sich auf der nachgeordneten Planungsebene bedeutende Gastvogellebensräume in Anlagennähe ergeben, sind die diesbezüglichen Auswirkungen in der Regel als erheblich einzuschätzen mit daraus resultierendem Kompensationsbedarf.

- Der BUND hat angemerkt, dass die Stadt Syke ein ökologisches Verbundsystem beschlossen habe. Dieser vorgelagerte Bruchbereich der bis an die Grenze zu Bruchhausen-Vilsen reicht, sollte in dieser Planung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Biotopverbundkonzeption der W.i.N-Region wurden unter anderem für das Stadtgebiet Syke Suchräume für Maßnahmen entwickelt. Das NSG „Wachendorfer Bruch“ ist dabei als Kernfläche gekennzeichnet. Hierzu siehe Ausführungen oben. Die Vernetzungskorridore liegen in einer Entfernung von mindestens 1.000 m. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass aufgrund der großen Entfernungen und den Zielsetzungen des Konzeptes keine Konflikte auftreten

- Der BUND hat angeregt, auf den südlichen Teilbereich Änderungsbereiches 3 zu verzichten. Der langjährige Bruterfolg des Rotmilans dürfe nicht gefährdet werden. Erfreulich ist auch, dass sich der Schwarzstorch angesiedelt habe. Der Stellungnahme des Landkreises Nienburg sollte gefolgt werden. Außerdem scheine der Verzicht dieses Abschnitts sinnvoll, zum Schutz der Fledermausvorkommen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. In diesem Teilbereich besteht eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist somit offensichtlich eine Genehmigungsfähigkeit herstellbar. Mit dem Bau einer WEA im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde keine grundsätzlich neue Situation geschaffen. Über Ansiedlungen des Schwarzstorchs liegen keine Informationen vor. Kollisionen von Fledermäusen können durch Betriebszeiteneinschränkungen vermieden werden.

- Der BUND kritisiert den Abstand von 600 m zu Wohnbebauungen aufgrund gesundheitlicher Bedenken. Bedenken bestehen auch aufgrund von Infraschallimmissionen.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können.

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen

bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt würde.

Auf nachfolgender Genehmigungsebene ist gutachterlich unter Berücksichtigung der dann festgelegten Anlagenkonstellation nachzuweisen, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft ausgehen. Für die Beurteilung maßgeblich ist insbesondere die TA Lärm.

Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen (Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13). Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafterlass Nr. 8.2.8, S. 22).

Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 wird zum Thema Infraschall folgendes ausgeführt: Für tieffrequente Geräusche sind in der TA Lärm ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Auf die Begründung wird verwiesen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

- Der BUND hat auf die Risiken im Brandfall durch Carbonfasern oder Glasfaser hingewiesen.

Insgesamt treten Brände bei Windenergieanlagen nur sehr selten auf. Brände können im Bereich der Gondel beispielsweise durch Reibung und elektrische Störungen entstehen. In der Regel werden verschiedene Maßnahmen zum vorbeugenden, organisatorischen (betrieblichen) und abwehrenden Brandschutz getroffen Ansonsten sind die angesprochenen Fragestellungen sind für die vorbereitende Bauleitplanung nicht relevant, sondern sind, wenn überhaupt, auf Genehmigungsebene zu beantworten. Zu Wohngebäuden wird bereits ein Abstand von 600 m eingehalten. Weitere Abstandserfordernisse erkennt die Samtgemeinde aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht.

6.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

- Bürger kritisierten die Abstände zu Wohnnutzungen. Diese seien zu gering. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, u.a. durch Infraschall und Lärm sowie Schlagschatten werden befürchtet.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich miniert werden können.

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.

Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

- Bürger befürchten Beeinträchtigungen durch Blinklichter.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Lichtemissionen einzuräumen. Darin eingeschlossen sind auch die Auswirkungen der ab 100 m Anlagenhöhe erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Anlagen über 100 m einen besonders hohen Beitrag zur Stromerzeugung und Klimaschutz leisten. In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauhigkeit mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Geringe Beeinträchtigungen durch die Kennzeichnung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern hinzunehmen.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen.

- Bürger regten an, alle potentiellen Tabuzonen wie z.B. Waldflächen in der Planung zu berücksichtigen.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Die Samtgemeinde strebt grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern hat die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Waldflächen werden nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält einen pauschalen Abstand zu Waldflächen nicht für notwendig, da hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, auf der nachgeordneten Planungsebene die jeweils erforderlichen Abstände und sonstigen Schutzmaßnahmen anhand konkreter Erfassungen der bestehenden Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt somit auf nachfolgender Planungsebene in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhen und Anlagenstandorte.

- Bürger regten an, auf die Längenbegrenzung der Windparks von 3 Kilometern zu verzichten und dafür weiter von der Ortslage Hustedt abzurücken.

Um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten, wurde die Längenausdehnung planungsrechtlich gesicherter Windparks auf maximal 3.000 m begrenzt.

Die Samtgemeinde hat keine Belange erkannt, die gegen eine Darstellung der Sondergebietsflächen in Änderungsbereich 1 stehen. In Änderungsbereich 1 ist zudem bereits ein Windpark vorhanden. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen werden durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt.

- Bürger regten an, den Bereich ihrer bestehenden Windenergieanlage in Asendorf, Gemarkung Graue, als Sondergebiet darzustellen. Es handele sich um eine landwirtschaftlich privilegierte Anlage. Die Anlage befinde sich zwar in der 400 m harten Tabuzone um Wohngebäude. Allein die Tatsache, dass die Anlage seit Jahren an Ort und Stelle betrieben werde, verdeutliche hingegen, dass sie sich nicht innerhalb einer harten Tabuzone befinden könne, denn andernfalls wäre sie seinerzeit nicht durch den Landkreis Diepholz genehmigt worden.

Der Anregung wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat im Vorfeld dieser 102. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept für die Windenergie aufgestellt. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet in Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

Die angesprochene Windenergieanlage liegt innerhalb der 400 m harten Tabuzone um Wohngebäude. Die Rechtsprechung definiert harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung

(OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Insofern geht die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen zu.

Bei der angesprochenen Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im planerischen Außenbereich. Von einer einzelnen Anlage geht keine Konzentrationswirkung aus. Für eine gesonderte Berücksichtigung dieser Bestandsanlage sieht die Samtgemeinde keinen Anlass. Ein Abweichen von den harten Tabuzonen ist nicht möglich. Die in Rede stehende Anlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Einzelanlage von der Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen.

- Bürger führten aus, dass die Einzelfallprüfung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihrer Einstufung in harte oder weiche Tabuzonen nicht korrekt sei. Es werde pauschal dargestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig Konflikte mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten heraufbeschwöre.

Die Einzelfallprüfung der beiden betroffenen Landschaftsschutzgebiete wurde anhand der konkreten Schutzgebietsverordnungen in tabellarischer Form vorgenommen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist maßgeblich für die Einstufung der beiden LSG als harte Tabuzone.

Die im Begründungstext dargelegten Ausführungen beinhalteten teilweise allgemeine theoretische Ausführungen zu Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten und wurden zur Satzungsfassung konkretisiert.

- Bürger führten aus, dass auch mit kleineren Flächen für weniger als 3 Anlagen eine Konzentrationswirkung erzielt werden könne.

Die Gemeinde hat eine Mindestgröße für mindestens drei Windenergieanlage in ihren Abwägungsprozess eingestellt, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und das Landschafts- und Ortsbild nicht übermäßig zu belasten. Eine Notwendigkeit dieses Kriterium in Frage zu stellen und auch kleinere Flächen in ihre Überlegungen einzustellen, besteht nicht. Mit den dargestellten Flächen wird der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben. Dies wurde rechnerisch nachgewiesen.

- Bürger gaben zu Bedenken, dass die Bundeswehr zwar den Betrieb der bereits genehmigten WEA im Windpark südwestlich von Schwarme akzeptiert habe, dass sie aber gerade nicht der Erteilung zukünftiger Genehmigungen in diesem Bereich zustimmen werde. Das bedeute im Ergebnis, dass in dem betreffenden Sondergebiet in Zukunft keine Genehmigungen für WEA erteilt werden können, sodass sich die Darstellung allein auf den bereits vorhandenen Bestand von WEA beschränke. Von daher könne diese Darstellung letztlich keinen Raum für die Windenergienutzung bieten, da sie für die Errichtung zukünftiger Anlagen vor dem Hintergrund der Aussagen der Bundeswehr nicht geeignet sei.

Die in Änderungsbereich 4 bestehenden Anlagen südwestlich Schwarme wurden bereits in der Vergangenheit zum Teil repowert. Mittig des Änderungsbereiches 4 befinden sich 3 Anlagen, die im Zuge eines Repowerings in den Jahren 2016 – 2017 entstanden sind. Alle Anlagen in Änderungsbereich 4 weisen eine Gesamthöhe von 150 m auf. Die Bundeswehr hat gegen das Repowering in der Vergangenheit keine Bedenken vorgebracht. Aufgrund des relativ

geringen Alters einiger Anlagen (errichtet in den Jahren 2016 – 2017) ist zudem davon auszugehen, dass die Anlagen noch einige Jahre weiter betrieben werden. Sollte jedoch zukünftig ein weiteres Repowering anstehen, ist in Kenntnis der dann feststehenden Anlagenhöhe in Änderungsbereich 4 die Bundeswehr einzubeziehen. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass auch der Änderungsbereich 4 der Windenergienutzung langfristig Raum geben kann.

- Bürger führten aus, dass es um die Ermöglichung von Windenergieprojekten auf dem gesamten Gebiet der Samtgemeinde gehen müsse, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu gehöre auch das Bereitstellen von Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung.

Die 102. Flächennutzungsplanänderung dient gerade dem Klimaschutz, in dem deutlich mehr Fläche für die Windenergienutzung dargestellt werden als bislang. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat rechnerisch nachgewiesen, dass der Windenergienutzung mit den getroffenen Darstellungen in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

Es steht auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen außer Frage, dass das angesprochene Urteil die Belange des Klimaschutzes stärkt. Das heißt aber nicht – wie der Einwender umschreibt – dass im gesamten Außenbereich der Samtgemeinde Windenergieanlagen zu ermöglichen sind. Die Samtgemeinde hat in ihrem Standortkonzept auch andere gewichtige Aspekte in die Standortfindung eingestellt und die Änderungsbereiche auf transparentem Wege hergeleitet. Über eine einzelne Windenergieanlage kann zudem nur ein relativ kleiner Beitrag zur Energieerzeugung bei gleichzeitig relativ hoher Belastung u.a. für das Landschaftsbild erbracht werden. Vor diesem Hintergrund eigenen sich über die getroffenen Darstellungen für die Windenergienutzung hinaus, andere Flächen besser für die Windenergienutzung als die vom Einwender angesprochenen Flächen, die innerhalb der harten Tabuzone von Wohngebäuden liegen.

- Bürger wiesen darauf hin, dass das avifaunistische Gutachten von der Vorgabe Arbeitsanweisung“ (Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen; Katja Behm und Thorsten Krüger) abweiche. So werde das gesamte „Teilgebiet 13“, trotz einer Endpunktzahl von nur 3,43 gemäß Rote-Liste-Region als „Lokale Bedeutung“ eingestuft. Dies sei fachlich nicht korrekt. Auch die Bewertung der Teilgebiete 14 und 20 gemäß Fauna-Gutachten sei nicht nachvollziehbar, es mache wenig Sinn, mit dem Rebhuhn, das gemäß aktuellem Windenergieerlass nicht als WEA-empfindliche Brutvogelart in Niedersachsen gilt, die Nicht-Eignung als Windkraftstandort zu begründen. Hier hätte eine weitere Abwägung erfolgen müssen.

Die Ausführungen des Einwenders zu Teilgebiet 13 sind zutreffend. Das Gutachten ist an dieser Stelle fehlerhaft und wurde korrigiert. Zu Teilgebiet 14 und 20: Die Bewertung erfolgt im Rahmen dieser Methodik nur nach dem Rote-Liste-Status und nicht nach der WEA-Empfindlichkeit und ist daher korrekt. Die Bewertung erfolgt im Rahmen dieser Methodik nur nach dem Rote-Liste-Status und nicht nach der WEA-Empfindlichkeit und ist daher korrekt. Zur Entwurfsfassung wurde auf das avifaunistische Gutachten mit ausgelegt, jedoch auf die Ableitung von Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung aus dem avifaunistischen Gutachten verzichtet.

- Bürger kritisierten den Verzicht auf eine Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung östlich des Hauptkanals. Dieser Bereich liege nicht im Hubschraubertiefflugkorridor.

Die genannten Flächen östlich des Hauptkanals sind weder aufgrund ihrer Lage im Hubschraubertiefflugkorridor noch aufgrund ihrer Bedeutung als Vogelbrutgebiet nicht als

Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt. Sie liegen vielmehr innerhalb des 83 Grad Sichtkorridors um die Gaststätte Holschenböhl. Dieser Freihaltekorridor trägt der touristischen Bedeutung der Gaststätte Holschenböhl Rechnung. Außerdem wurde die Längenausdehnung der Windparks auf 3 Kilometer begrenzt, um die Ortschaften nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten, optisch bedrängende Wirkungen durch das Aufreihen von Windenergieanlage zu vermeiden und um auch das Landschaftsbild und damit den für die Erholungsnutzung relevanten Raum nicht zu überlasten. Dies führte zu einem Verzicht auf Flächen nördlich von Uenzen.

- Bürger kritisierten, dass davon ausgegangen werde, dass die Rotoren nicht im Hubschraubertiefflugkorridor liegen dürften. Für einen Teil des Änderungsbereichs 3 liege beim Landkreis Diepholz bereits ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG vor. Zwei WEA stünden mit dem Turm außerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke, ragen aber zum Teil mit dem Rotor in den 1,5 km Korridor hinein. Hier sei auch die Bundeswehr bereits beteiligt worden und habe sämtliche beantragte WEA bestätigt.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht auf Ebene des Standortkonzeptes und der 102. Flächennutzungsplanänderung davon aus, dass die Rotoren innerhalb des Geltungsbereichs liegen müssen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Inwieweit die Rotoren den Geltungsbereich der Änderungsbereiche überschreiten dürfen, wird auf nachfolgender Planungsebene überprüft.

- Bürger befürchten, dass einzelnen Einzellagen eine teilweise oder vollständige Umzingelung drohe, falls nicht ein Sichtkorridor von 180 Grad wie bei der Gaststätte Holschenböhl oder mehr freigehalten werde.

Die angesprochene Gaststätte, um die der Sichtkorridor von insgesamt etwas mehr als 190 Grad mit Windenergieanlagen freigehalten wird (113 Grad nach Norden und 83 Grad nach Süden), hat eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus in der Samtgemeinde. Die Gaststätte ist ein wichtiger Anlaufpunkt bei Fahrradtouren und Spaziergängern. Dieser Bedeutung wird durch den freizuhaltenden Sichtkorridor Rechnung getragen. Insbesondere der Freihaltekorridor in südliche Richtung kann zu einer Akzeptanz der Windenergienutzung einerseits und zu einer Sicherung der touristischen Bedeutung der Gaststätte andererseits beitragen. Ohne Berücksichtigung des freizuhaltenden Korridors würde sich für die Gaststätte ein Umzingelungssituation ergeben.

Diese Besonderheit ergibt sich bei anderen Nutzungen mit vergleichbarer Bedeutung in der Samtgemeinde nicht, so dass kein Erfordernis besteht, dieses Kriterium bei anderen Nutzungen anzuwenden. Eine vollständige oder Umzingelung von mehr als 180 ergibt sich in der Samtgemeinde auch für andere Nutzungen nicht.

6.2 Belange der Raumordnung

Vorbehaltsgebiete im RROP 2016 des Landkreises Diepholz

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Alle vier Änderungsbereiche sind im RROP zumindest zum Teil als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Sie stellt dabei in die Abwägung ein, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und dass die Sondergebiete für die Windenergienutzung demgegenüber von untergeordneter

Flächengröße sind. Die landwirtschaftliche Nutzung kann unter Berücksichtigung der Nutzung der Windenergie weiterbetrieben werden.

Vorbehaltsgebiete für die Erholung

Die Änderungsbereiche 3 und 4 sind als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gewichtet die Belange der Windenergienutzung höher als die Belange des Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Sie stellt dabei in die Abwägung ein, dass die Vorbehaltsgebiete im RROP großflächig dargestellt sind und dass das Sondergebiet für die Windenergienutzung demgegenüber von untergeordneter Flächengröße sind. In Änderungsbereich 4 ist zudem bereits ein Windpark vorhanden.

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 3 wird östlich von Süstedt im Bereich des Uenzener Bruchs zur Entwurfsfassung deutlich reduziert. Mit der Rücknahme ergeben sich östlich von Süstedt weite Teile, die nicht von Windenergieanlagen tangiert werden. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Bemühungen um die Förderung des sanften Tourismus in diesem Bereich durch die Planungen im Zuge dieser 102. Änderung nicht beeinträchtigt werden (vergl. dazu auch Kap. 6.12).

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich 3 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Das Vorbehaltsgebiet wird durch die im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes ermittelten Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen, begründet. Zum Entwurfsstand wurde die Ausdehnung des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Bezüglich Änderungsbereich 3 ist durch die Flächenreduktion nur noch das KL-BV-03 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) betroffen. Randlich wird auch das KL BV-04 (Meliorationslandschaft Süstedter und Uezener Bruch) in Anspruch genommen. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden im Umweltbericht dokumentiert. Die KN-Gebiete sind nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Durch die Realisierung von Windenergieanlagen in Änderungsbereich 3 wird das Vorbehaltsgebiet in einem Teilabschnitt in seiner besonderen landschaftlichen Eigenart und Störungsarmut beeinträchtigt. Somit ist abschnittsweise dann auch keine LSG-Würdigkeit mehr anzunehmen. Allerdings bleiben die überwiegenden Teilanschnitte der beiden betroffenen KL-Gebietes davon unberührt.

Bezüglich bekannter bedeutender Gastvogelvorkommen werden die relevanten Bereiche nicht berührt. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

Durch die deutliche Flächenreduktion gegenüber dem Vorentwurfsstand berücksichtigt die Samtgemeinde den Grundsatz der Raumordnung bezüglich der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes wird nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig stellt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit der Umsetzung des Änderungsbereichs 3 sicher, dass sie der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft. Zwar widerspricht die Planung der Samtgemeinde in diesem Bereich dem Grundsatz der Raumordnung, die Samtgemeinde hat an dieser Stelle jedoch eine Abwägung zu Gunsten der Förderung regenerativer Energien vorgenommen.

Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Belange der Trinkwassergewinnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegensteht. Weite Teile des

Samtgemeindegebietes liegen im Vorranggebiet. Im Vorranggebiet sind bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen vorhanden.

Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP 2016 des Landkreises Verden

Gemäß Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Verden handelt es sich bei dem Vorranggebiet N58 Beppener/Schwarmer Bruch um das Bachniederungsgebiet der Eiter und angrenzende Bereiche. Zielsetzung ist gemäß Stellungnahme des Landkreises Verden vom 10.07.2020 eine Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und der Uferbereiche. Außerdem handelt es sich der Begründung zufolge um einen national wertvollen Bereich für Brutvögel und einen landesweit wertvollen Bereich für Gastvögel. Wertgebend sind auch die Vorkommen der Wiesenweihe.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen an. Dabei werden zum östlich gelegenen Änderungsbereich 4 lediglich 50 m Abstand eingehalten. Der Änderungsbereich 3 grenzt im Westen auf einer Länge von etwa 600 m unmittelbar an das Vorranggebiet an, im Norden werden dagegen Mindestabstände von 230 m eingehalten. Bei den an das Samtgemeindegebiet von Bruchhausen-Vilsen angrenzenden Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen.

Im Nahbereich von Änderungsbereich 3 besteht wegen einer größeren Waldparzelle und der damit verbundenen Kulissenwirkung vermutlich keine besondere Eignung für Gastvögel. In Teilbereich 4 entfalten bereits die bestehenden WEA Störwirkungen. Aus den vom Landkreis Verden übermittelten Daten zu den Brutvogeluntersuchungen von 2019 (Nestsuche und 5 Erfassungstermine) ergaben sich hinsichtlich windenergiesensibler Vogelarten insbesondere zwei Brutvorkommen der Rohrweihe (etwa 330 m westlich und 570 m nördlich von Änderungsbereich 4. Nördlich von Teilbereich 4 wurden außerdem drei Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Ansonsten wurden mehrere Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt. Als relevante Nahrungsgäste traten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, Wespenbussard sowie Weißstorch auf. Bezüglich des Änderungsbereichs 4 handelt es sich um eine bestandsorientierte Darstellung.

Bezüglich Änderungsbereich 3 werden zum nächstgelegenen Brutplatz der Rohrweihe etwa 1.500 m eingehalten. Weitere Brutvorkommen windenergiesensibler Arten gemäß Windenergieerlass sind im relevanten Bereich nicht zu verzeichnen. In 250 m Entfernung wurde lediglich ein Vorkommen des Mäusebussards festgestellt.

In Anbetracht möglicher Vermeidungsmaßnahmen für die Rohrweihe (z.B. temporäre Betriebsbeschränkungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen) sowie der geringen Eignung der an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen für Gastvögel wird nicht davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der nachgeordneten Planungsebene vermieden werden kann. Es wird somit davon ausgegangen, dass die Belange des Vorranggebietes nur in geringem Ausmaß berührt werden. Außerdem entfalten die Vorrangflächen keine unmittelbare Wirkung auf den Änderungsbereich, da sie außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde liegen.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

❑ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der

Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Schallgutachten werden spätestens auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt.

Grundsätzlich werden die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Es ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen.

❑ Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung aber deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vergl. Bayerisches Landesamt für Umwelt; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit; 2012). Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich dennoch ausführlich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt:

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor[8], welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt (kursive Schrift):

Infraschall kommt sowohl in der Natur als auch künstlich erzeugt vor. In der Natur entsteht Infraschall durch die Bewegung von Massen wie Luft und Wasser und hervorgerufenen Turbulenzen oder Resonanzphänomene. Natürliche Infraschallquellen sind bspw. Gewitter, Meeresbrandung, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Windenergieanlagen erzeugen neben dem hörbaren Schall auch Infraschall in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg führte 2013 Messprojekte an Windenergieanlagen in verschiedenen Leistungsbereichen durch. Die ersten Ergebnisse zeigen die gute Messbarkeit von Infraschall in der Nähe der Anlagen, die Abnahme des Infraschallpegels unter die Wahrnehmungsschwelle im Abstand ab 150 m und keine nennenswerte Zunahme des Infraschallpegels ab einem Abstand von 700 m.[9] In diesem Abstand ist der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schwächer als der des Windes.

Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immissionsschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen

8 Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

9 LUBW: Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojektes 2013-2014

der UBA Machbarkeitsstudie[10] ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandswindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.[11] Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwellengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg[12] stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums[13] mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen[14]. Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt (bayerischer Windkrafterlass Nr. 8.2.8, S. 22).

---

10 Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f

11 McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health__A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015

12 LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf

13 Health Canada (2014): "Wind Turbine Noise and Health Study". www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eoliennes/summary-resume-eng.php#tphp

14 Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13).

Der Deutsche Städte und Gemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.[15]

Fazit

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

❑ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursacheranlage(n) abzuschalten.

❑ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Die Auswirkungen der Lichtreflexionen werden im Genehmigungsverfahren auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen ermittelt und beurteilt.

❑ Hindernisbefeuerung

15 DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern ist verpflichtend. Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund wurden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden. Ebenfalls neu gefasst wurde der Abschnitt über die Gefahrenfeuer. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde und/oder immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übernimmt im Rahmen ihrer Abwägung die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

<u>Bestand</u>

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie einer Abgrenzung der Biotoptypen anhand des Luftbildes. Für die Brutperiode 2020 wurde eine Übersichtskartierung für Brutvögel gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des MU vom 24.02.2016 durchgeführt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden im Umweltbericht dokumentiert.

Bezüglich der **Biotoptypen** kommt im Bereich der geplanten Sondergebietsdarstellungen hauptsächlich Acker vor. Grünlandnutzung ist nur sporadisch zu verzeichnen. Wald kommt im Bereich der geplanten Sondergebiete kaum vor, er wurde bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone ausgeschlossen. Lediglich in Änderungsbereich 3 liegt eine schmale forstlich genutzte Fläche innerhalb des Änderungsbereichs, diese wird als Fläche für Wald dargestellt. Teilweise befinden sich aber Heckenstrukturen und Einzelbäume in den Änderungsbereichen. In Teilbereich 3 bestehen mehrere Gräben, das Gebiet wird vom Hauptkanal begrenzt.

Im Rahmen der 2020 durchgeführten Übersichtskartierung der **Brutvögel** ergaben sich in den Änderungsbereichen Vorkommen windenergiesensibler Brutvögel. In Teilbereich 1 sind besonders die Vorkommen des Mäusebussards relevant. Zudem wurden Flugbewegungen des Rotmilans beobachtet, ein Brutplatz wurde jedoch nicht ermittelt. In Teilbereich 2 ist ebenfalls der Mäusebussard relevant. Außerdem bestehen weiter südlich Brutplätze des Rotmilans und des Schwarzmilans. In Teilbereich 3 ist ebenfalls der Mäusebussard relevant. Gegebenenfalls kann hier gemäß Informationen des Landkreises Verden auch die Rohrweihe von Bedeutung werden. Außerdem liegen ein Revier des Kiebitzes und zwei Reviere der Wachtel innerhalb des Änderungsbereichs. Im Umfeld von Teilbereich 4 kommen Kiebitz, Mäusebussard und Rohrweihe vor.

Aufgrund ergänzender Informationen zum Änderungsbereich 3 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist bezüglich des Rotmilans ein Vorkommen des Rotmilans in einzelnen Jahren nicht auszuschließen. Außerdem sind 2021 Vorkommen des Schwarzmilans und des Baumfalkens bekannt geworden.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten keine systematischen Untersuchungen. In den Teilbereichen 1, 2 und 4 ist aufgrund der überwiegend vorhandenen Bestandsanlagen vermutlich nicht mit bedeutenden Gastvogelbeständen windenergiesensibler Arten zu rechne. In Teilbereich 4a bestehen gegebenenfalls Potenziale für bedeutende Gastvogelbestände, allerdings handelt es sich dabei in um Ackerflächen, die in ihrer Wertigkeit geringer einzuschätzen sind als Grünländer.

Bezüglich der **Fledermäuse** liegen keine systematischen Untersuchungen vor. Insbesondere in der Nähe von Waldrändern und an linearen Gehölzstrukturen ist jedoch mit erhöhten Fledermausaktivitäten zu rechnen.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden**, **Wasser**, **Klima** und **Luft** kommen in den Änderungsbereiche 1 und 4 schutzwürdige Böden vor. In den Änderungsbereichen liegt überwiegendnur eine sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung vor. Bezüglich des **Landschaftsbilds** sind in den Teilbereichen 1, 2 und 4 gemäß Bewertung des Landschaftsrahmenplanes im unmittelbaren Bereich der geplanten Sondergebiete in erster Linie Bereiche mit mittleren Bedeutungen (niedrigste Bewertung im Landschaftsrahmenplan) betroffen. In Teilbereich 3 bestehen zusätzlich Bereiche mit hoher Bedeutung

<u>Eingriffsregelung</u>

Durch die Planung werden insbesondere im Bereich der zusätzlich dargestellten Flächen auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Folge eines Repowerings können sich erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch größere Anlagenfundamente ergeben, diesbezüglich sind aber vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Anlagenhöhe relevant. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker),
- gegebenenfalls Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt (aktuell überwiegend in Teilbereich 3 zu erwarten),
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen der WEA zu rechnen.

Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass in dem großräumigen Bereich der Bruchlandschaft ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

<u>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit</u>

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotope als Tabuzonen berücksichtigt. Schutzgebiete werden somit nicht direkt in Anspruch genommen.

Die weitergehende Prüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und die Verträglichkeit der Planung gegenüber Natura-2000-Gebieten ist im Umweltbericht unter Punkt 1.2.4 und im Detail in den Flächenprofilen der einzelnen Änderungsbereiche dokumentiert.

Bezüglich der FFH-Verträglichkeit werden Abstände von mindestens 2,8 km zu FFH-Gebieten und 6,8 km zu EU-Vogelschutzgebieten eingehalten. Die im Umweltbericht im Rahmen der Einzelflächenprofile vorgenommene Prüfung ergab, dass insbesondere aufgrund der großen Entfernungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden kann.

<u>Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)</u>

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechtes werden im Umweltbericht im Abschnitt I – Allgemeiner Teil unter dem Punkt *1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung* als gesonderter Punkt zur Berücksichtigung des Artenschutzrechts unter dem Punkt Spezielle Artenschutzprüfung – SAP und im Abschnitt II des Umweltberichtes jeweils in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

An allen Standorten kann hinsichtlich des Kollisionsrisikos der Mäusebussard relevant werden. Diesbezüglich kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf ergeben, z.B. Betriebseinschränkungen der WEA.

Im Änderungsbereich 2 wurde in den letzten Jahren regelmäßig ein Rotmilan im näheren Umfeld des Änderungsbereichs festgestellt. Damit liegt der Rotmilanhorst regelmäßig innerhalb des Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens. Ohne weitere Maßnahmen ist daher im Zuge der Windparkerweiterung von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen.

Allerdings besteht in diesem Teilbereich eine besondere Situation, da südlich und östlich des Änderungsbereichs im Gebiet der Gemeinde Hoyerhagen kürzlich WEA in großer Nähe zu den bekannten Vorkommen errichtet wurden. Mit dem Bau einer WEA im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde daher keine grundsätzlich neue Situation geschaffen.

Grundsätzlich ist im Falle eines Repowerings oder Neubaus von WEA vor allem im Süden des Änderungsbereichs von einem erhöhten Maßnahmenbedarf zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme besteht die Möglichkeit pauschaler oder bedarfsgerechter temporärer Abschaltungen zur Vermeidung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dazu sind in der Regel jährlich umfangreiche Monitoringmaßnahmen zur Feststellung eines möglichen Rotmilanhorstes durchzuführen. Darauf basierend können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen – insbesondere Abschaltungen in bestimmten Jahresperioden bzw. bei bestimmten Wetterbedingungen – getroffen werden. Gegebenenfalls können Kollisionen auch durch automatische Detektionssysteme verhindert werden, die sich aktuell in der Erprobung befinden.

Aufgrund der Datenlage kann außerdem ein Vorkommen des Rotmilans im Umfeld von Teilbereich 1 nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist auf der nachgeordneten Planungsebene mit zusätzlichem Untersuchungs- und gegebenenfalls Maßnahmenbedarf zu rechnen. Aufgrund ergänzender Informationen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist bezüglich des Rotmilans auch in Änderungsbereich 3 mit der Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen. In Änderungsbereich 3 kann sich aufgrund der Vorkommen von Baumfalke und Schwarzmilan weiterer Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

In den Änderungsbereichen 3 und 4 können im Rahmen von Neuplanungen oder eines Repowerings auf der nachgeordneten Planungsebene gegebenenfalls Maßnahmen zur Senkung des Kollisionsrisikos der Rohrweihe bei Brutvorkommen in Anlagenähe notwendig werden. Diesbezüglich bestehen gute Vermeidungsmöglichkeiten durch Monitoringmaßnahmen in Verbindung mit temporären Betriebseinschränkungen.

In Teilbereich 3 kann sich aufgrund der Störwirkungen die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für zwei Brutpaare der Wachtel und ein Brutpaar des Kiebitzes ergeben. Diesbezüglich wird von einem Maßnahmenbedarf von 1-2 ha pro Brutpaar ausgegangen.

Bezüglich der Gastvögel ist aktuell kein Maßnahmenbedarf abzusehen. Sollten sich im Rahmen der nachgeordneten Planung jedoch Störwirkungen auf Gastvögel ergeben, kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichmöglichkeiten vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse können Kollisionen wirksam durch temporäre Abschaltungen der WEA vermieden werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Verbote des Artenschutzrechts die „Vollzugsfähigkeit“ der vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplans nicht in Frage stellen, auf der nachgeordneten Planungsebene im Falle einer konkretisierenden Planung voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden.

6.5 Belange der Erholung

Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch der örtlichen Erholungseignung ist bei Errichtung von WEA nicht möglich. Insoweit werden auch bei Realisierung der vorliegenden Planung eingriffsrelevante Auswirkungen in der umliegenden Kulturlandschaft verursacht.

Änderungsbereich 1: Der Änderungsbereich 1 ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet und angrenzend in der Gemeinde Blender vorbelastet. Im Änderungsbereich 1 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 1 vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 1 und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

Änderungsbereich 2: Der Änderungsbereich 2 ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet und angrenzend in der Gemeinde Hoyerhagen vorbelastet. Im Änderungsbereich 2 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 2 vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 2 und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

Änderungsbereich 3:

Die Gaststätte Holschenböhl liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Im Bereich der Gaststätte Holschenböhl verbleibt ein Korridor, in dem keine Windenergieanlagen zulässig sind. Der von Windenergieanlagen freizuhaltende Korridor beträgt in nördlicher Richtung 113 Grad und in südlicher Richtung 83 Grad, so dass insgesamt über 190 Grad von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Der Änderungsbereich 3 wurde zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Erholungsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

Änderungsbereich 4: Der Änderungsbereich 4 ist bereits durch die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet vorbelastet. Im Änderungsbereich 4 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die im Änderungsbereich 4 vorhandenen landwirtschaftlichen Wege stehen auch weiterhin für Spaziergänger zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hält die vorliegende Planung aufgrund der relativ geringen Erholungseignung des Änderungsbereiches 4 und der Vorbelastung für vereinbar mit den Belangen der landschaftsgerechten Erholung.

6.6 Belange des Verkehrs

Die Realisierung der Planung ist auf ein leistungsfähiges Straßennetz angewiesen, da aufgrund des hohen Gewichtes der Transportfahrzeuge (bis zu 100 t) vor allem eine hohe

Tragfähigkeit der Wege erforderlich ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Aufbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Änderungsbereich 1: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Landesstraße 202 im Westen, die Kreisstraße 142 im Süden und die Landesstraße 201 im Osten. Die Bestandsanlagen sind über den Oister Weg erschlossen.

Änderungsbereich 2: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Landesstraße 202 im Westen und die Kreisstraße 142 im Norden sowie die Landesstraße 331 im Osten.

Änderungsbereich 3: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Kreisstraße 144 im Osten und die Kreisstraße 129 im Süden sowie die Kreisstraße 121 im Westen.

Änderungsbereich 4: Die nächstgelegenen klassifizierten Straßen sind die Kreisstraße 144 im Osten und die Landesstraße 331 im Norden.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

6.7 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das für die Abführung des erzeugten Stromes zu installierende Leitungsnetz erfolgen. Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.

Kommunikation

Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

Kennzeichnung

Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen bis zu 100 m über Grund nicht erforderlich. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird hingewiesen.

Mit dem Energiesammelgesetz 2018 (EnSaG) wurde die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle Windenergieanlagen ab 1. Juli 2020 verpflichtend eingeführt. In dem Rahmen wurde auch die Zulassung der Transpondertechnologie festgelegt. Damit die Transpondertechnologie genutzt werden kann, wird derzeit eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) durchgeführt.

Brandschutz

Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind. Zudem sollen alle Windenergieanlagen einen Potentialausgleich gegen Blitzeinschlag erhalten.

Leitungen

Im Änderungsbereich 4 verlaufen eine Erdgasleitung und ein Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH. Sie sind im Planteil eingetragen. Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Diese Mindestabstände können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Schutzobjekt: **Erdverlegte Süßgasleitung**

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	**bis 1000 kW**	**bis 2000 kW**	**bis 5000 kW**
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben wird und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurde.

Bei Unterschreitung der oben genannten Mindestabstände ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der erdverlegten Leitungen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel).

6.8 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. In den Änderungsbereichen 1, 2 und 4 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die dargestellten Änderungsbereiche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainagesysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

6.9 Altablagerungen

Nach dem NIBIS-Kartenserver (hhttps://nibis.lbeg.de/cardomap3/) befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche 2, 3 und 4 keine Altablagerungen und Rüstungsaltlasten.

Nach dem NIBIS Kartenserver liegt im Änderungsbereich 1 die Altlast Nr. 251.403.4.024 in einer Größe von 3.700 qm vor. Es wurde eine gezielte Nachermittlung durchgeführt. Das bedeutet, es wurden Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen und Auswertung historischer Karten sowie Luftbildern vorgenommen. An der Altablagerung wurden also bisher noch keine Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt. Die Untere Abfallbehörde hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung den nachstehenden Planausschnitt beigefügt und folgenden Hinweis gegeben: Die genaue Lage der Altablagerung ist z.Z. noch nicht durch Sondierungen verifiziert. Falls eine Windkraftanlage im Bereich oder in bis zu 50 m Entfernung von der Altablagerung errichtet werden soll, ist dieses im Vorfeld mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Bei entsprechenden Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist die Begleitung von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigem nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) erforderlich.

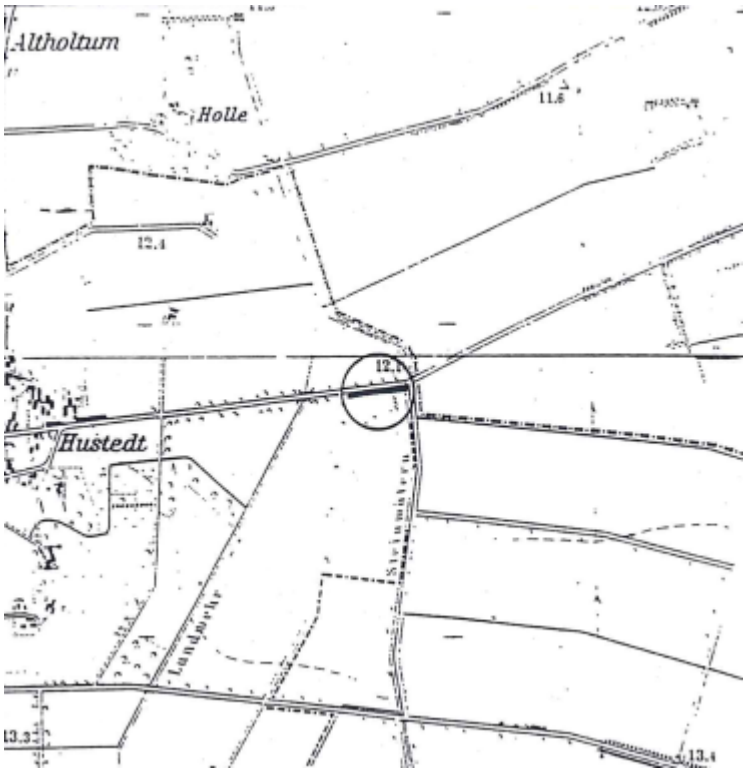

Im Änderungsbereich 1 wird die Altlast symbolisch gekennzeichnet.

6.10 Belange des Waldes

Die Belange des Waldes wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass Waldflächen über 0,25 ha als weiche Tabuzonen eingestellt wurden.

Die innerhalb des Änderungsbereiches 3 gelegene kleine Waldfläche wird als Fläche für Wald dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden keine pauschalen Abstandsflächen zu den Waldflächen berücksichtigt. Die konkrete Ermittlung des Abstandes erfolgt auf nachfolgender Planungsebene. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann die Standortplanung dahingehend konkretisiert werden, dass die Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.

6.11 Belange der Wasserwirtschaft

Die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 sowie der südliche Teil von Änderungsbereich 4 liegen innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die Windenergienutzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung vereinbar ist. Ggf. erforderliche Auflagen zum Schutz des Trinkwassers können im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Mit Auflagen für den Bau und den Betrieb zur Erreichung eines maximalen Grundwasserschutzes für die Überschneidungsfläche der Vorranggebiete muss gerechnet werden.

Die Änderungsbereiche 1 und 3 sind von Messstellen des NLWKN betroffen. Der NLWKN führt sowohl auf, aber auch angrenzend zu den Flächen regelmäßige Probenahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch. Der NLWKN weist darauf hin, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dieses gilt auch für die Ausführung wasserbaulicher Planungen. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die

Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Der NLWKN Sulingen bittet drum, jegliche, geplante Bauarbeiten auf dem Gelände vorab dem NWLKN zu melden, damit die Probenahme ggf. vorgezogen bzw. verschoben werden kann.

Sollten der Bau der Windkraftanlagen zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasser und Oberflächengewässer) führen, wäre nach RdErl. Des MU 13.10.2009 -23-62018- Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis - der GLD zu beteiligen.

Im Änderungsbereich 3 befinden sich Grundwasserstandsmessstellen der Kooperation Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest und Harzwasserwerke GmbH, deren Erhalt und Zugänglichkeit gewährleistet sein muss.

Die dargestellten Sondergebiete grenzen an mehrere Gewässer II. Ordnung an. Das Gewässernetz wird durch die Planung nur bedingt berührt. Zum einen ist das System durch die Versiegelung von Flächen für Wege und Anlagenstandorte von einem geringfügig höheren Abfluss von Oberflächenwasser betroffen. Zum anderen kann es erforderlich werden, dass einzelne Gewässer im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen durch ein neues Wegesystem gequert werden, so dass hier in der Regel Verrohrungen/Durchlässe erforderlich werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer können jedoch erst im Zuge der nachfolgenden Planungen auf der Basis eines Aufstellungs- und Erschließungskonzeptes abgeschätzt werden. Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten.

6.12 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Änderungsbereich 1. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Werkzeuge und Waffen der Jungsteinzeit sowie Spuren der Besiedlung während der Römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.

Änderungsbereich 2. Im näheren und weiteren Umfeld des Änderungsbereichs fanden sich bislang Fundstreuungen mit Feuersteinwerkzeugen der Mittel- und Jungsteinzeit, mehrere Steinäxte und Beile der Jungsteinzeit und der älteren Bronzezeit, Schleifsteine der gleichen Zeitstellung sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist fachgerecht zu begleiten.

Änderungsbereiche 3 und 4. In den Änderungsbereichen und deren näherer Umgebung fanden sich bislang mehrere Steinbeile der Jungsteinzeit, ein vermutlich mittelalterlich oder frühneuzeitlicher Verhüttungsplatz an der Eiter sowie Reste von Wölbackerbeeten als mittelalterliche Agrarspuren. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden. Der Oberbodenabtrag zu den einzelnen Anlagen ist unter Umständen fachgerecht zu begleiten.

Sollten im Zuge von Neubau und Repowering Erdarbeiten notwendig werden, ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Änderungsbereich 3 liegt im Süstedter Bruch. Der Süstedter Bruch war Teil des Bruchhausen-Syke-Thedinghauser Meliorations-Objektes. Um die Bruchlandschaft ertragreicher bewirtschaften zu können, wurde im 19. Jahrhundert ein System von Kanälen und Gräben so angelegt, dass das Gebiet Jahr für Jahr mit dem Weserwasser überflutet werden konnte. Danach konnte das Wasser wieder über Gräben und die Eiter zur Weser zurückgeführt werden.

Für dieses entwickelte Be- und Entwässerungssystem wurden im gesamten Meliorations-Gebiet ca. 57 km Haupt- und Seitenkanäle, ca. 300 km Gräben mit hunderten Brücken und Schleusen sowie 8 Schleusenwärterhäuser gebaut. Die Bewässerung wurde bis in das Jahr 1962 durchgeführt.

Auch heute sind noch Relikte der Melioration vorhanden. Die Bauwerke des Meliorations-Systems besitzen eine besondere kulturhistorische Bedeutung, da es sich seinerzeit um das europaweit größte Be- und Entwässerungssystem handelte. Vor diesem Hintergrund wurden eine Reihe von Meliorationsbauwerken als Baudenkmale ausgewiesen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht von einer Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung einerseits und den Belangen der Melioration andererseits aus. Der Änderungsbereich wird zur Entwurfsfassung deutlich zurückgenommen. Dadurch werden auch deutlich weniger Meliorationsflächen von der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung betroffen. Die wichtigen Rad- und Wanderwege zum Erleben der Melioration, die Infotafeln und auch die Schleusen liegen außerhalb des Darstellungsbereiches.

6.13 Belange der Baudenkmalpflege

In größerem Abstand zu den Änderungsbereichen sind einige denkmalgeschützte Gebäude vorhanden, z.B. in den Ortslagen von Schwarme, Martfeld und Süstedt sowie in den angrenzenden Gemeinden Wachendorf und Gödestorf. In diesem Zusammenhang wird auf den Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG hingewiesen.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen steht zum derzeitigen Zeitpunkt nicht fest und wird im Flächennutzungsplan auch nicht festgelegt. Zudem sind zwischen den Änderungsbereichen und den genannten Ortslagen relativ große Abstände vorhanden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht daher davon aus, dass Konflikte mit dem Denkmalschutz vermieden werden können.

6.14 Belange der Bundeswehr

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Im Vorfeld der Erstellung der Entwurfsfassung haben Abstimmungen mit der Bundeswehr stattgefunden. Die Bundeswehr hat keine Genehmigungsfähigkeit für neue Windparks im Hubschraubertiefflugkorridor in Aussicht gestellt. Neue Windparks bzw. neue Änderungsbereiche werden daher in den Änderungsbereichen nicht dargestellt.

Der bestehende Windpark südwestlich von Schwarme liegt im Hubschraubertiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Bundeswehr hat jedoch betont, dass der Windpark Bestandsschutz genießt, jedoch sprechen militärische Belange gegen eine weitere Ausdehnung des Windparks.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass durch die Änderungen zur Entwurfsfassung die militärischen Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

6.15 Kampfmittel

Änderungsbereich 1

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Änderungsbereich 2

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Änderungsbereich 3:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Allerdings wird für die nördlich angrenzenden Flächen eine Sondierung empfohlen. Über die Sondierung ist im Zuge der Ausführungsplanung zu entscheiden, wenn die konkreten Anlagenstandorte vorliegen.

Änderungsbereich 4:

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover.

6.16 Belange der Flurbereinigung

Der **Änderungsbereich 1** liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Hustedt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Flurbereinigungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern, unter anderem an den Gewässern Steinwätern und Landwehr vorgesehen sind. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) befindet sich in diesem Verfahren in Aufstellung.

Teile des **Änderungsbereiches** 2 liegen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Kleinenborstel. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem in Vorbereitung befindlichem Flurbereinigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband Gewässerentwicklungsmaßnahmen an EU relevanten Gewässern vorgesehen sind.

Teile des **Änderungsbereiches 3** liegen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Schwarmer Bruch. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren ein Projekt zur Renaturierung der Eiter in Zusammenarbeit mit dem Mittelweserverband umgesetzt wird. Die Renaturierungsmaßnahmen sind mit dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt. Die Maßnahmenflächen stehen dem Mittelweserverband seit dem 1. Oktober 2019 zur Verfügung. Diese Maßnahme wird mit EU-Mitteln gefördert. Mit den Baumaßnahmen soll zum Jahresende begonnen werden.

Es werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geht davon aus, dass die geplanten Renaturierungsmaßnahmen und Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Nutzung der Windenergie in den Änderungsbereichen nicht entgegenstehen.

6.17 Belange des Modellflugverkehrs

In der Umgebung zu den Änderungsbereichen befinden sich u.a. die Modellflugplätze des MFV Schwarme e.V. und des MFV Blender e.V.

Der Modellflugplatz Blender befindet sich im bzw. angrenzend vom südlichen Änderungsbereich 1.

Der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist nicht bekannt, dass ein konkreter Abstandsradius rechtlich fixiert wäre. Auch in räumlicher Nähe zum Modellflugplatz bestehen bereits Windenergieanlagen, sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Blender als auch östlich von Hustedt. Insofern ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eines Modellflugplatzes in räumlicher Nähe zu Windparks auszugehen. In den Flugraum eines Modellfluggeländes dürfen keine Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Modellflugbetriebes gefährden können.

Von den Planungen in Änderungsbereich 1 der 102. Flächennutzungsplanänderung ist nur ein eingeschränkter Sektor des Modellflugplatzes in einer Richtung betroffen. Zu allen anderen Richtungen bestehen keine Einschränkungen. Insgesamt gewichtet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Belange der Windenergienutzung höher als die vergleichsweise geringen Einschränkungen des Modellflugbetriebes.

6.18 Belange der Bauwirtschaft und des Bergbaus

Wasserlösliche Gesteine treten im Untergrund der vier Planungsflächen (Änderungsbereiche 1 bis 4) der 102. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) nur in sehr großer Tiefe auf, so dass Erdfälle nach unserem derzeitigen Kenntnisstand unwahrscheinlich sind. Bisher ist in den Planungsbereichen kein Erdfall oder Schadensfall bekannt geworden, der auf natürliche Verkarstung bzw. Subrosion in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Formal werden die vier Planungsflächen jeweils in die Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten” vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung sind für diese Gefährdungskategorie nicht vorgesehen. Im Rahmen von Bauvorhaben in den vier Planungsbereichen kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den Unterlagen des NIBIS Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stehen als Baugrund in den Planungsbereichen zum Teil setzungsempfindliche Lockergesteine an. Es handelt sich hierbei Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (Planungsbereiche 1, 2 und 4) sowie um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz (Planungsbereich 4). Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

7. Planungsinhalte

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Änderungsbereiche 1 bis 4 im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Es werden folgende textliche Darstellungen getroffen:

Außerhalb der in dieser 102. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenenergieanlagen sind gemäß 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der im Rahmen der 102. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz. 3 BauGB besteht.

Es gilt die BauNVO 2017.

Es werden die folgenden Darstellungen getroffen:

Änderungsbereich 1:		49,3 ha
Änderungsbereich 2:		206,6 ha
Änderungsbereich 3, davon:		212,9 ha
Sondergebiet Wind:	211,2 ha	
Fläche für Wald:	1,7 ha	
Änderungsbereich 4:		84,6 ha
Summe der Änderungsbereiche 1 – 4 insgesamt:		**553,4 ha**
Summe der dargestellten Sondergebiete Wind		**551,7 ha**